

ANTIZIGANISMUS UND POLIZEI

MARKUS END

MIT DOKUMENTATION DER FACHVERANSTALTUNG
„DIE POLIZEI UND MINDERHEITEN - DAS BEISPIEL ANTIZIGANISMUS“
UND EINEM ERGÄNZENDEN BEITRAG ZUM OEZ-ATTENTAT

ZENTRAL [Deutscher
RAT Sinti & Roma

SCHRIFTENREIHE BAND

12

ANTIZIGANISMUS UND POLIZEI

MARKUS END

MIT DOKUMENTATION DER FACHVERANSTALTUNG
„DIE POLIZEI UND MINDERHEITEN - DAS BEISPIEL ANTIZIGANISMUS“
UND EINEM ERGÄNZENDEN BEITRAG ZUM OEZ-ATTENTAT

ZENTRAL [Deutscher
RAT Sinti & Roma

SCHRIFTENREIHE BAND

12

IMPRESSUM

ANTIZIGANISMUS UND POLIZEI

MARKUS END

MIT DOKUMENTATION DER FACHVERANSTALTUNG „DIE POLIZEI UND MINDERHEITEN - DAS BEISPIEL ANTIZIGANISMUS“ UND EINEM ERGÄNZENDEN BEITRAG ZUM OEZ-ATTENTAT

Schriftenreihe Band 12

Herausgegeben vom Zentralrat Deutscher Sinti und Roma

© 2019 Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, Heidelberg
Alle Rechte vorbehalten.
www.zentralrat.sintiundroma.de

REDAKTION

Ruhan Karakul, Anja Reuss

GESTALTUNG

Fuchs & Otter, Heidelberg
www.fuchsundotter.de

DRUCK

CITY-DRUCK Offsetdruck GmbH
www.city-druck.de

Diese Dokumentation wurde erstellt in Kooperation mit



Antidiskriminierungsstelle
des Bundes

und wurde gefördert von



Der Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

GRUSSWORT

von Christine Lüders, Leiterin der Antidiskriminierungsstelle des Bundes **S. 5**

GRUSSWORT

von Romani Rose, Vorsitzender des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma **S. 9**

GRUSSWORT

von Dieter Burgard, Bürgerbeauftragter des Landes Rheinland-Pfalz und Beauftragter für die Landespolizei **S. 15**

1. EINLEITUNG **S. 23**

2. WISSEN **S. 28**

3. KOMMUNIKATION **S. 44**

4. TÄTIGKEITEN **S. 72**

5. FAZIT **S. 81**

6. QUELLEN **S. 92**

7. LITERATUR **S. 97**

DOKUMENTATION DER PODIUMSDISKUSSION **S. 101**

DAS MASSAKER AM MÜNCHNER OLYMPIA EINKAUFSZENTRUM: AMOKTAT, ATTENTAT, HASSKRIMINALITÄT? von Christoph Kopke **S. 123**

GRUSSWORT VON CHRISTINE LÜDERS

LEITERIN DER ANTIDISKRIMINIERUNGSSTELLE DES BUNDES

Lieber Herr Burgard, lieber Herr Rose, sehr geehrte Frau Wittling-Vogel, sehr geehrte Teilnehmerinnen und Teilnehmer an unserer Podiumsdiskussion, verehrte Anwesende.

Den Humanisten Sebastian Münster kennen Sie alle nicht zuletzt vom alten Hundertmarkschein. Um 1540 schrieb der Gelehrte: „Man weiß wohl, dass dieses elende Volk auf der Wanderschaft geboren ist: Es hat kein Vaterland, zieht arbeitslos und arbeitsscheu umher, ernährt sich mit Stehlen.“

Gemeint waren die Sinti und Roma.

Es ist unbestreitbar, dass der Antiziganismus, die Feindschaft gegenüber Sinti und Roma eines der ältesten und am tiefsten verwurzelten Vorurteile in der Geschichte der deutschen, ja fast aller europäischen Gesellschaften ist. Und dazu gehört seit Jahrhunderten untrennbar das Bild vom vermeintlich diebischen „Zigeuner“.

Der Kampf gegen die angebliche Asozialität der Sinti und Roma trieb den Staat seit jeher um und diente schließlich als Vorwand zur Vorbereitung des nationalsozialistischen Völkermords.

Und bis heute prägen kollektive Vorstellungen das Bild der nationalen Minderheit, die von diesen Traditionen geprägt sind. Mit klar ersichtlichen Folgen.

Jeder Dritte in Deutschland lehnt Sinti und Roma als Nachbarn ab, so ergab die Forschung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes. Keiner anderen Gruppe wird laut Befragungen so wenig Sympathie entgegengebracht. Bei einem gesellschaftlich derart tief sitzenden und so alten Vorurteil käme es einem Wunder gleich, wenn Polizistinnen und Polizisten davon frei wären.

Die vorliegende Expertise von Markus End legt den Schluss nahe, dass es ein solches Wunder nicht gibt – um es vorsichtig zu formulieren. Tatsächlich gehört zu den Diskriminierungserfahrungen, die Sinti und Roma uns am häufigsten schildern, eine ungerechtfertigte Kriminalisierung durch die Polizei. Vor diesem Hintergrund habe ich sehr gerne zugesagt, als der Zentralrat an uns mit dem Vorschlag herangetreten ist, die Expertise von Herrn End zum Fortwirken von

antiziganistischen Stereotypen in der Polizeiarbeit gemeinsam vorzustellen. Ich bin auf Ihren Vortrag sehr gespannt, lieber Herr End. Wichtig war mir aber auch der Schritt nach vorne, der auf die Bestandsaufnahme folgen muss:

Welche Handlungsmöglichkeiten haben Polizei, Politik und Öffentlichkeit, um dafür zu sorgen, dass Beschwerden über rassistische Diskriminierungen durch Polizeibeamtinnen und –beamte ernst genommen und in einer Art und Weise behandelt werden, die das Vertrauen der Betroffenen auf Gerechtigkeit stärkt.

Der Antiziganismus ist eine Form des Rassismus, der seine besondere schreckliche Tradition in Deutschland hat. Aber Sinti und Roma sind beileibe nicht die einzige Minderheit, die Erfahrungen macht, die sich als „Racial Profiling“ fassen lassen und die von Fällen diskriminierender Behandlung durch Beamtinnen oder Beamte berichtet. Relativ unstrittig ist: Wir brauchen für solche Vorfälle Beschwerdestellen. Ich weiß, dass es in vielen Polizeien derartige Stellen gibt und ich habe keinen Zweifel an der Gewissenhaftigkeit, mit der dort gearbeitet wird. Ich bin aber überzeugt davon, und das ist auch die Erfahrung aus unserer eigenen Beratungspraxis, dass das Vertrauen von Opfern zu Beschwerdestellen umso größer ist, je unabhängiger diese sind. Solche unabhängigen öffentlichen Polizeibeauftragten gibt es bereits in Schleswig-Holstein und eben in Rheinland-Pfalz, dem Land in dessen Vertretung wir heute zu Gast sein dürfen.

Ich bin sehr froh, dass Herr Burgard sich zu dieser gemeinsamen Veranstaltung bereit erklärt hat, und hoffe dass wir in der Diskussion mehr darüber erfahren können, welche Rolle unabhängige Polizeibeauftragte bei der Aufarbeitung und der Beseitigung von Diskriminierungen leisten können. Wir haben heute auch im Publikum viele Gäste hier mit großer Expertise in den Themenbereichen, die wir besprechen wollen, aus der Zivilgesellschaft genauso wie aus Polizeien und Verwaltung. Ihr aller Interesse ist ein gutes Zeichen. Ich freue mich auf eine rege Beteiligung in der Fragerunde und würde mir wünschen, dass Sie auch bei einem anschließenden Kaffee weiter ins Gespräch kommen – und es hoffentlich bleiben. Es ist wichtig, dass wir Perspektiven austauschen und dass wir Brücken

bauen. Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes steht Ihnen allen jederzeit als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Von unseren eigenen Beratungsangeboten machen übrigens in letzter Zeit verstärkt auch Polizistinnen und Polizisten Gebrauch, die selbst im Beruf Diskriminierung erfahren – sei es wegen ihres Geschlechts, ihres Alters, ihrer Herkunft oder ihrer sexuellen Orientierung. Diskriminierung kann eben jede und jeden treffen. Ich hoffe, dass wir bald die Gelegenheit haben, Schulungen zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz für Polizisten anzubieten – mit einigen Behörden haben wir dazu bereits den Gesprächsfaden geknüpft. Sprechen Sie uns gerne an, wenn auch in Ihrem Haus daran Interesse besteht. Ich denke, dass auch das eine gute Möglichkeit sein kann, den Dialog fortzusetzen. Liebe Anwesende, ich bitte um Verständnis, dass ich nicht alle von Ihnen gesondert begrüßen kann, aber dennoch einen Gast herausheben möchte.

Meine serbische Amtskollegin, die Beauftragte für den Schutz der Gleichbehandlung, Brankica Janković, ist aus Belgrad zu uns gestoßen. Herzlich Willkommen, Brankica! Die Bekämpfung des Antiziganismus ist eine gesamteuropäische Herausforderung, darum freue ich mich sehr, dass du dich für unsere deutsche Diskussion interessierst.

Ich hoffe, sie wird so engagiert wie ertragreich. Vielen Dank!

GRUSSWORT

VON ROMANI ROSE

VORSITZENDER DES ZENTRALRATS DEUTSCHER SINTI UND ROMA

Sehr geehrte, liebe Frau Lüders, sehr geehrter Herr Burgard, sehr geehrte Damen und Herren, liebe Freunde, ich freue mich, Sie hier auch im Namen des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma zu unserer Diskussionsveranstaltung begrüßen zu dürfen. Ich danke vielmals Herrn Burgard von der Landesvertretung Rheinland-Pfalz für die Gastfreundschaft, und vor allen Dingen Frau Lüders von der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, mit der gemeinsam wir diese Veranstaltung organisiert haben.

Das Thema, mit dem wir uns heute auseinandersetzen werden, ist sicher nicht einfach. Minderheitenrechte sind wesentlicher Bestandteil unserer demokratischen Rechtsordnung. Unsere Rechtsordnung – und wir sollen nicht vergessen, dass diese demokratische Rechtsordnung keine Selbstverständlichkeit ist – wird heute zunehmend in Frage gestellt und oft genug direkt angegriffen.

Die staatlichen Institutionen, insbesondere die Polizei, haben deshalb hier eine besondere Verantwortung. Ich begrüße es daher sehr, dass auch viele Vertreter der Polizei unserer Einladung gefolgt sind.

Lassen Sie mich eines vorausschicken: Kriminalität muss bekämpft, Täter müssen anhand ihrer äußerlichen Merkmale beschrieben werden – dies ist grundlegend und selbstverständlich für unser gesellschaftliches Zusammenleben und ein wichtiges Prinzip unseres Rechtsstaats.

Bis heute aber sind wir immer wieder damit konfrontiert, dass Polizeibehörden bei Sinti und Roma ganz ausdrücklich auf die Abstammung als wesentliches Merkmal bei der Zuschreibung von Straftaten verweisen.

Viele Polizeibehörden reagieren inzwischen verantwortungsvoll, löschen nach unseren Beschwerden umgehend derartige diskriminierende Meldungen und bringen ihr Bedauern zum Ausdruck. Nach wie vor aber besteht bei einer Vielzahl von Polizeibehörden eine Einstellung, die diese diskriminierende Praxis rechtfertigen will. So antwortete eine Polizeiinspektion aus Niedersachsen auf unsere Beschwerde:

„Im vorliegenden Fall dürfte es darum gegangen sein, eine möglichst genaue Beschreibung der flüchtigen Person abzugeben. Ethnologie und Physiognomie bieten bisweilen Hilfestellungen, auch wenn sie klischeehaft sein können.“

Meine sehr geehrten Damen und Herren, was hier als „Ethnologie und Physiognomie“ bezeichnet wird, hieß früher „Rassenkunde und Rassenhygiene“. Diese Formen rassistischer Zuschreibungen waren während des Nationalsozialismus auf Juden sowie auf Sinti und Roma angewandt worden. Die Rassenpropaganda der Nazis war ideologisch darauf ausgelegt, diesen beiden Minderheiten aufgrund ihrer Abstammung kriminelles Verhalten zuzuschreiben und sorgte für die Akzeptanz der Verfolgung in der deutschen Bevölkerung. Genau diese Zuschreibung damals in Verbindung mit der von den Polizeibehörden und den Rassenforschern vorgenommenen Totalerfassung von Sinti und Roma war im Nationalsozialismus die entscheidende Grundlage für den Holocaust.

Es ist das große Verdienst des Bundeskriminalamtes und dessen seinerzeitigen Präsidenten Jörg Ziercke, die Kontinuitäten der NS-Politik in den deutschen Polizeibehörden erstmals thematisiert und aufgearbeitet zu haben. In drei umfangreichen Bänden hat das BKA seine Geschichte und damit auch die Geschichte der sogenannten „Landfahrerzentralen“ in Deutschland und insbesondere im Bayerischen Landeskriminalamt dokumentiert. Dabei wurde detailliert aufgezeigt, wie ehemalige Gestapo-Beamte aus der sogenannten „Zigeunerpolizei“ im Reichssicherheitshauptamt nahezu bruchlos in den deutschen Polizeibehörden wiederum unter dem Namen „Zigeunerpolizei“ weiter arbeiten konnten – im Fall Bayerns direkt mit den Aktenmaterialien aus dem Reichssicherheitshauptamt. Auch nach 1945 blieben die Täter des Holocausts unbehelligt und sahen ihre Aufgaben darin, die damalige Rassenideologie gegen Sinti und Roma weiter zu betreiben. Sie konnten in den folgenden Jahrzehnten ihr System der Totalerfassung und Diskriminierung der Sinti und Roma ungebrochen in der Bürokratie der Bundesrepublik Deutschland fortführen. Die fortgesetzte systematische Kriminalisierung von Sinti und Roma war für die Täter notwendiger Teil der eigenen Rechtfertigung und Rehabilitierung.

Meine Damen und Herren, ich wiederhole nochmals: Kriminalität muss ohne Ansehen der Person verfolgt werden. Und: Kriminalität hat mit der Abstammung nichts zu tun.

Es ist eine der Lehren aus unserer Geschichte und daher zentrale Verpflichtung unseres Rechtsstaats, dass nur jeder Einzelne für sich allein sein Fehlverhalten zu verantworten hat, nicht seine Familie und nicht seine ethnisch, religiös oder anderweitig definierte Gruppenzugehörigkeit. Dieses Prinzip unseres Rechtsstaats muss Grundlage jeden polizeilichen Handelns sein und muss im Bewusstsein unserer Polizei verankert sein. Dieses Bewusstsein ist in der polizeilichen Arbeit unerlässlich.

Insbesondere der Umgang mit den Nazi-Morden des sogenannten Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) zeigte auf, welche verheerenden Folgen die Missachtung der Maßstäbe unseres demokratischen Rechtsstaats haben kann. Die langjährige desolante Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden zeigte eindringlich, wie wenig rechtsstaatliches Bewusstsein tatsächlich die Ermittlungen leitete. Zuerst brachten die Ermittlungsbehörden die Taten einmütig mit "Drogenhandel und Mafia" der Migrantenszene in Zusammenhang, um dann nach dem Mord an der Heilbronner Polizistin Michèle Kiesewetter Sinti und Roma pauschal und massiv zu kriminalisieren. Ein rechtsextremistisches Motiv wurde dagegen lange Jahre ausgeschlossen. Bei dem zehnten Mord des NSU im Jahre 2007, bei dem in Heilbronn Michèle Kiesewetter ermordet und ihr Kollege Martin Arnold schwer verletzt wurde, ermittelte man zwei Jahre aufgrund einer falschen DNA-Spur „im Zigeuner-Milieu“ und bei verdächtigen „Sinti-Clans“. Die Kriminalisierung von Sinti und Roma erfolgte durch die Ermittlungsbehörden auch öffentlich mehrfach in Pressekonferenzen und Pressemitteilungen.

Von Seiten des zuständigen Justizministeriums in Baden-Württemberg wurde die Vorgehensweise der Staatsanwaltschaft legitimiert. Obwohl sich die DNA-Spur im Jahre 2009 als falsch herausstellte, erfolgte keine Rehabilitierung der Minderheit. Sinti und Roma blieben in der Öffentlichkeit auch nachdem sich die DNA-Spur als nachweislich falsch herausgestellt hatte, unter dem Generalverdacht des Mordes – ein schier unglaublicher Vorgang in unserem Rechtsstaat.

Während des Tags der offenen Tür im Bundesinnenministerium, zu dem ich vom Beauftragten der Bundesregierung für die nationalen Minderheiten, Hartmut Koschyk eingeladen worden war, um ein zentrales Statement für die Sinti und Roma als eine der vier dort teilnehmenden nationalen Minderheiten abzugeben, wurde gleichzeitig unter dem Titel „Vorsicht Langfinger! Wie Taschendiebe tricksen und Sie Ihnen die kriminelle Tour erfolgreich vermiesen können!“ von einem leitenden Beamten der Berliner Direktion der Bundespolizei vorgetragen, dass Roma als „Verbrecher-Clans organisiert“ seien und als „kriminelle Großfamilien durch Europa ziehen“. Ich bin deshalb sehr froh, dass der Präsident der Bundespolizei, Dieter Romann, umgehend mit einer gemeinsamen Erklärung reagierte, in der festgehalten wurde, dass die „Staatsbürgerschaft eines jeden Bürgers nicht dadurch in Frage gestellt werden darf, dass die Abstammung zum Kriterium der polizeilichen Arbeit gemacht wird“. Ich werde morgen mit ihm zusammentreffen, um weitere Kooperationen bei der Aus- und Fortbildung der Bundespolizei zu erörtern. Es ist für uns, aber ebenso – wie ich meine – für unsere demokratische Kultur von großer Bedeutung, dass den Beamten der Polizei in Aus- und Fortbildung die rechtsstaatlichen Prinzipien für den Umgang dieses Staates mit Minderheiten vor der deutschen Geschichte vermittelt werden. In gleicher Weise müssen sie für die Beachtung der Minderheitenrechte sensibilisiert werden. Ein wichtiger Schritt sind Kooperationen mit Polizeihochschulen, wie wir sie in einer Reihe von Bundesländern seit Jahren pflegen. Die Einstellung der Polizeibehörden hat direkte Auswirkungen auf die Bevölkerungseinstellungen gegenüber Sinti und Roma. Nahezu 60% der Bevölkerung lehnen Sinti und Roma als Nachbarn ab. Das ist der Grund dafür, dass gerade die Leistungsträger unserer Minderheit sich nicht zu ihrer Zugehörigkeit bekennen, sondern in der Anonymität Schutz vor Diskriminierung suchen. Das hat für den Bestand unserer Minderheit fatale Folgen und deshalb brauchen wir den Schutz unseres Rechtsstaates.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, es gibt heute in fast allen Ländern Europas erschreckende rassistische Gewalttaten gegen Roma und Sinti. In vielen Ländern gibt es eine offen diskriminierende

Politik durch staatliche Stellen gegen Roma. Die Bundesrepublik Deutschland hat aufgrund ihrer Geschichte und ihrer während der letzten Jahrzehnte erworbenen demokratischen und rechtsstaatlichen Kultur eine Vorbildfunktion für Europa. Dieser Vorbildfunktion müssen wir gerecht werden.

Ich danke Ihnen.

GRUSSWORT

DIETER BURGARD

BÜRGERBEAUFTRAGTER DES LANDES RHEINLAND-PFALZ UND
BEAUFTRAGTER FÜR DIE LANDESPOLIZEI

Ein herzliches Willkommen Ihnen allen hier in der Landesvertretung Rheinland-Pfalz. Schön dass Sie alle da sind. Die Veranstaltung richtete sich an Interessierte aus Polizei, Politik, Zivilgesellschaft und Medien. Das ist den Veranstaltern gelungen.

Vor genau zwei Wochen am 3. Oktober feierten wir in Mainz mit einem Staatsakt und einem bunten, friedlichen Bürgerfest den „Tag der Deutschen Einheit“.

Gerne zitiere ich aus der bemerkenswerten Rede von Bundespräsident Frank Walter Steinmeier:

„Aber wenn einer sagt ‚Ich fühle mich fremd im eigenen Land‘, dann sollte niemand antworten: ‚Tja, die Zeiten haben sich halt geändert‘. Wenn einer sagt ‚Ich versteh mein Land nicht mehr‘, dann gibt es etwas zu tun in Deutschland – und zwar mehr als sich in guten Wachstumswahlen und Statistiken zeigt.

Denn verstehen und verstanden werden – das will jeder – und das braucht jeder, um sein Leben selbstbewusst zu führen. Verstehen und verstanden werden – das ist Heimat.

Ich bin überzeugt, wer sich nach Heimat sehnt, der ist nicht von gestern.

Im Gegenteil: je schneller die Welt sich um uns dreht, desto größer wird die Sehnsucht nach Heimat. Dorthin, wo ich mich auskenne, wo ich Orientierung habe und mich auf mein eigenes Urteil verlassen kann. Das ist im Strom der Veränderungen für viele schwerer geworden. Diese Sehnsucht nach Heimat dürfen wir nicht denen überlassen, die Heimat konstruieren als ein ‚Wir gegen Die‘; als Blödsinn von Blut und Boden; die eine heile deutsche Vergangenheit beschwören, die es so nie gegeben hat.

Die Sehnsucht nach Heimat – nach Sicherheit, nach Entschleunigung, nach Zusammenhalt und Anerkennung –, die dürfen wir nicht den Nationalisten überlassen.

Ich glaube, Heimat weist in die Zukunft, nicht in die Vergangenheit.

Heimat ist der Ort, den wir als Gesellschaft erst schaffen. Heimat ist der Ort, an dem das ‚Wir‘ Bedeutung bekommt. So ein Ort, der uns verbindet – über die Mauern unserer Lebenswelten hinweg –, den braucht ein demokratisches Gemeinwesen und den braucht auch Deutschland.

Weiter sagte er: das Bekenntnis zu unserer Geschichte, einer Geschichte, die für nachwachsende Generationen zwar nicht persönliche Schuld, aber bleibende Verantwortung bedeutet, die Lehren zweier Weltkriege, die Lehren aus dem Holocaust, die Absage an jedes völkische Denken, an Rassismus – all das gehört zum Deutsch-Sein dazu.“

Sehr geehrte Damen und Herren, ich begrüße Sie alle herzlich zu dieser gemeinsamen Veranstaltung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes mit der Leiterin Christine Lüders und dem Zentralrat Deutscher Sinti und Roma mit ihrem Vorsitzenden Romani Rose. Lieber Herr Rose, Bundespräsident Frank Walter Steinmeier verlieh Ihnen aus Anlass des Tages der Deutschen Einheit das Große Verdienstkreuz der Bundesrepublik. In der Laudatio zur Ordensverleihung heißt es: Romani Rose kämpft seit Jahrzehnten gegen Verfolgung, Diskriminierung und Ausgrenzung von Minderheiten. Damit leistet er einen wichtigen Beitrag für das demokratische Selbstverständnis in der Bundesrepublik. Als Vorsitzender des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma hat er wesentlich dazu beigetragen, dass der nationalsozialistische Völkermord an Sinti und Roma aufgearbeitet und die Erinnerung daran wach gehalten wird. Sein Ziel ist dabei, wie er immer wieder betont, dass aus der Geschichte Konsequenzen gezogen und die Werte der Demokratie geschützt werden. Sein herausragendes Engagement für ein friedliches und tolerantes Zusammenleben findet auch international große Anerkennung. Stets hat sich Romani Rose auch für die Erhaltung und Förderung der Kunst und Kultur der Sinti und Roma eingesetzt. Die Gründung des European Roma Institute for Arts and Culture in Berlin ist ihm mit zu verdanken.

Lieber Romani Rose, Sie haben diese hohe Auszeichnung mehr als verdient. Herzlichen Glückwunsch!

Gerne erinnere ich mich persönlich hier in Berlin an die ergreifende

Feierstunde zur Eröffnung des Denkmals für die im Nationalsozialismus ermordeten Sinti und Roma Europas beim Reichstag am 24. Oktober 2012, also vor fast genau 5 Jahren. So erlebte ich Romeo Franz aus der Pfalz, der eine eindringliche Melodie für das Mahnmal mit dem Titel „Mare Manuschenge - Unsere Menschen“ komponierte. Aus Rheinland-Pfalz begrüße ich an dieser Stelle den stellvertretenden Bundesvorsitzenden und rheinland-pfälzischen Landesvorsitzenden Jacques Delfeld, der eine anerkannte Persönlichkeit in Rheinland-Pfalz ist.

Heute denke ich gerne auch an den Juli 2005. Erstmals wurde in der Staatskanzlei in Mainz zwischen einer Landesregierung und einem Landesverband der Sinti und Roma vertraglich eine Rahmenvereinbarung geschlossen, was wir dann anschließend gemeinsam auch mit Romani Rose feierten.

Herr Delfeld ist sehr gut vernetzt und hat vorbildliche Modellprojekte z.B. beim Wohnen und in der Kultur geschaffen. Ihm gelingt eine nachhaltige, ja über fast zwei Jahrzehnte andauernde konstruktive, ja vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Innenminister.

Unsere persönliche Zusammenarbeit in der Gedenkarbeit besteht nun seit 1996, und dafür sage ich heute gerne auch hier ein herzliches Dankeschön.

Den Beauftragten für die Landespolizei gibt es seit drei Jahren in Rheinland-Pfalz und er hat bisher in Schleswig-Holstein und Baden-Württemberg Nachahmer gefunden und in Berlin und in Hessen ist er im Gesetzentwurfstadium.

Es ist ein niederschwelliges Angebot Eingaben, Beschwerden von Bürgern und Bürgerinnen in Uniform, den Polizeibeamten in einer unabhängigen Stelle zu bearbeiten, ja meist die Kommunikation zu fördern. 140 Fälle werden bei mir jährlich bearbeitet, davon 40% Eingaben von Polizeibeamtinnen und -beamten.

Die Medien, die Gewerkschaften der Polizei und ich als Beauftragter für die Landespolizei beschäftigten uns die letzten Wochen mit einem aktuellen Fall von Diskriminierung anderer Art in Rheinland-Pfalz: Die Verweigerung des Handschlags einer Kollegin aus religiösen Gründen durch einen Polizeibeamten. In Montabaur hat ein muslimischer Polizist einer Kollegin den Handschlag am

18. Mai bei der Beförderung verweigert. Das Verfahren dauert derzeit an und es kann zu einer Missbilligung bis zur Entlassung führen. Das Ministerium und auch die Gewerkschaften betonten, ein solches Verhalten werde bei der Polizei nicht geduldet. Der Mann wurde ins Polizeipräsidium Koblenz in den Innendienst versetzt. Ein Einzelfall wie es heißt.

Kein Einzelfall ist Diskriminierung aufgrund der Zugehörigkeit zur Minderheit der Sinti und Roma in der Gesellschaft und auch in dem wichtigen Teil der Gesellschaft, in der Polizei.

Das Anliegen vieler der Menschen, die den Kontakt zum Landesverband der Sinti und Roma suchen, ist die Diskriminierung in allen Lebensbereichen, die unvermindert eine grundlegende Rolle spielt. Im Einzelfall ist eine solche Diskriminierung oft schwer nachweisbar und kann leider häufig mit Blick auf die Richtlinien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes nicht belangt werden.

Es gibt ein hohes Maß an Ablehnung oder sozialer und gesellschaftlicher Kontrolle, so z. B. im Zusammenhang mit der Anmietung einer Wohnung, als Nachbarn in einer Wohnanlage, wenn sie ein Taxi bestellen wollen oder auch bei den polizeilichen Überprüfungen im Straßenverkehr oder bei Personenkontrollen durch Polizeibeamte. In Mainz hab ich bei zwei Runden Tischen erfahren, wie schwierig es ist die Anliegen auf eine Wohnung in einem baulich einwandfreien Zustand zu erfüllen. Auch bei der Anmietung für ein älteres Paar, das eine barrierefreie Wohnung in der Gemeinde sucht, wo sie schon seit Jahrzehnten wohnen, gab und gibt es Widerstände. Die neueren Einstellungsstudien wie z.B. „Die enthemmte Mitte - Autoritäre und rechtsextreme Einstellungen in Deutschland“ der Universität Leipzig belegen, dass in Deutschland diese gravierenden Vorurteile gegen Sinti und Roma und rechtsextreme Einstellungen immer noch verbreitet sind, auch in der Mitte der Gesellschaft.

Sinti und Roma werden dabei von allen Minderheiten am meisten abgelehnt. So bekräftigten im Jahr 2016 58,5% der befragten Menschen die Einstellung „Sinti und Roma neigen zur Kriminalität“. Diese Vorurteile greifen gerne Medien auf und prägen den Lebensalltag mit. In der Medienlandschaft gibt es bislang nur wenig Sensibilität für antiziganistische Aussagen und Darstellungen.

Konkrete Beispiele und Diskriminierungsfälle im Rahmen der Polizeiarbeit werden sicherlich auch in der Studie und in der folgenden Diskussion genannt werden.

Im Rahmen einer Tagung der europäischen Ombudsleute berichtete mir ein Kollege aus der Slowakei, dass er gegen Polizisten vorgeht, die in einer Lager für Roma ohne Anlass gestürmt sind, Menschen aus Spaß verprügeln und dann gut gelaunt abzogen.

Vor 3 Wochen beklagte sich in Bukarest ein Mann bei mir, dass Rumänen als kriminelle Roma angesehen werden. Vorurteile gegen ein ganzes Land, in dem 3 % Roma sind und die fast chancenlos ohne Arbeit, ohne Schulen leben.

Sinti und Roma haben es europaweit mit Diskriminierung zu tun, doch wir müssen darauf achten, auch mit Blick auf die Geschichte mit dem unsäglichen Leid, dass wir vor Ort hier in Deutschland gegen Diskriminierung vorgehen, ja präventiv Sinti und Roma stärken, unterstützen und Begegnungen fördern.

Begegnung, kennenlernen, das ist wichtig und dies zeigte sich auch in den letzten Jahren in Rheinland-Pfalz, wo auf den konkreten Wunsch aus den oberen Polizeibehörden der Landesverband Seminare zum Dialog Sinti/Roma und Polizei durchführt. Anlässlich des Gedenktages für die Opfer des Nationalsozialismus am 27. Januar gibt es einen Hochschulgesprächstag des Fachbereichs Polizei mit den Vertretern der Sinti und Roma über die Lebenssituation der Minderheit. Hier wurden 2017 über 200 Studierende erreicht. Für die Bürgerrechtsarbeit der Sinti und Roma hat diese Arbeit mit jungen und angehenden PolizeibeamtInnen einen hohen Stellenwert im Kampf gegen den institutionellen und strukturellen Rassismus gegenüber der Minderheit.

Ein Fall in dem ich als Beauftragter für die Landespolizei in Rheinland-Pfalz tätig war, betraf einen Sinto, der bei der Hochschule für Polizei am Ende des Studiums über offene oder auch verdeckte Diskriminierung sprach. Im Gespräch mit dem Innenminister betonte dieser gegenüber mir, er wäre froh, wenn mehr Sinti und Roma in den Polizeidienst gehen würden und er will auch hier werben. Immer wieder stellt sich auch das Innenministerium gegen Medienberichte wo vorurteilsschürende und diskriminierende ethnische

Kennzeichnungen der Minderheit stehen. Ein Beschluss der Innenministerkonferenz zur Unterlassung der Minderheitenkennzeichnung konnte aber bislang leider nicht erreicht werden.

Vielfältig sind Erklärungen, Verlautbarungen und auch Gesetze gegen Diskriminierung, so auch von Sinti und Roma, doch der Alltag ist für die Betroffenen ernüchternd.

Ich freue mich dass, nun nach den Grußworten von Frau Lüders und Herrn Rose wir vom Autor Markus End die neue Studie im Auftrag des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma erstellt vorgestellt bekommen: „**Antiziganismus in der Polizei** – Formen ethnischer Kategorisierung von Sinti und Roma durch Polizei- und andere Exekutivbehörden des Bundes und der Länder“.

Darüber wollen wir gemeinsam, auch mit Ihnen im Publikum sprechen und auch über Lösungsstrategien diskutieren. Zunächst folgen Grußworte: der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma.

Anschließend diskutieren wir im Podium mit der Moderation von **Andrea Dernbach** (Der Tagesspiegel), **Oliver Malchow** (Bundesvorsitzender der Gewerkschaft der Polizei [GdP]) und **Karen Taylor** (Mitglied im Vorstand des Europäischen Netzwerkes gegen Rassismus [ENAR]). Liebe Karen Taylor und lieber Oliver Malchow seien Sie herzlich begrüßt. Die Wortbeiträge werden in Gebärdensprache gedolmetscht. Ich danke den Dolmetscherinnen.

1. EINLEITUNG

Polizei- und Sicherheitsbehörden üben in demokratischen Gesellschaften das Gewaltmonopol aus. Da sie die einzigen gesellschaftlichen Institutionen sind, die legal – in gesetzlich festgelegten engen Grenzen – Gewaltmittel einsetzen dürfen, bestehen besonders hohe Anforderungen an die Einhaltung der verfassungsgemäß verbrieften Grund- und Menschenrechte, der Gesetze und internen Verordnungen sowie insbesondere der Unvoreingenommenheit und Diskriminierungsfreiheit gegenüber gesellschaftlichen Minderheiten. Dennoch besteht Grund zu der Annahme, dass diese Unvoreingenommenheit und Diskriminierungsfreiheit gegenüber Sinti_ze und Rom_nja nicht besteht, dass sogar im Gegenteil eine spezifische Disposition vorhanden ist, die dazu führt, dass Angehörige dieser Gruppen und Menschen, die dafür gehalten werden, von Polizei- und Sicherheitsbehörden diskriminiert werden und dass diese darüber hinaus zur antiziganistischen Diskriminierung auf gesamtgesellschaftlicher Ebene beitragen. Diesem Fragekomplex soll im Folgenden ausführlicher nachgegangen werden.

1.1 Kurzer geschichtlicher Abriss der polizeilichen Praxis in Deutschland

Um es drastisch zu formulieren: Falls die deutsche Polizei das Konzept ‚Zigeuner‘ derzeit nicht als handlungsleitenden Ansatz verwenden sollte, wäre das ein Novum in der deutschen Geschichte. Die Verwendung des Begriffs ‚Zigeuner‘ als Polizeikategorie lässt sich bereits im frühen 18. Jahrhundert nachweisen.¹ Der Historiker Leo Lucassen stellt dabei die These auf, dass die polizeiliche Verfolgung selbst einen starken Anteil an der inhaltlichen Ausprägung des Terminus hatte, indem sie den Begriff als Etikett für bestimmtes Formen ‚unerwünschten Verhaltens‘ etablierte.² Spätestens ab 1899 wurde das Konzept der ‚Zigeunerkriminalität‘ auch institutionell angewendet, bis in die frühen 2000er liegen Nachweise dafür vor, dass es weiterhin zur Anwendung kam. 1899 wurde bei der Münchner Polizei der „Nachrichtendienst für die Sicherheitspolizei in Bezug auf Zigeuner“ ins Leben gerufen. Eines der primären Ziele war der Aufbau einer Personenkartei. 1905 wurden mit

dem sogenannten „Dillmann-Buch“ Daten von über 3.000 erfassten Personen veröffentlicht. Das Buch wurde an Polizeidienststellen in anderen deutschen Staaten sowie in Nachbarländern verteilt.³

Die polizeiliche Sondererfassung und diskriminierende Behandlung wurde in der Weimarer Republik umstandslos fortgesetzt. 1926 verabschiedete der Bayerische Landtag ein „Gesetz zur Bekämpfung von Zigeunern, Landfahrern und Arbeitsscheuen“, das polizeiliche Sonderbefugnisse und besondere Erfassung gegenüber Personen, die so stigmatisiert waren, vorsah. Ähnliche Gesetze folgten in anderen deutschen Ländern.⁴ Auch europäische Nachbarländer verfolgten ähnliche polizeiliche Maßnahmen: So waren als „nomades“ kategorisierte Personen in Frankreich ab 1912 verpflichtet, ein „carnet anthropométrique“ mit sich zu führen, das Fingerabdrücke und zwei Lichtbilder enthielt.⁵

Die Internationale Kriminalpolizeiliche Kommission (IKPK), die Vorläuferorganisation von Interpol, beschäftigte sich spätestens ab Anfang der 1930er Jahre mit der Bekämpfung der ‚Zigeunerplage‘, ab 1932 wurde eine „internationale Zigeunerzentrale“ in Wien auf den Weg gebracht, die ihre Arbeit 1936 aufnahm. Die gesammelten Daten dieser Einrichtung, laut interner Richtlinie u.a. bestehend aus

„Lichtbildern, Fingerabdrücken, Straf- und Zivilstandsregistervermerken sowie Stammbäumen der ‚Zigeuner“

gerieten mit dem ‚Umzug‘ der IKPA nach Berlin in die unmittelbare Verfügungsgewalt der SS und des Reichskriminalpolizeiamtes (RKPA).⁶ Im Deutschen Reich unter nationalsozialistischer Herrschaft führte die Münchner Zentrale ihre Tätigkeit zunächst einfach fort. Mit der Zentralisierung der Polizei einerseits und der Verschärfung der Bekämpfung der als ‚Zigeuner‘ Stigmatisierten andererseits wurde die komplette Münchner Zentrale, einschließlich der Mitarbeiter und des Aktenbestandes, im Mai 1938 von München nach Berlin verlegt und dort unter dem Dach des RKPA zur ‚Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens‘ (RZBZ). Von dort wurden – in enger Zusammenarbeit mit anderen Stellen – auch die Mai-Deportationen von ca. 2.500 Sinti_ze und Rom_nja ins

besetzte Polen sowie die systematischen Deportationen deutscher Sinti_ze und Rom_nja in das Konzentrations- und Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau ab dem Frühjahr 1943 organisiert.⁷

Mit der militärischen Niederschlagung des Nationalsozialismus wurden Deportationen und Zwangssterilisationen beendet. Bereits vor dem Nationalsozialismus bestehende rassistische Praktiken wie Sondererfassung, Sondergesetzgebung, spezielle Polizeieinrichtungen und rassistische Denkmuster wurden jedoch nahezu ungebrochen fortgeführt:

„Grundsätzlich hielten führende Kriminalisten es auch nach 1945 für völlig unstrittig, die ethnische Gruppe der Sinti und Roma durch möglichst vollständige Erfassung und spezifische Repressionen polizeilich kontrollieren zu müssen.“⁸

Bereits ab 1946 nahm die zuvor nach Berlin verlegte Stelle bei der Münchner Polizei ihre Arbeit wieder auf und wurde 1953 offiziell wieder als „Landfahrerzentrale“ eingerichtet. Neuer Leiter wurde Josef Eichberger, der bereits bis 1945 in der RZBZ tätig war und dort an der Organisation der Deportationen nach Auschwitz-Birkenau maßgeblich beteiligt war. Auch seine Kollegen Hans Eller, Rudolf Uschold, Georg Geyer, Wilhelm Supp und August Wutz wurden ohne weiteres übernommen.⁹

Diese ‚Zigeunerexperten‘ konnten ihren eigenen, seit 1899 angelegten Aktenbestand, weiter verwenden und zusätzlich auf Teile der Akten der RHF zurückgreifen, die ihnen von Hermann Arnold übergeben worden waren. Diese Akten bildeten auch in der Bundesrepublik eine wesentliche Grundlage der Polizeiarbeit. So antwortete Eller 1956 auf eine Anfrage zu einer Personenfeststellung aus Hamburg und zitierte die Abschrift eines ‚Rassegutachtens‘ von 1941: Die betreffende Person habe

„bestimmte rassische Merkmale mit den Juden“

gemein. Neben ihrer konkreten Polizeiarbeit entfaltete die Münchner Landfahrerzentrale eine rege Publikations- und Vortragstätigkeit, in der ein offen rassistischer Antiziganismus tradiert und weiter entwickelt

wurde.¹⁰ Insbesondere ermöglichte die „*unangefochtene Federführung und Deutungshoheit*“¹¹ es deutschen Polizeidienststellen, Ermittlungen gegen nationalsozialistische Täter_innen zu unterbinden und gleichzeitig – durch das Auftreten als Gutachter_innen vor Gericht – Entscheidungsverfahren zuungunsten der Betroffenen zu beeinflussen.¹² Auch in vielen anderen Landeskriminalämtern und Polizeidienststellen größerer Städte gab es ab den 1950er Jahren wieder spezielle Abteilungen, die sich der grundgesetzwidrigen Überwachung von Sinti_ze und Rom_nja widmeten. 1967 wurde in der Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes (BKA) ein „Leitfaden für Kriminalbeamte“ veröffentlicht. Darin heißt es:

„Die Zigeuner haben weder einen festen Wohnsitz, noch gehen sie einer geregelten Berufstätigkeit nach. Der Hang zu einem ungebundenen Wanderleben und eine ausgeprägte Arbeitsscheu gehören zu den besonderen Merkmalen eines Zigeuners.“

Noch 1973 erschien der Leitfaden in unveränderter Neuauflage.¹³ Mit zunehmender Kritik von Selbstorganisationen wurden einige der offensichtlichsten Praxen eingestellt. Doch sowohl die Untersuchung von Wolfgang Feuerhelm¹⁴ als auch die im Auftrag des BKA erstellte Studie von Andrej Stephan¹⁵ weisen detailliert nach wie in der polizeilichen Kommunikation sowohl in der internen Kommunikation, als auch im Bereich der Datensammlung weiterhin verwendet werden. Außerdem weisen sowohl die Ergebnisse des DFG-Projekts „Die Konstruktion der Differenz. Diskurse über Roma und Sinti in der Lokalpresse“¹⁶ als auch meine eigene Untersuchung von Polizeipressemitteilungen¹⁷ darauf hin daraufhin, dass die Nennung einer vermuteten oder tatsächlichen Zugehörigkeit von Tatverdächtigen zu ‚den Sinti und Roma‘ in der öffentlichen Kommunikation weiterhin stattfindet.

Deutsche Polizei- und Ermittlungsbehörden haben in ihrer Arbeit also in den vergangenen 300 Jahren das Konzept ‚Zigeuner‘ als handlungsleitenden Ermittlungsansatz etabliert, geprägt und weiter entwickelt. Aus dieser Perspektive gibt es keinen Grund anzunehmen, dass von einem derart etablierten Ansatz Abstand genommen wird,

wenn es dafür keine stichhaltigen und nachvollziehbaren Beweise gibt. Vor diesem Hintergrund werden im Folgenden Quellen als Hinweise für das Weiterbestehen des oben genannten Ermittlungsansatzes gewertet, die belegen, dass deutsche Polizei- und Ermittlungsbehörden eine solche Gruppenzugehörigkeit überhaupt als relevant erachten. Dabei werden Belege für die nachstehende Ausgangsthese zusammengetragen:

Deutsche Polizei- und Exekutivbehörden auf Landes- und/oder Bundesebene stellen einen Zusammenhang zwischen ‚Zigeuner‘ und ‚Kriminalität‘ her.

Dieser Zusammenhang kann in vielfältiger Form hergestellt werden. Die grundlegende Form polizeilicher Praxis besteht darin, ein spezifisches ‚Expertenwissen‘ zu ‚Zigeunerkriminalität‘ herzustellen und zu verbreiten. Dieses Wissen kann durch Annahmen zusammengefasst werden, die aus dem Material rekonstruiert werden können:

- 1. ‚Zigeuner sind kriminell.‘*
- 2. ‚Deliktform XY wird von Zigeunern begangen.‘*

Basierend auf diesen Thesen ist aus polizeilicher Sicht nicht nur von Interesse, wie sich dieser Zusammenhang ausgestaltet, darüber hinaus führt insbesondere die erste Annahme dazu, dass die Sammlung von Daten über ‚Zigeuner‘ allgemein als relevantes polizeiliches Handlungsfeld angesehen wird.

Basierend auf der Etablierung dieses spezifischen rassifizierten Wissens kann die Kommunikation dieses Wissens als ein zweites zentrales polizeiliches Handlungsfeld bezeichnet werden. Dies dient der Aufklärung der Bevölkerung und der Warnung vor den unter dem Stigma ‚Zigeuner‘ zusammengefassten Personen und Gruppen. Hier tritt eine dritte These hinzu, die für die öffentlichkeitswirksame Warnung handlungsleitend ist:

- 3. ‚Zigeuner lassen sich als solche erkennen.‘*

Häufig ermöglicht es erst diese These, in veröffentlichter Kommunikation in dem Hinweis auf eine vermeintliche oder tatsächliche Zugehörigkeit zu einer als ‚Zigeuner‘ stigmatisierten Gruppe einen für die Öffentlichkeit relevanten Sachverhalt zu sehen.

Die Thesen fungieren außerdem als Grundlage für ein vielgestaltiges drittes Handlungsfeld: die eigentlichen polizeilichen Tätigkeiten. Hierunter fallen zahlreiche polizeiliche Ermittlungsansätze und Verhaltensweisen, die auf der Annahme des oben geschilderten Wissens basieren.

Die vorliegende Expertise kann dabei sowohl aufgrund ihrer Ausrichtung, als auch aufgrund der Mittel, die zu ihrer Bearbeitung zur Verfügung stehen, keine Beweise für die Ausgangsthese vorlegen.¹⁸

Hier kann lediglich auf Berichte über Wissensbestände, polizeiliche Kommunikation, Handlungsweisen und Praktiken hingewiesen werden, denen eine oder mehrere der o.g. Annahmen zugrundeliegen. Jedes einzelne dieser Vorkommnisse und jede einzelne dieser Praktiken stellt einen Hinweis auf die Richtigkeit der Ausgangsthese dar, die dadurch dennoch nicht bewiesen ist. Diese Expertise versteht sich als Sammlung all jener Hinweise, die der Öffentlichkeit zugänglich sind und die Betroffene zusammengetragen haben. Eine grundlegende und systematische Untersuchung der Bedeutung der Kategorie ‚Zigeuner‘ für die Polizei in der Bundesrepublik Deutschland steht noch aus.

2. WISSEN

Die Herstellung von polizeilichem ‚Expertenwissen‘ über vermeintliche ‚Zigeuner‘ hat eine lange Tradition. Sie basiert insbesondere auf der ersten oben formulierten Annahme über eine allgemeine Kriminalitätsneigung von ‚Zigeunern‘. Die historische Genese dieser Annahme muss in einem Wechselspiel aus rassistischer Zuschreibung einerseits und der Ausweitung eines soziographischen ‚Zigeunerbegriffs‘ als polizeilicher Kategorie andererseits verstanden werden. ‚Zigeuner‘ war für Polizeibehörden jahrzehntelang gleichbedeutend mit ‚Verbrecher‘.

2.1. Allgemeine Datenbanken

Dementsprechend haben sich Praxen einer versuchten Totalüberwachung herausgebildet, die sich mit der stärkeren Verbreitung kriminalbiologischer Annahmen zu einer Erfassung ganzer Bevölkerungsgruppen – vollkommen unabhängig von der konkreten sozialen Situation der Betroffenen, geschweige denn von einem konkreten Tatverdacht – ausgeweitet hat. Die im Kaiserreich angelegten Aktenbestände, die in der Weimarer Republik und im Nationalsozialismus weiter ausgebaut wurden, wurden in der frühen Bundesrepublik übernommen und weiter verwendet. Wolfgang Feuerhelm geht in seiner Untersuchung davon aus, dass den Polizeibehörden u.a. in Hessen die „Totalerfassung“ der Sinti_ze und Rom_nja im Wesentlichen gelungen ist.¹⁹ Der Verbleib dieser Akten, die primär von der Bayerischen Landespolizei geführt wurden, welche ihre Erkenntnisse mit den anderen Polizeidienststellen teilte, ist bis heute ungeklärt. So kann auch nicht mit Sicherheit geklärt werden, wie vollständig der Bruch mit diesen Datenbeständen vollzogen wurde.²⁰

Die Untersuchung von Feuerhelm legt nahe, dass relevante Teile der ‚Landfahrerkarteien‘ in den 1970er und 1980er Jahren in neuere Datenbanken unter Titeln wie „Tageswohnungseinbruch“ oder „Häufig wechselnder Aufenthaltsort“ überführt worden sind.²¹ Ob und wie gründlich solche Datenbanken später aufgelöst worden sind, ist bis heute wissenschaftlich ungeklärt. Es besteht jedoch die Befürchtung, dass Teile solcher Karteien noch heute bestehen und möglicherweise Verwendung finden.

Ein Hinweis findet sich in den Polizeilichen Kriminalstatistiken (PKS) des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main, die hier exemplarisch vorgestellt werden sollen. Im Jahr 2005 heißt es dort:

„1.3.5 Trickbetrug durch unterschiedliche Tätergruppierungen Straftaten, die von Angehörigen mobiler ethnischer Minderheiten begangen werden – bekannt sind die sogenannten Enkelbetrügereien, Teppichverkäufe oder Darlehensbetrug – sind, mit steigender Tendenz, nach wie vor aktuell.“²²

Etwas weiter heißt es:

„In diesem Zusammenhang wurden 55 vollendete Taten und 107 Versuche mit einem tatsächlich eingetretenen Schaden von insgesamt 29.000 Euro registriert. Täter ebenfalls Angehörigen [sic] ethnischer Minderheiten.“²³

Hier wurden offensichtlich ethnisierte statistische Daten über vermutete ‚Sinti und Roma‘ unter der Kodierung ‚mobile ethnische Minderheit‘ gesammelt. Auch für das Jahr 2006 informiert das Polizeipräsidium Frankfurt:

„Organisierte Banden aus Osteuropa und Angehörige mobiler ethnischer Minderheiten agieren überregional und haben es vor allem auf Geld- und Wertsachen älterer Menschen abgesehen. Osteuropäer (Polen: 6, Rumänen 27, Bulgaren 3), Mitglieder ethnischer Minderheiten (13 Staatenlose bzw. TV mit ungeklärter Staatsangehörigkeit) sowie Täter nordafrikanischer Herkunft (Algerien: 11; Marokko: 5) haben sich mittlerweile etabliert und stellen mit knapp 60% das Gros der Täternationalitäten.“²⁴

In dieser PKS werden „Mitglieder ethnischer Minderheiten“ sogar in einer Aufzählung mit Nationalitäten genannt. Im Abschnitt zu Trickdiebstählen heißt es:

„Bei Trickdiebstahl aus Wohnungen ist die Palette der angewandten Arbeitsweisen ebenso vielfältig wie bekannt und dennoch finden sich immer noch neue, bisher unbekannte Arbeitsweisen. Folgende Arbeitsweisen haben sich im vergangenen Jahr herauskristallisiert: Tatbegehung durch weibliche Angehörige ethnischer Minderheiten, die banden- und gewerbsmäßig vorgehen, überörtlich tätig sind, häufig im Trio auftreten, meist Mietwagen benutzen und nach den hinreichend bekannten Arbeitsweisen (Glas-Wasser-Trick, Nachricht aufschreiben, Sachen abgeben, Tasche tragen) vorgehen.“²⁵

In diesem Fall ist das Wort „mobil“ entfallen, die Kodierung funktioniert dennoch (siehe Abschnitt 3.1.2). Für das Jahr 2007 vermerkt die Frankfurter PKS:

„Die Ermittlungen richteten sich gegen Angehörige bestimmter Ethnien, die zunächst als Erlangungstaten bandenmäßig Taschen- und Trickdiebstähle zum Nachteil älterer Menschen verübten und dann ebenfalls bandenmäßig gewerbsmäßige Betrügereien als Verwertungstaten begingen, in dem sie die entwendeten Zahlungskarten mit oder ohne PIN solange einsetzten bis die Sperren gegriffen haben. Die konzentrierten Ermittlungen der Arbeitsgruppe führten zu Inhaftierungen und damit zur Beendigung der Serientaten. Straftaten, die von mobilen Tätergruppen begangen werden – bekannt sind die sogenannten Enkelbetrügereien, Teppichverkäufe oder Darlehensbetrug – sind, mit steigender Tendenz, nach wie vor aktuell.“²⁶

Die Kodierung hat sich erneut verändert, statt „ethnischer Minderheit“ wurde die Formulierung „bestimmter Ethnien“ verwendet, während im darauffolgenden Abschnitt von „mobilen Tätergruppen“ geschrieben wird.

Für das Jahr 2008 geht die PKS sogar explizit auf die vermutete Minderheitenzugehörigkeit von Tatverdächtigen ein:

„Die sich anschließenden Betrugshandlungen im Lastschriftverfahren wiesen unübersehbare Parallelen auf, so dass bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main in der Abteilung XIII ein Strafverfahren gegen eine Gruppierung von Sinti und Roma, sowie polnische Staatsangehöriger, die als „Tatwerkzeuge“ agieren, wegen gewerbs- und bandenmäßigen Kontoöffnungsbetrugs sowie banden- und gewerbsmäßiger Hehlerei eröffnet wurde.“²⁷

Interessanterweise werden Begriffe wie „Minderheiten“ oder „Ethnien“ in der PKS dieses Jahres nicht als Kodierungen für ‚Sinti und Roma‘ verwendet. Seit dem Jahr 2009 nehmen die hier untersuchten Kodierungen ab. Inwieweit Formulierungen wie „reisende[n], osteuropäische[n] Tätergruppierungen“²⁸ in der PKS des Jahres 2016 als eindeutige Kodierungen verstanden werden können müsste eine eingehendere Untersuchung zeigen. Zumindest für die Jahre 2005-2008 muss jedoch festgestellt, dass

im Polizeipräsidium Frankfurt am Main ethnisierte statistische Daten über die Kriminalität von vermeintlichen ‚Sinti und Roma‘ erhoben wurden.

Ein besonders schwerwiegender Hinweis auf eine fortgesetzte Erfassung ergibt sich aus einem Schreiben der Staatsanwaltschaft Mönchengladbach an einen jungen Sinto vom Oktober 2016. Zwischen der Anrede in der ersten und seinem Namen in der zweiten Zeile sowie seiner Anschrift in der vierten und fünften Zeile befand sich folgender Zusatz im Adressfeld auf Briefumschlag und Anschreiben:

„bei Mutter (Zigeuner)“.²⁹

An irgendeiner Stelle muss die Staatsanwaltschaft Mönchengladbach die Mutter des Betroffenen als ‚Zigeuner‘ vermerkt haben. Ob dies durch die zuständige Sachbearbeiterin, durch eine Akte, Kartei oder Datenbank oder durch einen Hinweis einer anderen Behörde geschah, ist vollkommen ungeklärt. Fest steht, dass irgendwo bei der Staatsanwaltschaft Mönchengladbach ein rassifiziertes Wissen über die Mutter des Betroffenen gepflegt wurde und dass dieses irgendwie in das Adressfeld übernommen wurde. Dass die Bezeichnung ‚Zigeuner‘ verwendet wurde, verstärkt die Befürchtung, dass es sich um eine Übernahme älterer Daten handelt, möglicherweise sogar mit Bezug zu nationalsozialistischen Erfassungspraktiken.

Ein weiterer Hinweis für die These, Polizei- und Ermittlungsbehörden könnten immer noch Sinti_ze und Rom_nja in Datenbanken erfassen, ergab sich aus einer Antwort auf eine parlamentarische kleine Anfrage im sächsischen Landtag, in der gefragt worden war, welche personengebundenen Hinweise von sächsischen Behörden gespeichert werden.³⁰ In der Antwort gab der sächsische Innenminister Ulbig an, dass im Polizeilichen Auskunftssystem Sachsen (PASS) 2254 Personen in der Hinweis-kategorie ‚Wechselt häufig Aufenthaltsort‘ erfasst werden.³¹

Auch das Bundesland Baden-Württemberg gab in der Antwort auf eine kleine Anfrage bereits 2014 an, den personengebundenen Hinweis ‚Wechselt häufig Aufenthaltsort‘ zu verwenden. Dort waren 12.350 Personen registriert.³²

Die Benennung dieser Kategorie ist wortgleich mit der seit den 1980er Jahren verwendeten Kategorie „HWAO“ für „Häufig wechselnder Aufenthaltsort“. Dass diese Kategorie weitgehend lediglich eine Umbenennung und damit eine Fortführung der vorherigen Kategorisierungen als ‚Zigeuner‘ und ‚Landfahrer‘ war, haben sowohl Feuerhelm als auch Stephan überzeugend dargelegt.³³ Ob und inwiefern die wortgleiche Kategorisierung als „Wechselt häufig Aufenthaltsort“ wiederum eine Fortsetzung der tradierten Erfassungspraktiken gegenüber Sinti_ze, Rom_nja und anderen als ‚Zigeuner‘ stigmatisierten Personen darstellt, kann hier nicht beurteilt werden. Neben diesen generellen Kategorisierungen gibt es zahlreiche weitere Hinweise auf ethnisierte Datenerhebungen. *Spiegel Online* berichtete im Rahmen der öffentlichen Debatte um die Bezeichnung „Nafri“ von der Aussage eines Polizeisprechers:

„Einen vergleichbaren Begriff für andere ethnische Gruppen gebe es seines Wissens nach nicht, von ‚RuBu‘ abgesehen. Dieser Begriff werde intern bei Fahndungen für rumänisch- oder bulgarischstämmige Menschen verwendet.“³⁴

Andere Medien zitieren den Vorsitzenden der Deutschen Bundespolizeigewerkschaft, Ernst Walter, der über gebräuchliche Abkürzungen aufklärt und ebenfalls „Nafri“ und „RuBu“ als einzige Abkürzung anführt, die sich auf ethnisierte Gruppen bezieht.³⁵

Bulgarische und rumänische Staatsangehörige in einer Kategorie zusammenzufassen erscheint nicht schlüssig. Es ist unwahrscheinlich, dass Polizeikräfte sich damit auf äußerliche Gemeinsamkeiten von Bulgar_innen und Rumän_innen beziehen. Auch sprachlich bestehen keine Gemeinsamkeiten, in Rumänien wird eine romanische, in Bulgarien eine slawische Sprache gesprochen. Die gemeinsame Kategorie „RuBu“ ergibt erst dann Sinn, wenn sie vor dem Hintergrund der antiziganistischen Debatte um ‚Armutszuwanderung‘ verstanden wird, die in Deutschland seit 2010 geführt wurde. Die Migration aus Rumänien und Bulgarien wurde dabei als ‚Roma-Migration‘ wahrgenommen und mit vermeintlich unangepasstem und kriminellen Verhalten verknüpft.³⁶ Es liegt

also nahe, dass „RuBu“ vor diesem Hintergrund als Kodierung für ‚Roma‘ zu verstehen ist.

2.2 Lokales oder fallspezifisches ‚Expertenwissen‘

Am Beispiel der Diskussion um die sogenannte ‚Armutszuwanderung‘ wird zudem deutlich wie eng ein interner Polizeidiskurs und ein weiterer öffentlicher Diskurs miteinander verwoben sind und sich gegenseitig durchdringen. So fungierte der Polizeipressesprecher in Duisburg, Ramon van der Maat, immer wieder als relevanter Teilnehmer innerhalb dieses öffentlichen Diskurses, indem er polizeiliches ‚Fachwissen‘ (es gebe „intensiv ausgeübte Kleinkriminalität“) mit Hörensagen verknüpfte und daraus politische Forderungen ableitete:

„Danach wird der Polizeisprecher deutlicher: ‚Selbst sozial Engagierte sagen doch, dass nur wenige Roma integrationswillig sind‘, meint der Beamte: ‚Die anderen kommen mit unserer Gesellschaft nicht klar. Die müssen weg.“³⁷

Die Zugehörigkeit zu einer Minderheitengruppe wird hier von einem Polizeipressesprecher ganz explizit in den Zusammenhang mit Integrationsunwilligkeit und vermittelt auch mit Kriminalität gestellt.

Ein Hinweis darauf, dass diese Verknüpfung von Minderheitenzugehörigkeit und Kriminalität nicht lediglich ein ‚Ausrutscher‘ des Polizeipressesprechers darstellt, sondern handlungsleitende Relevanz in der Duisburger Polizei besitzt, findet sich in dem Referat der Duisburger Polizeipräsidentin Elke Bartels, gehalten auf der jährlichen Fachtagung des Bundeskriminalamts (BKA) 2016. Darin beschreibt sie einleitend, dass die

„polizeiliche Lage [...] in Duisburg maßgeblich durch die sozialen Brennpunkte und die daraus wachsenden polizeilichen Handlungsfelder bestimmt“

sei.³⁸ Dabei spiele

„vor allem ein bestimmter Anteil der Zuwanderer eine große Rolle, die sich zum einen schon lange in Duisburg aufhalten, wie z.B. Türkischstämmige und Großfamilien, die während des Bürgerkrieges im Libanon nach Deutschland als Libanesen oder Staatenlose geflohen sind. Des Weiteren beschäftigen die Polizei rumänische und bulgarische Staatsbürger, überwiegend [sic] der Volksgruppe Roma zugehörig, die sich als EU Bürger seit 2007 aufgrund ihres Freizügigkeitsrechts in Duisburg ansiedeln.“³⁹

Bereits hier wird deutlich, dass die vermutete oder tatsächliche Zugehörigkeit zur „Volksgruppe Roma“ aus polizeilicher Sicht Relevanz besitzt. Die Polizeipräsidentin widmet diesem Thema einen großen Teil ihres Referats. Ihre Kolleg_innen erfahren von dem Haus

„In den Peschen 3-5“, das „zu einem Synonym für unangepasstes Verhalten von osteuropäischen Zuwanderern [wurde]. Gravierende Müllprobleme und tägliche Ruhestörungen waren zu beklagen. Von den Zuwanderern gingen zahlreiche Straftaten aus. Im unmittelbaren Umfeld kam es verstärkt zu Diebstählen, Sachbeschädigungen, Körperverletzungen, Beleidigungen etc. Von diesem Haus schwärmten Straftäter aber auch in die nähere und weitere Umgebung aus, um insbesondere Diebstahlsdelikte zu begehen. Da der zu erzielende Preis für Kupfer und jegliche Almetalle recht hoch war, waren entsprechende Betriebe und Baustellen gern besuchte Tatorte. Es kam sehr häufig zu Anfragen von Polizeibehörden, auch aus anderen Bundesländern, ob an der inkriminierten Adresse In den Peschen ein gefasster Beschuldigter tatsächlich seinen Wohnsitz hat. Auf diese Situation hat mein Haus im September 2013 mit der Einrichtung einer BAO [Besondere Aufbauorganisation, M.E.] namens ‚Triangel‘ reagiert.“⁴⁰

Im Referat werden „rumänische und bulgarische Zuwanderer“ fast umstandslos mit „Roma“ gleichgesetzt. So wird beispielsweise nach der Schilderung, dass der „starke Zuzug von Südosteuropäern“ zu Konflikten mit anderen kriminellen Gruppierungen – hier werden „libanesischen Großfamilien“ und „Rockergruppierungen, meist

mit türkischem Migrationshintergrund“ genannt – geführt habe umstandslos eine quasi-ethnologische Beschreibung der „Roma“ ergänzt:

„Die Roma stellen sich als homogene Zuwanderungsgruppe dar, die zumeist in kinderreichen Familienverbänden leben. Circa 40 % dieser Gruppe sind unter 18 Jahren alt.“⁴¹

Die Polizeipräsidentin selbst gibt also zu verstehen, dass „Roma“ in der Duisburger Polizei eine relevante Kategorie sei, für die sogar eine eigene BAO ins Leben gerufen wurde. Im Zusammenhang mit den Aussagen des Pressesprechers van der Maat muss davon ausgegangen werden, dass die Kategorie ‚Roma‘ eine handlungsleitende und verdachtsverstärkende Kategorisierung im Rahmen der Arbeit des Projekts „Triangel“ im Speziellen wie auch der Duisburger Polizei im Allgemeinen ist.

Die Präsentation dieses Ermittlungsansatzes auf einer der wichtigsten deutschen Polizeitagungen muss dabei als eine Form der Weitergabe innerpolizeilichen Wissens verstanden werden, die dazu beiträgt, dass die Kategorie ‚Roma‘ in der Arbeit deutscher Polizeikräfte weiterhin als handlungsleitend eingestuft wird.

Dass es Hinweise auf ähnliche Formen internen polizeilichen Wissens in die mediale Berichterstattung schaffen, ist manchmal reiner Zufall. In einem Fall berichtete die Tageszeitung *Die Welt* über den Prozess gegen den Sänger Severino Seeger, der kurz zuvor die Castingshow *Deutschland sucht den Superstar* (DSDS) gewonnen hatte. Im Bericht über den Prozess heißt es

„Eine Ermittlerin, die nach Severinos Aussage als Zeugin auftritt, findet dafür anerkennende Worte: ‚In diesem Kulturkreis der Sinti und Reisenden ist es ja nicht üblich, vor der Polizei Angaben über Familienangehörige zu machen.“⁴²

Nach Aussage der Ermittlerin hat sie also eine beruflich gebildete Vorstellung davon, was „im Kulturkreis der Sinti und Reisenden“ üblich ist und was nicht. Solchen Aussagen müssen als Hinweise

dafür gewertet werden, dass bei Ermittler_innen ethnisiertes und möglicherweise handlungsleitendes Wissen als Alltagswissen besteht. Für die systematische Erforschung der Struktur und der Anwendung solcher Wissensbestände bedürfte es umfangreicher qualitativer Interviews mit Polizist_innen und anderen Mitarbeiter_innen von Ermittlungsbehörden.

2.3 Delikt spezifische ethnisierte Datensammlung

Eine häufig in die Öffentlichkeit kommunizierte Form dieses rassifzierten Wissens besteht aus Aussagen in der Form der oben formulierten zweiten Annahme, die besagt, dass eine bestimmte Deliktform oder eine Gruppe von Delikten überwiegend oder ausschließlich von ‚Roma‘ begangen werde. Diese Aussagen werden den Medien zufolge von Polizei- oder anderen Ermittlungsbehörden oder einzelnen (ehemaligen) Angehörigen dieser Behörden getroffen: *BILD online* bezieht sich auf nicht näher erläuterte „interne Polizeistatistiken“ nach denen

„70 Prozent der Laden-, Taschen- und Metalldiebstähle sowie Einbrüche von Rumänen, Bulgaren und Ex-Jugoslawen begangen [werden] – aus Roma-Familien.“⁴³

In mehreren Medien wird der ehemalige Leiter der Abteilung für Organisierte Kriminalität der Kölner Staatsanwaltschaft Egbert Bülls mit Angaben über die Beteiligung von „Roma“ an spezifischen Deliktformen zitiert:

„Das größte Problem sind einschlägig bekannte Roma-Clans. In der Abteilung für Organisierte Kriminalität (OK), die ich bis Ende März geleitet habe, gingen die Bandeneinbruchdelikte zu weit über 50 Prozent auf das Konto von Roma- und Rumänen-Gruppen.“⁴⁴

Die B.Z.: meldet:

„Berliner Fahnder schätzen, dass bereits bis zu 50 Prozent der Brüche auf das Konto von Sinti-und-Roma-Banden gehen“⁴⁵

ohne sich auf eine konkrete Quelle zu beziehen. Laut *Kölner Stadt-Anzeiger* sagte der damalige Leiter der Kriminalinspektion Wohnungseinbruch am Polizeipräsidium Köln:

*„60 Prozent der Einbrüche werden von Roma verübt“.*⁴⁶

Die *Pro7*-Sendung *taff* berichtet 2012:

*„Im Monat August dieses Jahres gab es allein in Berlin schon zwölf Festnahmen von Klemmbrettdieben. Alle waren Roma aus Rumänien.“*⁴⁷

Für dieses Zitat wird keine explizite Quelle angegeben, die interviewte Kommissarin macht im Beitrag selbst keine ethnischierenden Aussagen, sondern verweist lediglich auf „Rumänen.“

Im Mai 2017 meldete die *F.A.Z.*, dass in München ein „Einbrecher-Clan“ aufgedeckt worden sei, der für „ein Fünftel der Einbrüche in Deutschland verantwortlich“ sei:

*„Die Frauen stammten aus Kroatien. Wobei Kroaten nicht sagen würden, dass sie Kroaten sind. Sie gehören zur ethnischen Minderheit der Roma. Das macht vieles komplizierter. Bei den Roma ist es beispielsweise so, dass sie zentrale Stellen haben, die Ausweise ausgeben, die aber keine amtlichen Dokumente sind. Außerdem arbeitet die Diebesbande vorrangig mit Fälschungen.“*⁴⁸

Aufgrund der Spezifik der Aussagen ist zu vermuten, dass die genannten Informationen aus mit der Ermittlung betrauten Kreisen stammen. Darüber hinaus wurde unter anderem auf der Internetpräsenz der Stadt München über die Verhaftung der Tatverdächtigen berichtet. Dort heißt es, dass die Tatverdächtigen

*„durch die Polizei-Datenbank einer Großfamilie zugeordnet werden, die sich bald als weitverzweigter Einbrecherclan entpuppte.“*⁴⁹

Durch die Berichterstattung bleibt offen, warum die Polizei bereits Daten über die „Großfamilie“ erhoben hatte.

Auch in der Berichterstattung über sogenannte „Rip-Deals“ finden sich Hinweise darauf, dass Ermittlungsbehörden eine vermutete Minderheitenzugehörigkeit zur Gruppe der „Roma“ für relevant halten. So berichtet die Onlineausgabe der *Sächsischen Zeitung* über die Tatverdächtigen:

„In Ermittlerkreisen wird nicht ausgeschlossen, dass es sich um einen Roma handeln könnte. Deren Banden sind mit der Betrugsmethode, der Unister-Chef Thomas Wagner zum Opfer fiel, bereits mehrfach in Norditalien aufgefallen. Erst im Dezember 2016 nahm die Polizei im Raum Varese in der Lombardei mehrere Roma unterschiedlicher Nationalitäten nach einem vollzogenen Betrug fest.“⁵⁰

In all diesen Fällen weist die Berichterstattung darauf hin, dass in den jeweiligen Sonderkommissionen und Abteilungen, aber auch unter Polizist_innen und anderen Ermittler_innen im weiteren Sinne ein polizeiliches ‚Spezialwissen‘ besteht und polizeiintern weitergegeben wird, das auch eine systematische Verknüpfung bestimmter Deliktformen mit einer Minderheitenzugehörigkeit umfasst. Wie sich dieses Wissen ausprägt, soll im Folgenden noch einmal an zwei prominenten Beispielen verdeutlicht werden.

2.4 „Scara Rulanta“

Der Abschluss eines Gerichtsverfahrens gegen eine Gruppe von mutmaßlichen Taschendieb_innen wurde im Frühjahr 2016 medial breit rezipiert. Der Berliner Rundfunk sendete eine 45-minütige Reportage,⁵¹ zahlreiche andere Medien berichteten umfangreich.⁵² In allen genannten Beiträgen wird darauf hingewiesen, dass die Tatverdächtigen „Roma“ seien oder aus einem „Roma-Viertel“ kämen. Auch in polizeiinternen Medien wird dieser Zusammenhang explizit erwähnt und damit das ethnisierte polizeiliche ‚Expertenwissen‘ verbreitet. So heißt es in einem Artikel der Zeitschrift der Bundespolizei *Bundespolizei kompakt*:

„[D]ie Ermittler finden bei der Mehrzahl der 139 Taten mit 78 Tatverdächtigen Zusammenhänge zu drei Familienclans in einer Roma-Siedlung am Rande von Iași.“⁵³

Im weiteren Verlauf wird die Zuschreibung durch laien-ethnographische Angaben untermauert:

„Zum Stehlen nicht nur erzogen und ausgebildet, fühlen sich die Kinder vor allem moralisch ihren Eltern verpflichtet. In der Kultur der Roma besitzt die Verantwortung der Kinder für ihre Eltern einen außerordentlich hohen Stellenwert. Dies rührt auch daher, da ihnen im Kindesalter ein Wertesystem vermittelt wird, das für die meisten Europäer kaum vorstellbar erscheint.“⁵⁴

Die rassistische Vorstellung, dass „Roma“ ein Wertesystem teilen, das „für die meisten Europäer kaum vorstellbar“ sei, wird hier als relevante Information polizeilicher Ermittlungsarbeit dargestellt. Solche Informationen werden jedoch nicht lediglich von externen und internen Medien gestreut, sie werden von den Ermittler_innen offenbar auch als relevante Information erachtet. In einem Fernsehbeitrag kommt mit Sven Lichtenberg einer der Polizist_innen zu Wort, die seit 2013 ermittelt haben und antwortet auf die Frage wie es nach dem erfolgreichen Abschluss der Ermittlungen nun weitergehe:

„Wie geht's weiter in Berlin? Naja, wir suchen uns jetzt neue, neues Verfahren. Wir haben jetzt wieder ne Gruppe da... selbe Ethnie,... selbes Land,... nur anders aufgestellt und das Verfahren ist im anlaufen... und vielleicht sprechen wir uns in zwei Jahren nochmal.“⁵⁵

Dass Lichtenberg nicht nur ‚weiß‘, welcher „Ethnie“ Tatverdächtige angehören, sondern dass er diese Information für so relevant hält, dass er sie als erste und damit wichtigste Information über eine „neue Gruppe“ an die Öffentlichkeit kommuniziert, kann als Hinweis dafür gesehen werden, dass die Zuordnung zur Gruppe der ‚Roma‘ in den Ermittlungen handlungsrelevant oder gar handlungsleitend war.

Da das Verfahren international geführt wurde, ist darüber hinaus davon auszugehen, dass diese Zuordnung auch in der internationalen Kooperation als ‚Expertenwissen‘ ausgetauscht wurde. Die Aussagen des im Beitrag zitierten rumänischen Staatsanwalts unterstützen diese Vermutung: Staatsanwalt Vasile Chifan aus Iași, sagt über die „betreffende Gruppierung“:

„Sie handeln nach ihren eigenen Roma-Regeln und spazieren durch ganz Europa. Für sie ist Europa ein Land“.⁵⁶

Auch der interviewte französische Ermittler François Desprès bezieht sich möglicherweise auf spezifisches ethnisiertes Wissen wenn er die Ursachen für die Bewegungen der Tatverdächtigen damit erklärt, dass

„sie Menschen sind, die viel umherziehen“.⁵⁷

Inwiefern Chifan und Desprès konkret in die Ermittlungen „Scara Rulanta“ einbezogen waren, wird aus dem Beitrag nicht ersichtlich, dennoch liefert der Beitrag Hinweise dafür, dass es nicht nur ein spezifisches ethnisiertes polizeiliches ‚Expertenwissen‘ über ‚Roma‘ gibt, sondern dass dies auch in internationalen polizeilichen Kooperationen ausgetauscht wird.

2.5 ‚Enkeltrick‘

Geradezu idealtypisch lässt sich die Ethnisierung einer Deliktform beim sogenannten ‚Enkeltrick‘-Betrug zeigen. Bereits 2009 berichtet die F.A.Z. dass diese Betrugsform von

„Banden, deren Mitglieder die Polizei unter dem Terminus ‚Rotationseuropäer‘ führt“,⁵⁸

begangen werde. 2011 berichtet die gleiche Zeitung, der

„Enkeltrick‘ wird nach Polizeiangaben fast ausschließlich von einer kleinen Gruppe polnischstämmiger Roma verübt.“⁵⁹

2012 zitiert der NDR „Ermittler“:

„Auf den ‚Enkeltrick‘ hat sich eine Familie spezialisiert, die sich selbst laut Ermittlern der Gruppe der Roma zurechnet.“⁶⁰

Insbesondere jene Ermittler_innen, die sich auf die Aufklärung dieses Betrugsphänomens und die Ermittlung der Täter_innen spezialisiert haben, äußern sich gleichzeitig regelmäßig gegenüber den Medien zu deren vermeintlicher oder tatsächlicher Minderheitenzugehörigkeit. Der Kölner Kriminalhauptkommissar Joachim Ludwig galt jahrelang als wichtigster Experte für dieses Phänomen. Bereits 2011 erklärte er der *Schweriner Volkszeitung*, er rechne

„[u]m die tausend Roma, die vor allem in Polen leben“
 „mafios organisierte[n] Netzwerk aus mehreren Familien“.⁶¹

Ludwig hat sich in seiner aktiven Zeit nach eigenen Angaben einen

„quadratmetergroße[n] Stammbaum“

angefertigt, der die Familienstrukturen der Tatverdächtigen zeigen soll.⁶² Für ein Interview mit der Schweizer Wochenzeitung *Weltwoche* lässt er sich sogar vor diesem Stammbaum fotografieren.⁶³ Auch die Ermittlungsgruppe (EG) *Cash Down*, die bei der Landespolizeidirektion Karlsruhe eingerichtet wurde und später in die Landespolizeidirektion Karlsruhe/Mannheim überführt wurde, führt umfangreiche Stammbäume der Familien der Tatverdächtigen. Die Visualisierung füllt eine ganze Wand des Büros wie in mehreren Dokumentationen zu sehen ist.⁶⁴ Auch im polizeilichen fachlichen Austausch wird die Erstellung dieses Stammbaums als Ermittlungsstrategie hervorgehoben: In einem Artikel in der Zeitschrift des Bundes Deutscher Kriminalbeamter (BDK), *der kriminalist*, wird ein Foto des Leiters der EG *Cash Down*

„vor der grafischen Darstellung des Familiengeflechtes krimineller Großfamilien“

abgedruckt.⁶⁵

Diese Informationen werden in europaweiter Ermittlungszusammenarbeit geteilt wie ebenfalls der *SWR*-Reportage zu entnehmen ist. Dort werden die Beamt_innen bei einer internationalen Konferenz begleitet, zu der die EG *Cash Down* eingeladen hat. An der Wand des Konferenzraums hängt ein mehrere Meter breiter Stammbaum.⁶⁶ Insbesondere das Anlegen und Verwenden genealogischer Daten von als ‚Roma‘ oder ‚Zigeuner‘ beschriebenen Gruppen durch deutsche Polizei- und Ermittlungsbehörden stellt dabei eine Form der Datenerhebung dar, die bereits seit Jahrzehnten deutlicher Kritik ausgesetzt ist.⁶⁷ Gleichzeitig muss festgestellt werden, dass diese Praxis auch in anderen europäischen Staat von Polizeidienststellen angewendet wird.⁶⁸ Die Ermittler der EG *Cash Down* werden in keinem Interview mit expliziten Aussagen über ‚Roma‘ zitiert. Intern wird jedoch eine deutliche Sprache verwendet. Im o.g. Beitrag ist während der internationalen Konferenz eine *Powerpoint*-Folie des Leiters der Ermittlungsgruppe Andreas Gerdon zu sehen, die das „Täterprofil“ in bullet points auflistet.⁶⁹ Das Profil besteht unter anderem aus

„: *Mafiöse strukturierte Netzwerke krimineller Großfamilien*“

und

„: *Abschottung durch eigene Sprache*“.

Als letzten Punkt führt Gerdon

„: *Geldwäsche durch ‚Nichtzigeuner‘*“

an. Leider kann hier nicht nachvollzogen werden wie und in welcher Form sich die Beteiligten auf dieser wie auf anderen Konferenzen ausgetauscht haben. Dass die einzige zufällig erkennbare Präsentationsfolie ‚Zigeuner‘ als Teil des „Täterprofil[s]“ benennt, muss

jedoch als deutlicher Hinweis darauf verstanden werden, dass es für die Ermittler_innen eine relevante Handlungskategorie darstellt, über die auch ein internationaler Austausch besteht.⁷⁰ Dies wird auch medial so wahrgenommen, laut *Spiegel Online* sei

„die Ermittlungsgruppe ‚Cash Down‘ in Mannheim, ein Zentrum, das sich auf die Analyse krimineller Strukturen in Roma-Clans spezialisiert hat.“⁷¹

3. KOMMUNIKATION

Eine gängige Form fortgesetzter polizeilicher Diskriminierung von Sinti_ze und Rom_nja in Deutschland besteht in der expliziten oder impliziten Kommunikation der Annahme einer spezifischen kriminellen Disposition von Sinti_ze und Rom_nja an die Öffentlichkeit. Dies geschieht in unterschiedlichen Formen und durch unterschiedliche Medien. Diese Kategorie umfasst also Ereignisse, bei denen Einzelpersonen als Mitarbeiter_innen von Polizeidienststellen oder Staatsanwaltschaften oder auch diese Institutionen selbst veröffentlichte Kommunikation vornehmen, in der sie eine oder mehrere der o.g. Annahmen reproduzieren.

3.1 Polizeipresseberichte

Das vielleicht häufigste Medium für die Kommunikation dieser Annahme sind Polizeipressemitteilungen.⁷² Hierzu liegen bisher nur wenige Untersuchungen vor. Die Autor_innen des 1993 abgeschlossenen DFG-Projekts *Die Konstruktion der Differenz* haben gemäß des Untertitels *Diskurse über Roma und Sinti in der Lokalpresse* untersucht. Dem lagen Stichproben aus den Städten Dortmund, Köln, Mainz und Wiesbaden zugrunde. Dabei haben sie festgestellt, dass die

„Presseberichterstattung über Roma und Sinti [...] im wesentlichen eine Kriminalitätsberichterstattung“⁷³

sei. Darüber hinaus halten sie fest, dass die

„Kriminalitätsmeldungen des Lokalteils [...] hauptsächlich auf Informationen der Polizei und der Staatsanwaltschaft“⁷⁴

beruhen, basierend auf den Polizeipresseberichten. In ihrem Fazit halten die Forscher_innen fest, dass Polizeimitteilungen

„Roma und Sinti zu ‚professionellen Kriminellen‘ stigmatisieren und als potentielle ‚Tätergruppe‘ kennzeichnen.“⁷⁵

Darüber hinaus gehen sie davon aus, dass die Polizeimitteilungen selbst

„einen zentralen Stimulus für die Berichterstattung über Roma und Sinti“⁷⁶

darstellen. Mit anderen Worten: Würde die Polizei nicht in dieser ethnisierten Form berichten, gäbe es keine derart ausgeprägte antiziganistische Medienberichterstattung über „Roma und Sinti“. Meine eigene Untersuchung hat ebenfalls nur eine Stichprobe aus dem Jahr 2011 analysiert.⁷⁷ Die Analyse kam zu dem Ergebnis, dass

„das Ziel einer diskriminierungsfreien Presseberichterstattung durch Polizei und Staatsanwaltschaften [...] – bezüglich der Zugehörigkeit der Sinti und Roma – in weiter Ferne“⁷⁸

liegt.

3.1.1 Explizite und implizite Verallgemeinerung

Polizeipressemitteilungen lassen sich unterschiedlich kategorisieren. Eine hilfreiche Unterscheidung ist die zwischen einer explizit verallgemeinernden, offen rassistischen Zuschreibung einerseits und einer implizit verallgemeinernden Zuschreibung andererseits. Für diese Expertise konnten nicht alle Polizeipressemitteilungen systematisch ausgewertet werden, bei der stichprobenartigen Auswertung fanden sich jedoch nur vereinzelte Beispiele für Polizeipresseberichte, in denen ein expliziter und verallgemeinernder Zusammenhang zwischen ‚Kriminalität‘ und der Zugehörigkeit zu

‚Sinti‘ und/oder ‚Roma‘ hergestellt wurde. Diese Vorfälle müssen zugleich als besonders drastisch eingestuft werden, weshalb hier drei Beispiele genannt werden sollen:

a) Eine im Dezember 2011 veröffentlichte Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Stuttgart und der Polizeidirektion Ludwigsburg trifft folgende verallgemeinernde und homogenisierende Aussage:

„Nach Auskunft von Experten tritt das Phänomen des Diebstahls bei den ‚Kalderashi‘ immer zu Zeiten von Wirtschaftskrisen auf. In diesen Familienverbänden werden bereits Kleinkinder durch ihre Eltern und Großeltern zum Diebstahl angeleitet. Die Begehung von Diebstahlsdelikten jedweder Art wird von den Familienmitgliedern als selbstverständliche und wertige Arbeit betrachtet.“⁷⁹

Durch diese Aussage wird „den Kalderashi“ undifferenziert vorgeworfen, Diebstahlsdelikte zu begehen. Noch gesteigert wird die Negativzuschreibung durch die Zuschreibungen, Kinder würden von ihren Eltern und Großeltern dazu angeleitet und Diebstahl werde als „wertige Arbeit“ betrachtet. Diese Aussage muss nach gängigen wissenschaftlichen Definitionen als rassistisch eingestuft werden.

b) In einer im Juli 2013 veröffentlichten Pressemitteilung der Polizeiinspektion Lüneburg über einen Trickdiebstahl steht im Absatz „Hintergrundinformationen“ folgendes:

„‚Budscho‘ bedeutet in der Roma-Sprache ‚Beutel, Tasche, Bündel‘ und bezeichnet einen Modus Operandi, den nahezu alle traditionell lebenden Roma-Frauen vom Ablauf her beherrschen.“⁸⁰

Hier wird in fast unverschleierte Form ein Pauschal-Urteil über „Roma-Frauen“ gefällt. Die beiden Einschränkungen „nahezu“ und „vom Ablauf her“ ändern kaum etwas. Durch die Verknüpfung mit „traditionell lebenden“ wird die Verbindung von ‚Trickdiebstahl‘ und ‚Roma-Kultur‘ sogar noch verstärkt.⁸¹ Aus einer analytischen Perspektive folgen diese beiden Polizeimitteilungen der Form

„Zigeuner sind kriminell.“ Etwas anders gelagert ist der folgende Fall.

c) Am 07. Dezember 2015 informierte das Polizeipräsidium Oberbayern Nord in einer Pressemeldung über den sogenannten ‚Enkeltrick‘. Nach einer Beschreibung der Vorgehensweise endet die Meldung mit dem Hinweis:

„Die auf Enkeltrick spezialisierten Täter sind sehr mobil und sind häufig Angehörige ethnischer Minderheiten aus Deutschland, Polen und Italien, die teilweise im Bundesgebiet ansässig sind oder aus dem osteuropäischen Ausland zielgerichtet zur Begehung von Straftaten einreisen.“⁸²

Durch diese Meldung wird eine bestimmte Form des Verbrechens – der ‚Enkeltrick‘ (siehe Abschnitt 2.5) – über die Kodierung (siehe Abschnitt 3.1.2) „Angehörige ethnischer Minderheiten“ mit Sinti_ze und Rom_nja in Verbindung gebracht. Hier wird also das oben analysierte polizeiliche ‚Expertenwissen‘ nicht nur genutzt, sondern auch in direkter Form als Warnung an die Öffentlichkeit kommuniziert. Auch in diesem Fall kann die Einschränkung „häufig“ die verallgemeinernde Zuschreibung nur wenig abmildern, es handelt sich um eine pauschal verallgemeinernde Aussage. Die Form des Zusammenhangs lautet jedoch analog zur oben geschilderten zweiten Annahme: „(Enkeltrick-)Betrüger sind Roma“.

Im Gegensatz zu diesen vereinzelt Beispielen der expliziten pauschalisierenden Zuschreibung kriminellen Verhaltens an ‚Roma‘ besteht die häufigste Form von Polizeipressemitteilungen mit Bezug zu ‚Sinti‘ oder ‚Roma‘ darin, auf eine vermutete oder tatsächliche Minderheitenzugehörigkeit einzelner Tatverdächtiger oder Täter_innen hinzuweisen. Hier seien nur einige Beispiele aus den Jahren 2016 und 2017 genannt:

„Die zwei Männer und die Frau sollen zwischen 20 und 30 Jahre alt gewesen und sich in rumänischer Sprache und in ‚Roma‘ unterhalten haben.“⁸³

„Die Zeugen bezeichnen die Frauen als ‚Zigeunerinnen‘ [...]. Die Zeugin beschreibt die Personen als ‚Zigeuner‘.“⁸⁴

„Beide werden vom Erscheinungsbild als Angehörige der Sinti und Roma beschrieben.“⁸⁵

„- männlich - 34-45- Jahre alt - Normale Statur - vom Erscheinungsbild Sinti/Roma – flache dickere Nase.“⁸⁶

„Es soll sich möglicherweise um einen Sinti und Roma gehandelt haben.“⁸⁷

„Der befand sich auf einem unbefestigten Parkplatz nahe der Bahnlinie, auf dem sich derzeit eine größere Gruppe Sinti und Roma aufhalten [sic]. Zwischen ihnen und vorbeiziehenden Fußballfans war es aus bislang nicht bekannten Gründen zu Wortgefechten gekommen.“⁸⁸

„Er hatte eine sehr hagere Gestalt und wurde dem Erscheinungsbild nach als ‚Landfahrer‘ beschrieben.“⁸⁹

„Die einer Minderheit aus dem ehemaligen Jugoslawien zugehörigen Frauen waren jeweils von Österreich nach Überlingen gereist.“⁹⁰

„Nach Angaben der Geschädigten handelte es sich bei den Tätern vermutlich um Angehörige einer mobilen ethnischen Minderheit.“⁹¹

„Bei der anschließenden Sachverhaltsabklärung stellte sich heraus, dass es wohl bereits vor einigen Wochen zu Konflikten zwischen beiden Parteien gekommen sei, die jeweils maßgeblich aus Sinti und Roma sowie Syrern bestanden.“⁹²

Diese Form der Kommunikation einer vermuteten oder tatsächlichen Minderheitenzugehörigkeit wird unterschiedlich interpretiert. Während Kritiker_innen argumentieren, die Nennung einer Minderheitenzugehörigkeit habe keinen zusätzlichen Nutzen, stelle

aber implizit einen Zusammenhang zwischen ‚Kriminalität‘ und ‚Zigeuner‘ her und bestätige damit die ersten beiden Thesen, vertreten die Verteidiger_innen dieser Praxis die Ansicht, eine solche Nennung sei hilfreich für die Strafverfolgung und führe nicht zu einer falschen Verallgemeinerung.⁹³ Zur Beantwortung dieser Frage seien an dieser Stelle einige Gedanken festgehalten:

a) Wie Peter Widmann überzeugend argumentiert hat können kommunikative Akte nicht isoliert betrachtet werden, sondern müssen vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Deutungsangebote analysiert werden.⁹⁴ Mit anderen Worten: Da die Annahme, dass „Sinti und Roma“ zu Kriminalität neigen in der deutschen Bevölkerung weit verbreitet ist,⁹⁵ ist anzunehmen, dass die Nennung einer vermuteten oder tatsächlichen Minderheitenzugehörigkeit von Tatverdächtigen oder Täter_innen als Bestätigung dieser Annahme verstanden wird. Dies kann durch eine Feinanalyse der o.g. Freiburger Pressemitteilung über eine „angebliche Massenschlägerei“⁹⁶ untermauert werden. In ihr wird geschildert, dass „bei der Flüchtlingsunterkunft“ eine größere Auseinandersetzung gemeldet worden war. Die eintreffenden Beamt_innen hätten jedoch „alles ruhig“ vorgefunden und sich dann auf die Suche nach dem eigentlichen Tatort gemacht:

„Der befand sich auf einem unbefestigten Parkplatz nahe der Bahnlinie, auf dem sich derzeit eine größere Gruppe Sinti und Roma aufhalten [sic]. Zwischen ihnen und vorbeiziehenden Fußballfans war es aus bislang nicht bekannten Gründen zu Wortgefechten gekommen.“⁹⁷

Später wird der Vorwurf geschildert, eine Person habe eine Waffe

„aus dem Wohnwagen geholt“.⁹⁸

Hier wird deutlich, dass die Beschreibung als „Sinti und Roma“ nicht lediglich eine ‚neutrale‘ Beschreibung darstellt, sondern in diesem – wie in anderen Fällen – Menschengruppen bezeichnet, die sich in Wohnwagen auf Parkplätzen aufhalten. Hätte die Polizei

geschrieben, „eine größere Gruppe Friesen“ halte sich derzeit auf dem Parkplatz auf, wäre dies erklärungsbedürftig gewesen. Hier greift die Pressemitteilung also auf das Stereotyp der ‚umherziehenden Zigeuner‘ zurück, um Plausibilität zu erzeugen.

Auch die mutmaßlichen Provokationen und Gewalthandlungen werden durch ein vermeintliches Wissen über ‚zigeunerische Kriminalität‘ plausibler. Hätte die Polizei Freiburg beispielsweise geschrieben, auf dem Parkplatz habe sich eine größere Gruppe Pfadfinder_innen aufgehalten, wäre zwar der Aufenthalt auf einem „unbefestigten Parkplatz“ plausibler gewesen, aber das jeweils geschilderten Fehlverhalten wäre erklärungsbedürftig gewesen. Die Polizei Freiburg setzt aber voraus, dass die Rezipient_innen „Sinti und Roma“ mit ‚Zigeuner‘ übersetzen und dass sie ‚Zigeuner‘ mit ‚Kriminalitätsneigung‘ verknüpfen. So wird der geschilderte mutmaßliche Vorfall plausibilisiert. Andere Zugehörigkeiten wie beispielsweise Nationalität, die üblicherweise häufig genannt werden, werden in diesem Fall nicht kommuniziert, es wird nur beschrieben, was als ‚relevant‘, als Sachzusammenhang erachtet wird. Ein solcher Sachzusammenhang zwischen „Sinti_ze und Rom_nja“ und einer möglichen Massenschlägerei besteht jedoch nicht, er ergibt sich erst aus der stereotypen Vorstellung von ‚kriminellen‘ (und in diesem Fall ‚gewalttätigen‘) ‚Zigeunern‘.

b) Die Nennung der vermuteten oder tatsächlichen Minderheitenzugehörigkeit von Tatverdächtigen und Täter_innen legt nahe, dass die Schreibenden dies für eine relevante Information halten. Dies legt auch die – mittlerweile geänderte – Forderung des Deutschen Presserats nahe, der für die Nennung einen „begründbaren Sachbezug“ einforderte.⁹⁹ Ein solcher Sachbezug ist in der überwiegenden Mehrzahl der Polizeipressemitteilungen nur dann gegeben, wenn davon ausgegangen wird, dass ein innerer Zusammenhang besteht, zwischen ‚Sinti und Roma‘ und ‚Kriminalität‘. Zu einem ähnlichen Schluss ist auch der Jurist und ehemalige Bundesverfassungsrichter Helmut Simon in einem Gutachten von 1993¹⁰⁰ gekommen:

„Aber hier kann schon der formal wahrheitsgemäße bloße Hinweis auf die Zugehörigkeit zu der ethnischen Minderheit als Ausgrenzung oder Mittel zur Diskriminierung ausreichen. Er suggeriert den Eindruck, das Fehlverhalten des einzelnen Beschuldigten sei auch bei anderen Angehörigen der Minderheit zu befürchten. Weshalb wird er sonst gebracht? Der Verfasser des Berichtes muß ja irgendeinen Grund für diese Mitteilung haben.“¹⁰¹

c) Ein anderes immer wieder diskutiertes Argument besteht darin, die Nennung der vermuteten oder tatsächlichen Minderheitenzugehörigkeit könne zur schnelleren Ergreifung von Tatverdächtigen führen. Dies impliziert, dass die Annahme besteht, ‚Zigeuner‘ seien äußerlich erkennbar:

„Unter einem Zigeuner könne sich jeder etwas vorstellen, argumentieren die Beamten.“¹⁰²

Dieses Argument wird in Abschnitt 3.3.2 genauer beleuchtet.

3.1.2 Kodierungen

Polizeipressemitteilungen weisen hinsichtlich der Nennung einer vermuteten oder tatsächlichen Minderheitenzugehörigkeit von Tatverdächtigen oder Straftäter_innen eine Besonderheit auf, die sich aus der Kritik ebendieser ergibt: Die offene oder explizite Nennung wird häufig ersetzt durch eine vermeintlich harmlosere Kodierung. So soll Kritik bezüglich rassistischer Diskriminierung vermieden werden. Eine frühe Form dieser Kodierungen in der Bundesrepublik bestand in der flächendeckenden Benennung der nach 1945 erneut eingerichteten Polizeieinheiten als „Landfahrerzentralen“ sowie der entsprechenden Verordnungen als „Landfahrerordnungen“. Dies sollte den Bruch mit der nationalsozialistischen Verfolgung von Menschen als ‚Zigeuner‘ verdeutlichen.

Die Funktionsweise dieser Kodierungen in Datenbanken konnte insbesondere Wolfgang Feuerhelm in seiner 1987 erschienenen Studie „Polizei und Zigeuner“¹⁰³ aufzeigen. Er untersuchte verschiedene Dienstanweisungen und konnte nachweisen, dass unmittelbar mit

der Abschaffung der Kategorie „Landfahrer“ eine andere Kategorie mit der Bezeichnung „HWAO“ für „Häufig wechselnder Aufenthaltsort“ eingeführt wurde.¹⁰⁴ In verschiedenen anonymisierten Interviews, die er im Rahmen seiner Untersuchung geführt hat, wurde bestätigt, dass „HWAO“ als Ersatz für die nicht mehr zu verwendende Kategorie „Landfahrer“ fungierte:

„Mal ehrlich: man hat HWAO erfunden, weil Landfahrer verboten wurde.“¹⁰⁵

Zu einem ähnlichen Ergebnis kam die Untersuchung von Andrej Stephan, dessen Kapitel mit dem Zitat eines Polizisten überschrieben ist:

„Kein Mensch sagt HWAO-Schnitzel.“¹⁰⁶

In dieser Weise wurden immer wieder Begrifflichkeiten, die nicht mehr akzeptabel schienen, durch neue ersetzt. Dies gilt auch für die Verwendung von Begrifflichkeiten in der Medienarbeit der Polizei. In ihrem DFG-Projekt haben Bohn, Hamburger und Rock eine umfangreiche Analyse polizeilicher Kodierungen und Andeutungen in Polizeipresseberichten vorgelegt.¹⁰⁷

Die in der Gegenwart auffindbaren Kodierungen lassen sich in zwei Gruppen kategorisieren. Einerseits die Gruppe der eindeutigen Kodierungen.¹⁰⁸ Darunter fallen insbesondere Varianten der Polizeivokabel „MEM“, das für „mobile ethnische Minderheit“ steht¹⁰⁹ sowie die immer noch vorgenommene Beschreibung als „Landfahrer“. Nachdem die Kategorisierung „mobile ethnische Minderheit“ seit einigen Jahren etabliert ist, wird häufig lediglich auf die Zugehörigkeit zu einer „ethnischen Minderheit“ Bezug genommen¹¹⁰:

„Mehr als dubios kam es dem Sohn einer 75 Jahre alten Frau aus einer Umlandgemeinde vor, als ihm seine Mutter erzählte, dass sie Anfang Dezember einem Mann (Angehöriger einer ethnischen Minderheit) drei ca. 4 x3 Meter große Teppiche zur Reinigung und zur Durchführung von Reparaturen übergeben habe und hierfür 5.000 Euro zahlen sollte.“¹¹¹

„Sie wird als etwa 30 Jahre alte Frau mit korpulenter Figur und dunklen, nach hinten frisierten Haaren beschrieben. Sie war mit einem dunklen Rock und einer Weste bekleidet. Zudem soll sie im Wangenbereich eine Warze haben und mutmaßlich einer ethnischen Minderheit zugehörig sein.“¹¹²

„Die zweite Person war etwa 185 cm groß mit kurzen dunkel-braunen Locken, auffallend dick, geschätzt 115 kg und der Zeugenbeschreibung nach einer ethnischen Minderheit angehörig.“¹¹³

Häufig wird auch nur über eine „Minderheit aus...“ berichtet:

„Die einer Minderheit aus dem ehemaligen Jugoslawien zugehörigen Frauen waren jeweils von Österreich nach Überlingen gereist.“¹¹⁴

Eine andere eindeutige Kodierung besteht in dem schon lange verwendeten Begriff „Landfahrer“. Dieser wurde aufgrund seiner diskriminierenden Geschichte in den 1980er Jahren formal aus der internen Polizeikommunikation gestrichen,¹¹⁵ dennoch wird er auch heute noch verwendet:

„Polizei warnt vor angebotener Arbeit an der Haustür Heidekreis: In den vergangenen Wochen kam es im Heidekreis vermehrt zu Angeboten von Dienstleistungen an Haustüren durch reisende Personen. Die Landfahrer boten häufig Dachdecker-, Garten-, oder Pflasterarbeiten zu übersteuerten Preisen an.“¹¹⁶

*„Versuchter Betrug durch Landfahrer in Lilienthal
Ein 86-Lilienthaler ließ sich von drei 25, 29 und 17-jährigen Landfahrern überreden, am Do. und Fr., 16. und 17.6.16 an seinem Haus angeblich notwendige Dacharbeiten ausführen zu lassen.“¹¹⁷*

Dieser Begriff wird in jüngster Zeit insbesondere zur ethnisierten Markierung von ‚irischen Landfahrern‘ verwendet. Die Polizei der nordrhein-westfälischen Stadt Iserlohn sieht „Irische Landfahrer“ offensichtlich als drastisches Problem an, wie drei Pressemitteilungen

innerhalb von 24 Stunden zu entnehmen ist:

*„Irische Landfahrer eingereist
Auf einem Privatgelände am Bessemer Weg in Menden fanden sich
heute, gegen 17.30 Uhr, etwa 50 Gespanne mit irischen Landfah-
rern ein.“¹¹⁸*

*„Irische Landfahrer: Zusammenfassung der bisherigen
Einsatzentwicklung“¹¹⁹*

*„Irische Landfahrer: Einsatzabschlussmeldung
[...] Die irischen Landfahrer räumten schließlich noch vor 13 Uhr
den Platz friedlich und störungsfrei.“¹²⁰*

Auch andere Polizeidienststellen verwenden diese ethnisierte Mar-
kierung häufig:

*„Mannheim-Neckarstadt: Irische Landfahrer hielten Polizei über
die Osterfeiertage in Atem
Für einige Unruhe sorgten vier bis fünf Landfahrerfamilien aus
Irland und England, die sich über die Osterfeiertage mit rund
150 Personen und 100 Wohnwägen in Mannheim getroffen und
sich auf dem Neuen Messplatz in der Mannheimer Neckarstadt
vorrübergehend niedergelassen hatten.“¹²¹*

*„Die Polizei Höchstadt an der Aisch hatte gestern Nachmittag
(06.09.2016) im Gemeindebereich Adelsdorf, an der alten B470,
allerhand mit irischen Landfahrern zu tun.“¹²²*

*„Polizeieinsatz aufgrund irischer Landfahrer
In der vergangenen Nacht ist es im Bereich von Niederjosbach auf dem
dortigen Campingplatz zu einem Polizeieinsatz aufgrund irischer
Landfahrer gekommen.“¹²³*

In all diesen Fällen wird die Verknüpfung der ethnisierten Zuschrei-
bung mit ‚Problem‘ und ‚Kriminalität‘ sehr deutlich. Besonders
kurios mutet in dieser Hinsicht eine Pressemitteilung aus Mainz

an.¹²⁴ Unter der Überschrift

„Respekt vor der Polizei – Fehlanzeige“

berichtet die Polizei von einer Gruppe von Kindern, die mit „Sprühfarbe“ gemalt haben und bei Eintreffen der Polizei weggelaufen seien. Die Kinder, die „gestellt“ werden konnten seien „extrem frech“ gewesen und hätten gefordert,

„dass man ihnen erst einmal nachweisen soll, was sie gemacht haben und wieso sie festgehalten werden.“

Was auch als beeindruckende Kenntniss der Grundrechte beschrieben werden könnte, ist für die Polizei in diesem Fall „extrem frech“. Zudem seien „etwa 20 Kinder“ in einem „Geschäft für Fastnachtsartikel“ gewesen, hätten „diverse Sachen gekauft“ und „dabei ‚ein Riesenchaos‘ veranstaltet.“ Der Anlass der Polizeiberichterstattung über einen Vorgang, der sich zunächst als überschwänglicher Kindergeburtstag darstellt, erschließt sich erst durch die abschließend folgende Ethnisierung:

„Die Kinder gehören zu einer Gruppe irischer Landfahrer, die sich derzeit in Gustavsburg aufhalten [sic] und nach Angaben des Vaters einer [sic] der Kinder heute weiterreisen. [sic]“

Neben diesen beiden eindeutigen Ersatzbegriffen finden sich in Polizeipressemitteilungen Kodierungen, die aus unterschiedlichen Signalworten – häufig mit einigem literarischen Aufwand – zusammengesetzt sind. In diesen Fällen gäbe ein einzelnes Wort keinen hinreichenden Hinweis, dieser kommt erst durch die Kombination mehrerer Signalworte zustande.¹²⁵

Gängige Signalwörter sind Beschreibungen von ‚Südosteuropäern‘, ‚Großfamilien‘, ‚bunten Röcken‘, ‚Betteln‘, ‚Wahrsagen‘, ‚dunklen Haaren‘, ‚dunklem Teint‘, ‚Goldschmuck‘ und ‚Mercedes‘. So berichtet die Polizei Offenburg in einer Pressemitteilung von mehreren Vorfällen mit „aufdringliche[n] Bettlern“, bei denen sie eingeschritten sei. Abschließend heißt es:

„In allen drei Fällen handelte es sich um eine Großfamilie, deren Personalien erhoben wurden, der kein strafbares Handeln nachgewiesen werden konnte.“¹²⁶

Auch hier erschließt sich der Anlass der Polizeiberichterstattung über „kein strafbares Handeln“ erst durch die Ethnisierung: Termini wie ‚aggressives‘ oder ‚aufdringliches Betteln‘ sind eng mit antiziganistischen Vorstellungen verknüpft.¹²⁷

Auch das Wort ‚Großfamilie‘ selbst fungiert als ethnisierende Kodierung. Im öffentlichen Diskurs bestehen neben Klischees von ‚Sinti und Roma‘ auch Stereotype von ‚türkischen‘ oder ‚arabischen Großfamilien‘. Durch die Kombination der beiden Beschreibungsmerkmale ‚aufdringliches Betteln‘ und ‚Großfamilie‘ erst wird eine eindeutige ethnische Kodierung hergestellt. Dass das Wort ‚Großfamilie‘ hier als Kodierung fungiert, wird auch daran deutlich, dass die zusätzliche Information der Zugehörigkeit zu einer ‚Großfamilie‘ keinerlei Verknüpfung zur restlichen Beschreibung des Tatgeschehens oder der Tatverdächtigen aufweist. Ein zweites Beispiel für eine Kombination uneindeutiger Kodierungen findet sich in einer Pressemitteilung bezüglich eines Trickdiebstahls in Südhessen. Darin werden die Kodierungen ‚bunter Rock‘ und ‚dunkler Teint‘ verwendet, um eine Minderheitenzugehörigkeit zu kommunizieren. Die Art der Beschreibung der Tatverdächtigen ist hier ein Hinweis auf die Kodierung:

„Die Personen sollen alle zirka 20 Jahre alt gewesen sein und hatten dunkle Haut. Die Haupttäterin ist 160 bis 165 cm groß und trug einen bunten Rock.“¹²⁸

Während Angaben zur „dunkle[n] Haut“ gemacht werden, fehlen Angaben bpsw. zur Haarfarbe. Und während der Rock einer Tatverdächtigen beschrieben wird, fehlen Angaben zu allen anderen Kleidungsstücken der insgesamt vier Tatverdächtigen. Solche isolierten Beschreibungen sind häufig ein Hinweis auf eine Kodierung, idealtypisch in einer älteren Polizeipressemitteilung mit der Überschrift

„*Wer sah Trickdiebin im bunten Rock?*“¹²⁹

Kodierungen weisen gegenüber dem expliziten Hinweis auf eine vermutete oder tatsächliche Minderheitenzugehörigkeit eine Besonderheit auf: Ihnen ist der Versuch inhärent, den Hinweis auf die Minderheitenzugehörigkeit zu verschleiern. Deshalb ist davon auszugehen, dass den Autor_innen bewusst ist, dass die Nennung von Minderheitenzugehörigkeit Gegenstand von Kritik ist und sie sich bewusst dafür entscheiden, diese dennoch zu kommunizieren. Selbst in Fällen, in denen eine solche Benennung als stigmatisierend und diskriminierend zurückgewiesen wird, fällt es Polizeidienststellen offenbar schwer, gänzlich auf eine ethnisierte Benennung zu verzichten. So antwortete der Polizeipräsident des Polizeipräsidiums Karlsruhe im März 2016 auf eine kritische Nachfrage des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma zu einem Medienbericht, nach dem

„*Roma oder Sinti etwa [...] grundsätzlich als Angehörige reisender Familien benannt*“

würden.¹³⁰ In dem Schreiben betont er, dass

„*der Polizei Stigmatisierungen und Diskriminierungen fernliegen.*“¹³¹

Dennoch sieht er in Einzelfällen den Bedarf, auf eine Minderheitenzugehörigkeit hinzuweisen:

„*Die Nachfrage des Journalisten, wie die Polizei entsprechende Beschreibungen beispielsweise zu Fahndungszwecken konkretisiere, wurde mit der in begründeten Einzelfällen gewählten Formulierung ‚möglichlicherweise handelt es sich um Angehörige reisender Familien‘ beantwortet. Bei dieser Formulierung geht es also keinesfalls darum, Minderheiten zu diskriminieren. Vielmehr soll diese aus unserer Sicht vorurteils- und bewertungsfreie Bezeichnung die Polizei bei der Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags unterstützen.*“¹³²

Hier dreht sich die Argumentation im Kreis. Anstatt zu antworten, dass „entsprechende Beschreibungen“ nicht vorgenommen werden, werden „begründete Einzelfälle“ angeführt, in denen es für eine Fahndung sinnvoll sein könne, ethnisierte Zuschreibungen zu kommunizieren. Einer dieser Einzelfälle war offenbar die Berichterstattung des Polizeipräsidiums Karlsruhe über einen Trickdiebstahl mit dem ‚Kettentrick‘.¹³³ Die Tatverdächtigen werden wie folgt beschrieben:

„Bei dem Trio handelt es sich mutmaßlich um Angehörige reisender Familien von südosteuropäischer Erscheinung. Sie sind zwischen 25 und 50 Jahre alt, hatten schwarze Haare, sprachen gebrochen Deutsch und waren mit einem dunklen Pkw, vermutlich mit Kölner Zulassung, unterwegs.“¹³⁴

Was in diesem Fall einen Hinweis auf eine vermutete Minderheitenzugehörigkeit der Tatverdächtigen begründet, wird nicht ersichtlich.

3.2 Weitere Formen öffentlicher Kommunikation

Neben Polizeipressemitteilungen sind Pressekonferenzen sowie Interviews mit Ermittler_innen oder auch ehemaligen Ermittler_innen Kommunikationswege, auf denen ethnisiertes Wissen an die Öffentlichkeit kommuniziert wird. Nahezu alle der in Abschnitt I.3 genannten Beispiele sind auf solche Pressekontakte zurückzuführen. Neben Interviews gibt es zahlreiche Sachbücher, die Formen ethnisierten Wissens kommunizieren. Der bereits genannte Oberstaatsanwalt a.D. Bülls veröffentlichte 2013 ein Buch über seine Arbeit in der Abteilung Organisierte Kriminalität, das Grundlage für die folgende Medienaufmerksamkeit war.¹³⁵ Darin beschreibt er

„Roma-Clans, die Kinder zu Profi-Taschendieben ausbilden“¹³⁶

und

„jugendliche[n] Serieneinbrecher“ aus „Roma-Sippen“.¹³⁷

Im Kapitel „Verbrechen ohne Grenzen“¹³⁸ plädiert Bülles dafür, dass die Frage gestellt werden müsse

„ob es bestimmte Kriminalitätsformen gibt, die nur oder vorrangig von bestimmten Nationalitäten oder Bevölkerungsgruppen begangen werden? Das hört sich zunächst ketzerisch, geradezu fremdenfeindlich an, ergibt aber bei näherem Hinschauen Sinn, wenn man bedenkt, dass zum Beispiel nur Roma-Clans alte Menschen mit dem Enkel- oder dem Glas-Wasser-Trick abzocken.“¹³⁹

Hier wird offensichtlich auf internes Wissen aus staatsanwaltschaftlicher Praxis zurückgegriffen (siehe Abschnitt I). Ob die Ermittlung der Minderheitenzugehörigkeit von Tatverdächtigen systematisch betrieben und gespeichert wurde oder ob es sich eher um ‚Hörensagen‘ handelt, lässt sich nicht klären.

Bülles formuliert mehrere Aussagen, die der Logik der oben erläuterten zweiten Annahme entsprechen. So erneuert er seine Aussage aus dem Interview mit dem Magazin *Focus* (s.o.), dass

„mehr als 50% der Bandeneinbruchsdiebstähle im Großraum Köln auf das Konto von Roma- und Rumänenbanden gingen.“¹⁴⁰

Bülles selbst formuliert diese Annahme hier nicht ihrer Aussage wegen, sondern um das Thema Diskriminierung zu thematisieren. Er wisse

„um das grausame Schicksal der Sinti und Roma im Dritten Reich. Damals starben Hunderttausende unschuldiger Menschen in den Konzentrationslagern der Nazis. Ein furchtbares Schicksal – und bis heute unvergessen. Derzeit wird ihnen in vielen südosteuropäischen Ländern immer noch übel mitgespielt. Aber dennoch sollte man die Augen vor aktuellen Problemen nicht verschließen.“¹⁴¹

Im weiteren Verlauf fährt er fort:

„Das heißt noch lange nicht, dass ein Großteil der Roma hierzulande

*kriminell ist. Das Gegenteil ist der Fall: Die Allermeisten sind rechtschaffende Leute. Aber es hilft nicht, das importierte Verbrechen durch Banden zu verharmlosen [...].*¹⁴²

Diese Passage wird deshalb so ausführlich diskutiert, weil sie deutlich macht, dass sich viele Ermittler_innen der diskriminierenden Wirkung ihrer Aussagen nicht bewusst sind, obwohl sie durchaus ein rudimentäres Wissen über den Völkermord und gegenwärtige Diskriminierung haben. Interessant ist, dass in keiner Weise ersichtlich wird, welchen Erkenntnisgewinn die für Bülles so wichtige Benennung haben soll, wenn sich daraus gleichzeitig keine verallgemeinernde Aussage über ‚Roma‘ ableiten lassen soll.

In dieser Hinsicht schlüssiger – weil offen ethnisiert – argumentiert die Erfolgsautorin Tania Kambouri in ihrem Bestseller „Deutschland im Blaulicht“, in dem sie beansprucht, bei „Sinti und Roma“

*„Rückschlüsse aufgrund der kulturellen Prägung zu ziehen.“*¹⁴³

Diese Prägung will sie im Kapitel

*„Sinti und Roma – überall und nirgends“*¹⁴⁴

erläutern. „Roma“ werden dort pauschal als „Problemgruppe“ bezeichnet. Kambouri will jene „Merkmale“ der „Roma“

*„als typisch zusammenfassen, sofern sie mir ursächlich erscheinen für Probleme, die wir auch bei der Polizei immer wieder mit ihnen haben.“*¹⁴⁵

Sie will also ‚typische‘ Gruppenmerkmale identifizieren, die zu Kriminalität führen. Eine „Hauptursache“ für den

„Teufelskreis“, „der nicht selten in die Kriminalität“

führe sieht sie darin,

„dass vonseiten der Roma oft nur wenig bis kein Interesse besteht, sich aktiv zu integrieren.“¹⁴⁶

Deshalb sieht sie – bei ausbleibendem Kooperationswillen – eine Möglichkeit darin,

„Kinder zu ihrem eigenen Schutz“

von ihren Eltern zu trennen:

„Kulturelle Tradition darf nicht als Deckmantel für kriminelle Straftaten [sic] missbraucht werden.“¹⁴⁷

Ob und inwiefern Kambouris Einschätzung eine verbreitete Meinung innerhalb der deutschen Polizei wiedergibt, kann hier nicht geklärt werden. Kambouri selbst bezieht sich vielfach auf die Erfahrungen von Kolleg_innen und das positive Feedback nach ihrem Leserbrief an die Zeitschrift der Gewerkschaft der Polizei (GdP) 2013.¹⁴⁸ Erneut können ihre Aussagen lediglich als Hinweis dafür gewertet werden, dass die Zugehörigkeit zur Minderheit der ‚Roma‘ innerhalb deutscher Polizeibehörden als handlungsrelevante oder gar handlungsleitende Kategorie verstanden wird.¹⁴⁹

Kambouri zumindest hat dieses Selbstverständnis in sehr erfolgreicher Weise in die Öffentlichkeit kommuniziert, ihr Buch war nach Erscheinen mehrere Wochen auf der Bestseller-Liste des Magazins *Der Spiegel* und erfuhr mehrere Neuauflagen sowie Übersetzungen, selbst für das Jahr 2018 sind bereits Lesungen geplant.¹⁵⁰

Das Buch des Polizisten Karlheinz Gaertner¹⁵¹ beklagt ebenfalls zunehmende Gewaltbereitschaft und Respektlosigkeit und sieht als Ursache dieser Phänomene Migration und mangelnde Integrationsbereitschaft. ‚Roma‘ werden in seinem Buch nicht als zentrale ‚Problemgruppe‘ beschrieben und auch nicht in einem separaten Kapitel behandelt wie bei Kambouri. Dennoch kommt auch Gaertner nicht ohne einen Hinweis auf das oben erläuterte polizeiliche

„Expertenwissen“ aus und weist darauf hin, dass

„über Jahre hinweg Kinder aus drei Großfamilien der Volksgruppe der Roma zu Dieben ausgebildet“¹⁵²

worden seien.

Auf diesen Vorgang wird in einer anderen Publikation – in diesem Fall von einem Journalisten basierend auf dem ethnisierten polizeilichen Wissen – noch einmal prominent eingegangen. Einer der Autoren der oben genannten Reportage *Der große Klau* hat ebenfalls ein Buch publiziert, um vor „organisierten Kriminellen“ zu warnen.¹⁵³ Wie Bülles spricht sich Sundermeyer gegen „politische Korrektheit“ aus, die im Fall der Nichtbenennung von „Roma“

„eine maßgebliche Variante der organisierten Kriminalität“¹⁵⁴

schütze. Jedoch geht auch Sundermeyer – wie Bülles – mit keinem Wort darauf ein, inwiefern die bloße Nichtbenennung einer vermuteten oder tatsächlichen Minderheitenzugehörigkeit zu einem Schutz für organisierte Kriminalität werde. Für ihn steht nur fest, dass zum

„Verständnis verschiedener Gruppen der organisierten Kriminalität [...] die Nennung der nationalen oder ethnischen Herkunft unerlässlich“¹⁵⁵

sei, u.a. bei „Roma-Clans“. Gleichzeitig schreibt Sundermeyer – entgegen besseren Wissens – in diesem Zusammenhang:

„Ganz gleich wie relevant es ist, wird kein Beamter bei kriminellen Clans öffentlich von ‚Roma‘ sprechen, auch nicht, wenn es für das Verständnis des Sachbezuges erheblich ist.“¹⁵⁶

Einer Pressemitteilung des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma zufolge trifft dies zumindest auf den bereits im oben genannten

RBB-Beitrag¹⁵⁷ interviewten Ermittler Sven Lichtenberg nicht zu. Dem Zentralrat zufolge beschrieb er in einem öffentlichen Vortrag mit dem Titel

„Vorsicht Langfinger! Wie Taschendiebe tricksen und Sie Ihnen die kriminelle Tour erfolgreich vermiesen können!“

im Rahmen des Tags der offenen Tür im Bundesministerium des Innern am 26. August 2017,

„dass Roma als ‚Verbrecherclans organisiert‘ seien und als ‚kriminelle Großfamilien durch Europa ziehen‘.“¹⁵⁸

3.3 Warnungen an die Öffentlichkeit, Aufrufe zur Unterstützung

Polizeipressemitteilungen erfüllen nicht lediglich eine reine Informationsfunktion, das Ziel vieler polizeilicher Informationen besteht darin, die Öffentlichkeit vor Straftaten zu warnen oder sie um Unterstützung bei der Fahndung zu bitten. In Verknüpfung mit ethnisierten Beschreibungen kann daraus eine rassistische Kommunikation an die Öffentlichkeit erfolgen, die auf eine Warnung vor vermeintlichen ‚Zigeunern‘ hinausläuft. Zugleich wird mit einer solchen Warnung implizit unterstellt, ‚Zigeuner‘ oder auch ‚Roma‘ oder ‚Sinti und Roma‘ seien äußerlich zu erkennen. Diese oben beschriebene dritte generelle Annahme trägt im Verbund mit anderen gesellschaftlichen Prozessen dazu bei, ein antiziganistisches visuelles Regime des ‚kriminellen Zigeuners‘ zu errichten und aufrechtzuerhalten. Die beiden Aspekte sollen hier beispielhaft verdeutlicht werden.

2016 veröffentlichten Staatsanwaltschaft und Polizei Krefeld mehrere Pressemitteilungen im Zusammenhang mit einem unaufgeklärten Tötungsdelikt. In einer dieser Mitteilungen verweist das Polizeipräsidium Krefeld darauf, dass das Opfer einige Tage vor der Tat davon erzählt habe, Besuch von einer ihm fremden Frau bekommen zu haben:

„Bekanntem gegenüber sprach er von einem ‚Zigeunerweib‘.“¹⁵⁹

Auch seine Beschreibung der Begleitung der Frau wird wiedergegeben:

„Auch diese Frau bezeichnete er als ‚Zigeunerin‘.“¹⁶⁰

In einer weiteren Pressemitteilung werden die Aussagen von mehreren Zeug_innen wiedergegeben, die das Opfer Tage vor der mutmaßlichen Straftat in Begleitung gesehen haben (s.o.):

„Die Zeugen bezeichnen die Frauen als ‚Zigeunerinnen‘.“¹⁶¹

In einem späteren Abschnitt heißt es:

„Die Zeugin beschreibt die Personen als ‚Zigeuner‘.“¹⁶²

Die Form des Hinweises auf eine vermutete oder tatsächliche Minderheitenzugehörigkeit einzelner Tatverdächtiger wurde bereits oben ausgiebig diskutiert. Die Form der wörtlichen Wiedergabe der rassistischen Fremdbezeichnung ist untypisch, aus rassismuskritischer Perspektive ist eine unkommentierte Wiedergabe solcher rassistischer Äußerungen von Zeug_innen jedoch zu hinterfragen. Ausgehend von diesem Beispiel sollen die beiden oben genannten Aspekte der Warnung und der Etablierung eines visuellen Regimes eingehender erläutert werden.

3.3.1 Warnung

Warnungen vor bestimmten Deliktformen sowie bestimmten Täter_innen sind Teil der Pressearbeit von Polizei- und Ermittlungsbehörden. Die oben genannten Interviews und Publikationen, die sich jeweils zum Ziel gesetzt haben, über nicht wahrgenommene und ignorierte Kriminalität aufzuklären, müssen als Formen solcher Warnungen u.a. vor ‚Zigeunerkriminalität‘ verstanden werden. Auch die oben dargestellte Kritik an der Nennung einer vermuteten oder tatsächlichen Minderheitenzugehörigkeit von Tatverdächtigen oder Straftäter_innen in Polizeipressemitteilungen (siehe Abschnitt 3.1.1) fußt immer auf der Argumentation, dass Polizei- und Ermittlungsbehörden durch

eine solche Nennung nicht nur Sinti_ze und Rom_nja pauschal stigmatisieren, sondern auch deren Stigmatisierung in der Öffentlichkeit befördern. Folgt man diesem Gedankengang, steckt das Element der Warnung vor ‚Zigeunern‘ in jeder Nennung einer vermuteten oder tatsächlichen Minderheitenzugehörigkeit.

Dass solche Einzelnennungen zumindest in der Öffentlichkeit als verallgemeinerte Warnung verstanden werden, lässt sich an dem Beispiel aus Krefeld verdeutlichen. Basierend auf den zitierten Pressemitteilungen sowie einer Pressekonferenz berichteten zahlreiche Medien über das Verbrechen und gaben die stigmatisierenden Aussagen des Opfers und der Zeug_innen im Wortlaut wieder.¹⁶³ Deutlich als Warnung formulierte die Onlineausgabe der *Rheinischen Post*:

„Raubmord an 79-jährigem Rentner: Polizei warnt vor ‚Zigeuner‘-Frauen.“¹⁶⁴

Selbst wenn die Ermittlungsbehörden die Angaben nicht als Warnung intendiert haben sollten, trugen sie also im Ergebnis zu einer weiteren gesellschaftlichen Stigmatisierung von Sinti_ze und Rom_nja bei. Auch eine Aussage, die der *Kölner Express* wiedergibt, kann als eine solche Warnung verstanden werden:

„Wir haben ähnliche Fälle, bei denen Täter, die von Zeugen als Zigeuner beschrieben wurden, versuchten, älteren Männern Geld oder Wertsachen ab[zu]luchsen“, erklärt Staatsanwalt Axel Stahl. Er bittet auch Menschen, die derart angesprochen wurden, aber darauf nicht eingingen, sich bei der Polizei zu melden: Tel 02151/634-0.“¹⁶⁵

Die Beschreibung des Tathergangs reduziert sich hier auf die Nennung von „Zigeuner“ und auf „Geld oder Wertsachen“ abluchsen bei „älteren Männern“. Die Aufforderung, sich zu melden, wenn man „derart angesprochen“ wurde, basiert also zentral auf der Beschreibung „als Zigeuner“. Die Staatsanwaltschaft hat hier – vorausgesetzt, der Staatsanwalt wurde korrekt wiedergegeben – dazu aufgerufen,

die Polizei zu informieren und hat als eines der drei Kriterien eine rassistische Fremdbezeichnung wiedergegeben.

Dieses Grundmuster der Warnung liegt zahlreichen Polizeipressemittellungen zugrunde. Nur wenige sind so explizit formuliert wie die Pressemeldung des Polizeipräsidiums Westhessen – PD Hochtaunus aus dem Juli 2011.¹⁶⁶ Nach der Beschreibung einer „Masche“ erfolgt eine verallgemeinernde Zuschreibung:

„Nach Erkenntnissen der Polizei hier und in Frankfurt/M. handelt sich bei den Betrügern um ‚Mitglieder einer ethnischen Minderheit aus Rumänien‘, zumeist mit Wohnsitz in Frankfurt/M. oder Offenbach.“¹⁶⁷

Hier wird schon deutlich, dass sich die Erkenntnisse der Polizei in diesem Fall nicht auf eine einzelne Tat beziehen, sondern auf ein spezifisches polizeiliches ‚Expertenwissen‘ (s.o.). Auch in diesem Fall ist unklar wie und in welcher Form ein solches Wissen gespeichert und weitergegeben wird. Im Anschluss erfolgt die Warnung und die Aufforderung zur Mithilfe:

„Die Kriminalpolizei, das Fachkommissariat für Betrugsdelikte, warnt daher die Bürger und Bürgerinnen und bittet zugleich um Hinweise, wo die beiden Männer oder weitere Angehörige der ethnischen Minderheit noch aufgetreten sind. Hinweise an die Polizei in Bad Homburg, Tel. 06172-120-0.“¹⁶⁸

In diesem Fall fordert das Fachkommissariat für Betrugsdelikte die Öffentlichkeit explizit dazu auf, die Polizei zu informieren, wenn „Angehörige der ethnischen Minderheit“ – ergo Menschen, die als ‚Zigeuner‘ wahrgenommen werden – gesehen wurden.

Solche drastischen rassistischen Warnungen sind sehr selten. Ethnisierte Warnungen finden sich aber auch in subtilerer Form wie beispielsweise in einer Meldung der Kreispolizeibehörde Viersen. Diese wies aus Anlass eines Einbruchs, darauf hin, dass „Einbrecher“

„nicht immer erwachsen, nicht immer männlich und nicht immer verumummt“¹⁶⁹

sein. Auch kämen

„sie nicht immer nur im Dunkeln, sondern auch am hellichten Tag. Besonders bei den Tageswohnungseinbrüchen fallen auch immer wieder sehr junge Mädchen als Tatverdächtige auf, die üblicherweise eher nicht den Argwohn wachsamer Nachbarn erregen, wenn sie durch Wohngebiete schlendern.“¹⁷⁰

Die Pressemitteilung ruft dazu auf „argwöhnisch“ zu sein, wenn

„solche Mädchen allerdings aus den rückwärtig gelegenen Gärten von Einfamilienhäusern kommen.“¹⁷¹

Im Anschluss an diese bisher höchstens andeutungsweise ethnisierende Beschreibung¹⁷² wird ein erfolgreicher Wohnungseinbruch beschrieben, bei dem eine Zeugin zwei tatverdächtige junge Mädchen gesehen hatte, die

„mutmaßlich einer ethnischen Minderheit“

angehören.¹⁷³

Diese vom Aufbau her nicht unkomplizierte Pressemitteilung warnt zunächst verallgemeinernd davor, dass auch „junge Mädchen“ auch tagsüber einen Wohnungseinbruch begehen könnten. Nach diesem sehr pauschalen Hinweis wird ein Beispiel genannt, bei dem die durch die Zeugin vermutete Minderheitzugehörigkeit als zentrales zusätzliches Merkmal genannt wird. So wird die oben formulierte verallgemeinerte Warnung – mindestens implizit – ethnisiert.

In ähnlicher Weise ist eine Pressemitteilung der Polizeidirektion Bad Segeberg vom 17. November 2011 aufgebaut. Sie warnt, die

„Zahl der Dämmerungseinbrüche nimmt zu.“¹⁷⁴

Nach dieser schlichten Feststellung wird auf „aufmerksame Anwohner“ hingewiesen, die die Polizei gerufen hätten,

„da dort ‚Bettler‘ an der Haustür nach Geld fragten“¹⁷⁵

und sich nach Angaben der Zeug_innen

„mehr für das Innere der Häuser interessierten als für das verlangte Kleingeld.“¹⁷⁶

Die Polizei vermutete also, dass unter dem Vorwand des ‚Bettelns‘ überprüft werden sollte, ob die Bewohner_innen zuhause sind oder nicht. Schließlich konnte „der ‚Bettler““, der sogar „aggressiv“ auftrat,

„am AKN-Bahnhof durch die Polizei angetroffen werden. Es [sic] handelt sich um einen Angehörigen einer ethnischen Minderheit.“¹⁷⁷

Bis zu dieser Stelle wird in der Pressemitteilung lediglich berichtet, dass Anwohner_innen die Polizei gerufen haben, weil sie Menschen beim Betteln beobachtet haben, die ihnen verdächtig vorkamen. Direkt nach dem Hinweis auf die Minderheitenzugehörigkeit geht die Mitteilung folgendermaßen weiter:

„Alleine am gestrigen Mittwoch wurden Einbrüche in Einfamilienhäuser aus Quickbron [sic], Schenefeld, Rellingen, Wedel, Bornhöved, Pinneberg(2 Fälle) [sic] und Henstedt-Ulzburg(3 Fälle)zur [sic] Anzeige gebracht.“¹⁷⁸

Dass die angetroffene, mutmaßlich einer Minderheit angehörige Person etwas mit diesen Taten zu tun habe, wird zwar nicht explizit behauptet, aber durch die Polizeimeldung nahegelegt. Abschließend rät die Polizei

„zu einem gesunden Mißtrauen beim Auftreten von unbekanntem Personen und Fahrzeugen in Wohngebieten. Verdächtig erscheinende Beobachtungen sollten sofort über Notruf 110 der Polizei gemeldet werden.“¹⁷⁹

Doch was sind nun „verdächtig erscheinende Beobachtungen“?

Die einzigen konkreteren Beschreibungen, die sich im Text finden, sind „Bettler“, „Angehörige[r] einer ethnischen Minderheit“ sowie ein abschließender Verweis auf einen VW Golf Kombi, „aus dem offensichtlich Häuser ausbaldowert wurden.“¹⁸⁰ So werden „Angehörige einer ethnischen Minderheit“ implizit zu den verdächtigen Phänomenen gezählt, die es zu melden gilt, im vorliegenden Fall sogar, ohne dass die Person, der die Minderheitenzugehörigkeit zugesprochen wird, irgendeiner konkreten Straftat verdächtigt wird. Es lässt sich also nachweisen, dass die Öffentlichkeitsarbeit deutscher Polizei- und Ermittlungsbehörden in mehreren Fällen – beabsichtigt oder unbeabsichtigt – dazu beiträgt, die Öffentlichkeit vor der Kriminalität von ‚Zigeunern‘ zu warnen. Auch in diesem Fall müsste eine breiter angelegte Untersuchung ermitteln, ob und welche ethnisierten Vorstellungen bei den Verfasser_innen der Polizeipressemitteilungen vorliegen, auf welchem polizeilichen ‚Expertenwissen‘ diese basieren und inwiefern sich diese in Kommunikation umsetzen.

3.3.2 Visuelles Regime

Die Nennung der Minderheitenzugehörigkeit in Polizeipressemitteilungen findet sich immer wieder bei der stichpunktartigen Beschreibung äußerer Merkmale von Tatverdächtigen. Formulierungen wie

„vom Erscheinungsbild Sintii/Roma“¹⁸¹,

„dem Erscheinungsbild nach als ‚Landfahrer‘ beschrieben“¹⁸²

oder

„Die Zeugin beschreibt die Personen als ‚Zigeuner““¹⁸³

finden sich immer wieder. Dies entspricht der dritten oben genannten polizeilichen Annahme, die drastisch formuliert lautet: ‚Zigeuner lassen sich als solche erkennen.‘ Durch zahlreiche Polizeipressemitteilungen wird suggeriert, es wäre möglich, Sintii_ze und Rom_nja am Äußeren zu erkennen. Polizeipressemitteilungen etablieren

durchgängig die Vorstellung, man könne Menschen

„vom Erscheinungsbild als Angehörige der Sinti und Roma“¹⁸⁴

beschreiben und damit etwas aussagen. Das so erzeugte visuelle Regime entspricht dabei den gesellschaftlich gängigen antiziganistischen Stereotypen, die bereits als Teile von Kodierungen genannt wurden: ‚bunte Röcke‘, ‚Großfamilie‘, ‚Betteln‘, ‚Wahrsagen‘, ‚dunkle Haare‘, ‚dunkler Teint‘ werden dem Erscheinungsbild zugeordnet.¹⁸⁵ Besonders interessant ist, dass die Annahme, es gebe ein typisches Aussehen nicht einmal von gegenteiligen Beschreibungen irritiert wird. Fast schon humoristisch mutet eine bereits ältere Pressemitteilung an:

„Täterbeschreibung nach Angaben der Geschädigten: Beide Frauen sahen aus wie Sinti. 1.: blonde glatte Haare, war etwa 20 bis 30 Jahre alt, trug eine Hose. Ihre Kleidung war hell. Sie war etwa 165cm groß. Das Gesicht war eher länglich. 2.: schwarze lockige schulterlange Haare, sie war etwa zwischen 35-40 Jahre, dunkeler [sic] Hauttyp, breites Gesicht und dunkle [sic] Kleidung.“¹⁸⁶

Die beiden tatverdächtigen Frauen werden mit jeweils geradezu gegensätzlichen äußerlichen Merkmalen (helle vs. dunkle Kleidung; blonde vs. schwarze und glatte vs. lockige Haare; Hose vs. keine Angabe; langes vs. breites Gesicht; keine Angabe vs. dunklerer Hauttyp) beschrieben, dennoch bleibt die Einschätzung der Geschädigten:

„Beide Frauen sahen aus wie Sinti.“¹⁸⁷

Zwar entspricht die Realität nicht dem verbreiteten Stereotyp, doch dieses ist fest etabliert und kann jederzeit gesellschaftlich abgerufen werden.¹⁸⁸ Insofern trifft die in der *Mainpost* wiedergegebene Einschätzung der zitierten Beamten

„[u]nter einem Zigeuner könne sich jeder etwas vorstellen“¹⁸⁹

zu. Der Grund dafür liegt jedoch im etablierten antiziganistischen visuellen Regime. Die zitierte und häufig angeführte Argumentation verdeutlicht also lediglich, dass die rassistischen Stereotype nicht nur bei Polizeibeamt_innen, sondern in der gesamten Dominanzgesellschaft etabliert sind. Dennoch wird die Notwendigkeit auf das ‚Erscheinungsbild Sinti/Roma‘ hinzuweisen seit Jahren verteidigt. So argumentierten die Bayerischen Polizeibehörden in der Debatte um die Erhebung des „Personentyp Sinti/Roma“ Anfang der 2000er Jahre, es sei notwendig diesen zu erfassen, da die Daten auf der Grundlage der

„Wahrnehmung durch die durchschnittlichen Bürger“¹⁹⁰

gesammelt würden. Hierbei argumentierte die Bayerische Staatsregierung sogar, es handele sich

„nicht um eine Sondererfassung der Minderheit Sinti/Roma, da eben auch Personen unter diesem Personenbeschreibungsmerkmal zu erfassen waren, die lediglich vom äußeren Erscheinungsbild dem Typ zuzuordnen waren, nicht jedoch tatsächlich der Volksgruppe zugehörig waren.“¹⁹¹

Diese Argumentation gesteht ein, dass es nicht möglich ist, Personen, die „tatsächlich der Volksgruppe zugehörig“ sind, am Äußeren zu erkennen, möchte aber dennoch an der Möglichkeit festhalten ein Erscheinungsbild „Personentyp Sinti/Roma“ benennen zu können. Diese – gewagte – Argumentation basiert darauf, dass Polizist_innen wie Dominanzgesellschaft die Zuordnung zu diesem „Typ“ vornehmen können. Folglich müssen Polizeipressemitteilungen ein rassifiziertes Wissen über ein ‚typisches‘ Aussehen von ‚Zigeunern‘, ‚Sinti‘ oder ‚Roma‘ in der Dominanzgesellschaft voraussetzen, damit die Polizeipressemitteilungen verständlich sind.

Wenn dem nicht so wäre, wären die oben genannten Hinweise auf das „Erscheinungsbild“ ebenso unsinnig wie die Bitte

„um Hinweise, wo die beiden Männer oder weitere Angehörige der ethnischen Minderheit noch aufgetreten sind.“¹⁹²

Der gesellschaftliche etablierte Antiziganismus einschließlich seiner visuellen Stereotype und das polizeiliche antiziganistische visuelle Regime stehen also in einem wechselseitigen Bedingungsverhältnis. Ohne die gesellschaftlichen Stereotype ließen sich zahlreiche Polizeipressemitteilungen nicht verstehen, gleichzeitig tragen Polizeikräfte als relevante gesellschaftliche Akteur_innen dazu bei, die gesellschaftlichen Stereotype zu festigen. Die Annahme eines spezifischen ‚Erscheinungsbildes‘ hat darüber hinaus auch für die Polizeipraxis weitreichende Folgen.

4. TÄTIGKEITEN

In diesem Abschnitt sollen Hinweise zusammengetragen werden, die auf spezifische polizeiliche Handlungen und Praxen auf Basis antiziganistischer Vorannahmen hindeuten.

4.1 Interpretation von Aussagen durch Ermittler_innen

Eine polizeiliche Tätigkeit, in der ethnisiertes polizeiliches ‚Expertenwissen‘ eine Rolle spielen kann, ist die Befragung von Zeug_innen. Zunächst ist angesichts der oben zitierten Polizeiberichterstattung zu dem Tötungsdelikt in Krefeld¹⁹³ zu fragen, wie die Polizei damit umgehen soll, wenn Zeug_innen von sich aus rassistische Beschreibungen von Tatverdächtigen oder Täter_innen formulieren?

In den untersuchten Pressemitteilungen aus Krefeld hatten sich die Ermittlungsbehörden entschieden, die Formulierungen der Zeug_innen wortwörtlich wiederzugeben. Während mit dieser Praxis die geschilderten Probleme verbunden sind, muss darauf hingewiesen werden, dass in anderen Fällen wie dem Hinweis auf die vermutete Zugehörigkeit der beiden als Einbrecherinnen verdächtigen Mädchen zu einer „ethnischen Minderheit“¹⁹⁴ eine aktive Übersetzungsleistung durch die Polizist_innen oder Polizeisprecher_innen anzunehmen

ist: Es ist äußerst unwahrscheinlich, dass die Zeugin selbst zur Beschreibung der beiden Mädchen die Formulierung „ethnische Minderheit“ verwendet hat. Wahrscheinlicher ist eine Beschreibung als ‚Zigeuner‘ oder als ‚Roma‘. Die Polizeikräfte haben diese Aussagen dann – im Wissen um die Unerwünschtheit der Nennung einer Minderheitzugehörigkeit – ‚übersetzt‘ und als „mutmaßlich einer ethnischen Minderheit angehörig“ kommuniziert.

Bei der Interpretation der Aussagen von Zeug_innen stellt sich zudem die Frage, ob die Zeug_innen bestimmte ethnisierende Aussagen von sich aus treffen oder ob sie ihnen von Polizist_innen nahegelegt werden. Es liegen vereinzelte Hinweise dafür vor, dass es immer wieder auch zu letzterem Fall kommt.

Strukturell vorgegeben war diese Handlungsweise durch Personenbeschreibungsbögen mit denen die bayerische Polizei mindestens bis zum Jahr 2001 die Beschreibungen von Tatverdächtigen durch Zeug_innen erfasst hat.¹⁹⁵ In diesem Bogen gab es die Möglichkeit „Typ Sinti/Roma“ als eine mögliche vorgegebene Beschreibung anzukreuzen. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass in diesem Zusammenhang Polizist_innen bei der Befragung von Zeug_innen diese Kategorie in Einzelfällen oder je nach Aussage von selbst vorgeschlagen haben.

Ein ähnliches Vorgehen wird in einem Artikel in der Wochenzeitschrift *Stern* beschrieben. Geschildert wird eine Vernehmung einer Augenzeugin, die nach einem Einbruch einen Tatverdächtigen beschreibt:

„Auch sie erinnert sich an die Prospekte in seinem Arm und beschreibt ihn als dunklen Südländer, sie wolle mal sagen – ‚indisch‘. ‚Sie wissen, welche Volksgruppe aus Indien stammt?‘, fragt Müller [der Polizist, M.E.]. Die Tagesmutter nickt vielsagend. ‚Wir können ruhig Klartext reden‘, hilft Müller: ‚Zigeuner?‘ Erleichtert sagt sie: ‚Ja. Genau.“¹⁹⁶

Vorausgesetzt, der Dialog hat so stattgefunden wie er hier beschrieben wurde, dann hätte der Polizeibeamte der Zeugin die rassistische Fremdbezeichnung als zulässige Beschreibungskategorie vorgeschlagen und damit der Zeugin suggeriert, dass diese Kategorisierung für die Polizei eine relevante Information darstellt. Unterstützt wird

dies noch durch den weiteren Verlauf des Gesprächs, der erneut das visuelle antiziganistische Regime verdeutlicht:

*„Erst einen Tag vorher seien welche mit Töpfen vor Ort gewesen, die sie verkaufen wollten. ‚Der gleich Mann‘, fragt Müller, ‚oder meinen Sie allgemein – wir nennen sie auch Angehörige reisender Familien?‘ Das kann die Zeugin nicht sagen.“*¹⁹⁷

Der nachfolgende Dialog verdeutlicht unmittelbar wie der Zeugin aufgrund der ethnisierenden Zuschreibung andere Verdachtsmomente gegen andere Personen, die sie der gleichen Gruppe zuordnet, in den Sinn kommen. Hier wird eine unzulässige Verallgemeinerung vorgenommen. Ob die Personen, die am Tag zuvor Töpfe verkaufen wollten, irgendeiner Minderheitengruppe angehörten oder gar zu den Einbrecher_innen gehören ist nicht zu ermitteln. Dennoch wird dieser Zusammenhang durch die Verknüpfung über die ethnisierende Zuschreibung nahegelegt. Der Verein Amaro Foro erstellt im Rahmen eines von der Berliner Landesstelle für Gleichbehandlung gegen Diskriminierung (LADS) geförderten Projekts eine jährliche Dokumentation antiziganistischer Vorfälle in Berlin. Der Verein beklagte sowohl im Jahresbericht 2015¹⁹⁸ als auch im Jahresbericht 2016¹⁹⁹ Fälle ähnlicher Praktiken durch Berliner Polizeibehörden. So wird im Jahresbericht 2015 in Fallbeispiel 15 angeführt, dass einer geschädigten Person durch eine Polizeibeamtin gesagt wurde,

*„dass es bestimmt ein Rumäne war“*²⁰⁰

Durch solche oder ähnliche Formen der Befragung von Zeug_innen besteht die Gefahr einer *self-fulfilling prophecy*, die dazu führt, dass Zeug_innen vermehrt angeben, ‚Zigeuner‘ gesehen zu haben, weil es ihnen durch politische und mediale Diskurse plausibel erscheint und gleichzeitig von Ermittlungsbeamten_innen nahegelegt wird.

4.2 Racial profiling

Dieser Vorgang ist eng verknüpft mit einer *racial profiling* genannten Praxis, die von Bürgerrechtler_innen gegenüber deutschen

Polizei- und Ermittlungsbehörden seit Jahren beklagt und kritisiert wird.²⁰¹ In den von Amaro Foro erstellten Dokumentationen antiziganistischer Vorfälle werden mehrere Vorfälle von *racial profiling* durch Polizeibehörden, aber auch durch Mitarbeiter_innen des Ordnungsamtes und der Berliner Verkehrsbetriebe geschildert und kritisiert.

In Fallbeispiel 66 und 67 des Jahresberichts 2016²⁰² werden Vorfälle geschildert, in denen rumänische oder bulgarische Personen ‚verdachtsunabhängig‘ kontrolliert wurden. ‚Verdachtsunabhängige Kontrollen‘ werden in der kritischen Auseinandersetzung mit *racial profiling* regelmäßig als zentrales gesetzgeberisches Problem kritisiert.²⁰³

In einem weiteren Fallbeispiel (65) wird geschildert, wie ein gänzlich unbegründeter Verdacht des Diebstahls zu einer Beschlagnahmung des Fahrrades eines Vereinsmitarbeiters durch die Polizei führt.²⁰⁴ Auch Fragen danach, wem Polizist_innen in Zweifelsfällen mehr Glauben schenken, werden in der Debatte zu *racial profiling* immer wieder diskutiert.

In jedem konkreten Einzelfall ist es schwer nachzuweisen, dass *racial profiling* vorlag, häufig sind erste Kritikansätze auf die Sammlung der subjektiven Erfahrungen von Betroffenen angewiesen. Eine systematische Befragung bei potentiellen Betroffenen und einer Vergleichsgruppe von Nicht-Betroffenen sowie intensive qualitative Interviews mit Polizist_innen könnten hier Klarheit schaffen.

Weitere Hinweise, die die Anwendung solcher Praxen nahelegen, lassen sich in Einzelfällen aus polizeilicher Kommunikation rekonstruieren.

So erläutert die Duisburger Polizeipräsidentin in ihrer eingangs bereits analysierten Rede mit welchen Praktiken die Duisburger Polizei gegen jene Kriminalität vorgeht, die sie bei

„rumänische[n] und bulgarische[n] Staatsbürger[n], überwiegend [sic] der Volksgruppe Roma zugehörig“

verortet. Im selben Kontext erläutert sie:

„Wir haben durch offene Maßnahmen intensive Präsenz gezeigt, somit Tatgelegenheiten verringert und potenzielle Täter mit einem hohen Kontrolldruck bereits auf eventuellen Anfahrtswegen an szenetypischen Straftaten gehindert.“²⁰⁵

Durch intensive Präsenz an den Wohn- und Arbeitsorten der Personen, die sie als ‚Roma‘ identifiziert, seien Tatgelegenheiten verringert worden. Insbesondere das Vorgehen, „potenzielle Täter mit einem hohen Kontrolldruck bereits auf eventuellen Anfahrtswegen an szenetypischen Straftaten“ zu hindern, kann aufgrund der vorherigen ethnisierten Identifikation der „potenziellen Täter“ als direkte Anweisung zu *racial profiling* interpretiert werden.

In der konkreten Praxis kann dies dazu führen, dass Personen, die selbst keiner Straftat verdächtigt werden, nur aufgrund ihrer angenommenen Zugehörigkeit zu einer ethnisierten Gruppe besonderen Kontrollen ausgesetzt sind oder in ihrer Bewegungsfreiheit beschränkt werden. Eine solche Praxis lässt sich beispielsweise aus der Schilderung einer Pressemitteilung zum polizeilichen Umgang mit „Irishen Landfahrern“ rekonstruieren:

„Die Polizei war mit starken Kräften vor Ort und wurde dabei auch aus umliegenden Kreispolizeibehörden unterstützt. Die Beamten richteten Kontrollstellen im Stadtgebiet ein und zeigten insbesondere im Innenstadtbereich massiv Präsenz. Rund 100 Personen und etwa 60 Fahrzeuge wurden kontrolliert.“²⁰⁶

Hier schildert die Kreispolizeibehörde Märkischer Kreis einen typischen Fall von *racial profiling* durch verdachtsunabhängige Kontrollen als Reaktion auf eine ethnisiert wahrgenommene Kriminalitätsgefahr (siehe Abschnitt 3.1.2). Im Anschluss wird auf Basis dieser konstruierten Gefahr massiv in die Grundrechte einzelner Angehöriger der so ethnisierten Gruppen eingegriffen:

„Mehrere Personengruppen, die nach Geschäftsschluss der Schankbetriebe lose im Innenstadtraum unterwegs waren, wurden von Polizeibeamten aufgenommen und zur Verhinderung von Straftaten

zurück zum Seilersee begleitet. Die restliche Nacht verlief anschließend störungsfrei. ²⁰⁷

4.3 Biologisch/medizinisch fundierte Ermittlungsansätze

Während *racial profiling* auf den Vorannahmen der beteiligten Ermittler_innen basiert, finden sich auch Hinweise auf Ermittlungsansätze, die darauf beruhen, Gruppenzugehörigkeiten durch biologische oder medizinische Verfahren festzustellen.

Ein in der Öffentlichkeit kontrovers diskutierter Polizeieinsatz fand 1995 in Köln statt. Zwischen 80²⁰⁸ und 150²⁰⁹ Polizist_innen umstellten eine Unterkunft für Geflüchtete und brachten 43 Frauen in einem Bus zum Polizeipräsidium. Dort wurde ihnen Blut abgenommen, einzelne Frauen mussten sich einer gynäkologischen Untersuchung unterziehen.²¹⁰

Ziel war es, die Mutter eines ausgesetzten Kindes zu finden. Ein Zeuge hatte ausgesagt, eine Frau gesehen zu haben, die danach in die Unterkunft zurückgegangen sei. Nach Medienberichten führte der leitende Staatsanwalt ein weiteres Verdachtsmoment an. Die *tageszeitung* zitiert ihn mit den Worten,

„er habe er von der Klinik erfahren, „daß das Findelkind eine Pigmentierung aufweist, die man verstärkt bei Sinti und Roma findet.“ ²¹¹

Der zuständige Arzt bestritt diese Aussage, laut *Der Spiegel*. Es

„sei lediglich, sagt der Arzt, vom ‚mediterranen oder südeuropäischen Raum‘ die Rede gewesen.“ ²¹²

Der genaue Ablauf ist sicherlich aus heutiger Perspektive nicht mehr zu klären, dennoch kann festgehalten werden, dass hier ein polizeilicher Einsatz durchgeführt wurde, der sich explizit gegen eine unter anderem durch ihr ‚Roma‘-sein definierte Gruppe richtete und der auf der Annahme basierte, die Zugehörigkeit zu dieser Gruppe sei biologisch oder medizinisch feststellbar.

Informationen über solche Einsätze liegen nur in seltenen Fällen vor. Dies liegt zum einen daran, dass auf Ermittlungsansätze, die auf

biologischer Gruppenzugehörigkeit basieren, nur in schwerwiegenden Fällen zurückgegriffen wird, zum anderen daran, dass polizeiinterne Vorgänge einer wissenschaftlichen Untersuchung zumeist entzogen sind. Der Mord an der Polizistin Michèle Kiesewetter hat große öffentliche Aufmerksamkeit erfahren. Diese wurde noch einmal dadurch gesteigert, dass die Morde nach dessen Selbstenttarnung dem NSU-Netzwerk zugeordnet werden konnten. Auch in diese Ermittlungen sind Vorannahmen biologischer Zugehörigkeit zu ethnischen Gruppen eingeflossen wie Anna Lipphardt nachgewiesen hat.²¹³ Am Tatort waren DNA-Spuren des kriminellen ‚Phantoms‘ gefunden worden, das sich zwei Jahre später als Ergebnis verunreinigter Wattestäbchen herausstellte. Da die DNA an verschiedenen Tatorten in ganz Deutschland aufgetaucht war, galt die mutmaßliche Täterin als hochmobil. Im konkreten Heilbronner Fall waren unterschiedliche Gruppen und Einzelpersonen, die sich zur Tatzeit in der Nähe aufhielten, von den Ermittler_innen befragt worden. Darunter auch

„über 100 Schausteller [...], die das Frühlingsfest aufbauten, sowie Angehörige einer Roma-Familie, die mit ihren Wohnwägen auf Durchreise waren.“²¹⁴

Für diese Befragten war gemäß des oben bereits thematisierten Ansatzes der spezifischen Erfassung

„laut Aktenplan eine eigene gruppenbezogene Ermittlungskategorie eingerichtet worden.“²¹⁵

Im Fall des ‚Phantoms‘ kam hinzu, dass die österreichische Polizei eine Untersuchung der „biogeographischen Herkunft“ der DNA-Trägerin vorgenommen hatte und dabei zu dem Ergebnis kam, dass die DNA der Person

„gehäuft in Osteuropa und im Gebiet der angrenzenden Russischen Föderation“

auftrate.²¹⁶

Lipphardt vertritt die These, dass die Ermittler_innen in diesem Fall unzulässigerweise unterschiedliche Hinweise miteinander in Beziehung setzten. In der Folge seien von über 3.000 Frauen, die einer von vier Personengruppen – „Zeitschriftenwerber-Kolonnie“, dem Drogenmilieu, Wohnsitzlosen oder „dem fahrenden Volk“ – zugeordnet wurden, Speichelproben genommen worden. Lipphardt vermutet, dass auf diese Art mehrere hundert Personen, die in Polizeiakten mit einer der oben thematisierten antiziganistischen Kategorisierungen verknüpft waren, zum Massengentest aufgefordert wurden.

Hier zeigt sich das gefährliche Potential der oben geschilderten Datensammlungen. Sie können grundsätzlich immer neu interpretiert werden. Im vorliegenden Fall war es die von der in Deutschland nicht zugelassenen biogeographischen Untersuchung angenommene Herkunft aus „Osteuropa“, die im Zusammenspiel zu dieser ethnisierten DNA-Erfassung führte.

In einem anderem Fall vom März 2016 war in Berlin-Lichtenberg ein totes Baby entdeckt worden. Wie im Fall in Köln reagierte die Polizei zunächst mit einem DNA-Test in der benachbarten Unterkunft für Geflüchtete, dieser erfolgte nach Medienberichten auf freiwilliger Basis,²¹⁷ ohne bewaffnete Polizist_innen einzusetzen. Da sich aufgrund dieser Maßnahme kein Ermittlungserfolg einstellte wurden

„[u]mfangreiche und zeitaufwändige molekulargenetische Untersuchungen“²¹⁸

durchgeführt. Aufgrund dieser Untersuchungen sei davon auszugehen, dass die Mutter des getöteten Säuglings

„aus dem südosteuropäischen Raum stammt.“²¹⁹

Auf Basis dieser Ergebnisse wurden 1.600 Frauen angeschrieben, die in den an den Fundort der Leiche angrenzenden Postleitzahlbezirken wohnhaft waren und aus einem von 14 südosteuropäischen Ländern stammten. Diese Maßnahme wurde von einer Mitarbeiterin

der Berliner Organisation Amaro Foro massiv kritisiert. Diese wies insbesondere darauf hin, dass „Südosteuropäer“ in polizeilicher Sprache wie auch in Polizeipressemitteilungen (siehe Abschnitt 3.1.2) häufig mit ‚Roma‘ assoziiert sei. Es handele sich um

„eine typische Form der antiziganistischen Kriminalisierung“.²²⁰

4.4 Geringere Schwelle zum Gewalteinsatz

Zuletzt soll noch eine besonders schwerwiegende polizeiliche Praxis thematisiert werden, nämlich die konkrete Anwendung des Gewaltmonopols.

Die Bürgerrechtsbewegung deutscher Sinti_ze und Rom_nja hat frühzeitig beklagt, dass es gegenüber ihrer Minderheit immer wieder zu unverhältnismäßigem Gewalteinsatz komme:

„Er wies darauf hin, daß durch diese rassistische Polizeiausbildung und Praxis beim behördlichen Vorgehen von 1945 bis 1980 mindestens 14 Sinti und Roma erschossen wurden, bei einem Bevölkerungsanteil von knapp 0,1 Prozent. „Nur gleichgewichtig hätte dann deutsche Polizei im gleichen Zeitraum mindestens 15000 weitere Bundesbürger erschießen müssen.“²²¹

Diese Zahl konnte im Rahmen dieser Arbeit nicht überprüft werden, dennoch wäre es von größter Wichtigkeit zu untersuchen, ob es weitere Tötungen von Sinti_ze oder Rom_nja durch deutsche Polizeikräfte gab und die genannten Fälle aufzuarbeiten und auf einen möglichen antiziganistischen Charakter zu hinterfragen.

Unverhältnismäßiger Gewalteinsatz wurde auch im Rahmen der in Abschnitt 2.3 beschriebenen Ermittlungen in Köln im Jahr 1995 kritisiert. Dass überhaupt die gesamte Unterkunft von bewaffneten Polizist_innen umstellt wurde, wurde als absolut unverhältnismäßig kritisiert. Darüber hinaus gab es Vorwürfe der konkreten Gewaltanwendung.

Der Spiegel zitiert eine Betroffene, die von Beamt_innen so gestoßen wurde, dass eine zuvor geschlossene Naht an ihrem Bauch wieder aufplatzte. Eine andere berichtet, am Kopf fixiert und abgetastet

worden zu sein. Laut Angaben des Sprechers des Rom e.V. wurden Frauen, die sich gewehrt haben,

„im Polizeigriff in den Bus geführt.“²²²

Die Angaben zu den kritisierten gewalttätigen Übergriffen durch Polizist_innen können hier nicht überprüft werden. Ob und inwiefern es bei Polizeieinsätzen gegenüber Sinti_ze, Rom_nja und anderen als ‚Zigeuner‘ Wahrgenommenen systematisch oder tendenziell eine erhöhte Gewaltbereitschaft gibt, ist bisher wissenschaftlich nicht untersucht worden. Die wenigen historischen Hinweise und die Schwere der Vorwürfe lassen hier jedoch ein großes Desiderat erkennen.

Auch in jüngster Zeit kommt es zu Vorkommnissen, die von Betroffenen wie von Bürgerrechtsorganisationen als unangemessener Gewalteininsatz interpretiert werden. Nach bisher unveröffentlichten Informationen einer Bürgerrechtsorganisation rückte die Heidelberger Polizei im Jahr 2016 zum Einsatz wegen einer vermeintlichen Ruhestörung nach Angaben der Betroffenen mit zwei Mannschaftswagen und etwa zwölf weiteren Einsatzfahrzeugen sowie einer Hundestaffel mit fünf Hunden an. Der Einsatzort lag in einem Stadtviertel, das in der Stadt als ‚Sinti-Viertel‘ wahrgenommen wird. Nach Angaben der Betroffenen kam es zu unverhältnismäßiger Gewalteinwendung durch die Einsatzkräfte, bei der mehrere Personen zum Teil schwer verletzt wurden. Außerdem kam es ebenso nach Angaben der Betroffenen zu diskriminierenden Äußerungen durch einzelne Polizist_innen. Die internen Untersuchungen dauern zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Textes noch an.

5. FAZIT

Die zusammengetragenen Hinweise legen die Vermutung nahe, dass in Polizei- und Ermittlungsbehörden weiterhin antiziganistische Wissensbestände in Form von polizeilichem ‚Expertenwissen‘ gepflegt werden. Hier sind insbesondere mögliche Formen fortgesetzter Datenspeicherung und die Formen und Einflussfaktoren des Wissens einzelner Spezialist_innen zu beachten.

Es konnten zudem zahlreiche Belege dafür vorgelegt werden, dass deutsche Polizei- und Ermittlungsbehörden antiziganistische Wissensbestände an die Öffentlichkeit kommunizieren. Neben dem zentralen Mittel der Polizeipressemitteilung konnten auch weitere – nicht durch die Behörden autorisierte Formen der Kommunikation in Form von Büchern und anonymisierten Interviews nachgewiesen werden.

Konkrete polizeiliche Praxen und Tätigkeiten entziehen sich der unmittelbaren wissenschaftlichen Aufzeichnung und können zu- meist nur im nachhinein aufgrund der Perspektive von Zeug_innen, sowie aus Akten rekonstruiert werden. Folglich sind die Hinweise in diesem Bereich häufig subjektiv und es kann kaum eine Aussage über ihre Repräsentativität gemacht werden. Gleichzeitig sind die Auswirkungen diskriminierender polizeilicher Handlungen besonders schwerwiegend, weshalb es auch in diesem Bereich dringend notwendig erscheint, weitere Nachforschungen anzustellen.

Im Grundsatz muss angemerkt werden, dass es bisher an einer grundsätzlichen selbstreflexiven und wissenschaftlich begleiteten Auseinandersetzung deutscher Polizei- und Ermittlungsbehörden mit den fortgesetzten antiziganistischen Wissensbeständen und Praktiken mangelt.²²³ Es bedarf einerseits grundlegender und unabhängiger wissenschaftlicher Forschung zu den hier diskutierten Fragekomplexen. Andererseits bedarf es auf Seiten der Polizei- und Ermittlungsbehörden einer Bereitschaft Antiziganismus als Problem auch der eigenen Institutionen anzuerkennen und zu bekämpfen.

ENDNOTEN

- 1 Lucassen, Leo (1996): Zigeuner: Die Geschichte eines polizeilichen Ordnungsbegriffes in Deutschland 1700-1945. Köln.
- 2 Ebd., S. 214-223.
- 3 Ebd., S. 175-191; sowie Hehemann, Rainer (1987). Die „Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ im Wilhelminischen Deutschland und in der Weimarer Republik, 1871 - 1933. Frankfurt am Main, S. 277-293; Stephan, Andrej (2011): Das BKA und der Umgang mit Sinti und Roma – von „Zigeunerspezialisten“ in der Amtsleitung und „Sprachregelungen“ bis zur Sachbearbeiterstelle „ZD 43–22“. In: Baumann, Imanuel/Reinke, Herbert/Stephan, Andrej/Wagner, Patrick (Hg.): Schatten der Vergangenheit. Das BKA und seine Gründungsgeneration in der frühen Bundesrepublik. Köln, S. 249–285, hier S. 249f; sowie mit Abstrichen Bauer, Stephan (2006): Von Dillmanns Zigeunerbuch zum BKA: 100 Jahre Erfassung und Verfolgung der Sinti und Roma in Deutschland. Heidenheim, S. 99-123.

- 4 Siehe Hehemann (1987), Bekämpfung. Für historische Beiträge für die Zeit vor dem Nationalsozialismus siehe auch Albrecht, Angelika (2002): Zigeuner in Altbayern: 1871 - 1914. Eine sozial-, wirtschafts- und verwaltungsgeschichtliche Untersuchung der bayerischen Zigeunerpolitik (Materialien zur bayerischen Landesgeschichte, Band 15). München; Bonillo, Marion (2001). „Zigeunerpolitik“ im Deutschen Kaiserreich 1871 - 1918. Frankfurt am Main u.a.; Tatarinov, Juliane (2015): Kriminalisierung des ambulanten Gewerbes: Zigeuner- und Wandergewerbepolitik im späten Kaiserreich und in der Weimarer Republik. Frankfurt am Main u.a.; Zimmermann, Michael (1992): Ausgrenzung, Ermordung, Ausgrenzung, Normalität und Exzeß in der polizeilichen Zigeunerverfolgung in Deutschland (1870–1980). In: Lüdtke, Alf (Hg.): „Sicherheit“ und „Wohlfahrt“. Polizei, Gesellschaft und Herrschaft im 19. und 20. Jahrhundert. Frankfurt am Main, S. 344-370.
- 5 Plésiat, Mathieu (2010). Les Tsiganes. (Band 1: Entre nation et négation). Paris, S. 59. Für Schweden siehe Kott, Matthew (2014): It is in their DNA: Swedish Police, Structural Antiziganism and the Registration of Romanis. In: Agarín, Timofey (Hg.): When stereotype meets prejudice: Antiziganism in European societies. Stuttgart, S. 45-75.
- 6 Für den gesamten Absatz siehe Huonker, Thomas/Ledi, Regula (2001). Roma, Sinti und Jenische: Schweizerische Zigeunerpolitik zur Zeit des Nationalsozialismus; Beitrag zur Forschung (Veröffentlichungen der Unabhängigen Expertenkommission Schweiz - Zweiter Weltkrieg, Band 23). Zürich, S. 60-85 sowie Selling, Jan (2017): The Obscured Story of the International Criminal Police Commission, Harry Söderman, and the Forgotten Context of Antiziganism. *Scandinavian Journal of History*, 42(3), S. 329–353.
- 7 Siehe u.a. Margalit, Gilad (1997): Die deutsche Zigeunerpolitik nach 1945. *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte*, 45(4), S. 557–588, hier S. 568f.
- Ausführlicher zur Rolle der Polizei bei der nationalsozialistischen Verfolgung von Menschen als ‚Zigeuner‘, siehe Fings, Karola (2008) „Rasse: Zigeuner“. Sinti und Roma im Fadenkreuz von Kriminologie und Rassenhygiene 1933–1945. In: Uerlings, Herbert und Patrut, Iulia-Karin (Hg.): ‚Zigeuner‘ und Nation. Repräsentation – Inklusion – Exklusion. Frankfurt am Main u.a., S. 273-309; Lüpke-Schwarz, Marc von (2008): „Zigeunerfrei!“. Die Duisburger Kriminalpolizei und die Verfolgung der Sinti und Roma 1939-1944. Saarbrücken; Wagner, Patrick (2007): Kriminalprävention qua Massenmord. Die gesellschaftsbiologische Konzeption der NS-Kriminalpolizei und ihre Bedeutung für die Zigeunerverfolgung. In: Zimmermann, Michael (Hg.): Zwischen Erziehung und Vernichtung. Zigeunermforschung und Zigeunerpolitik im Europa des 20. Jahrhunderts. Stuttgart, S. 379-392; Zimmermann, Michael (1996): Rassenutopie und Genozid. Die nationalsozialistische „Lösung der Zigeunerfrage“. Hamburg.
- 8 Stephan (2011), BKA, S. 253.
- 9 Rose, Romani (1987): Bürgerrechte für Sinti und Roma: Das Buch zum Rassismus in Deutschland. Heidelberg, S. 31ff. Für die Zeit zwischen 1945-1949 siehe außerdem Reuss, Anja (2015): Kontinuitäten der Stigmatisierung: Sinti und Roma in der deutschen Nachkriegszeit. Berlin, S. 186-201.
- 10 Rose (1987), Bürgerrechte, S. 31-46.
- 11 Reuter, Frank (2012): Die Deutungsmacht der Täter. Zur Rezeption des NS-Völkermords an den Sinti und Roma in Norddeutschland. In: KZ-Gedenkstätte Neuengamme (Hg.): Die Verfolgung der Sinti und Roma im Nationalsozialismus (Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland, Band 14). Bremen, S. 127-143, hier S. 138.
- 12 Ebd., S. 134f. Siehe auch ausführlich Rose, Romani (2008): Die Aufarbeitung der Geschichte des Nationalsozialismus als Chance für die rechtsstaatliche Behandlung von Minderheiten. In: Kock, Sonja (Hg.): Das Bundeskriminalamt stellt sich

- seiner Geschichte: Dokumentation einer Kolloquienreihe. Köln, S. 125-142.
- 13 Stephan (2011), BKA, S. 266.
 - 14 Feuerhelm, Wolfgang (1987): Polizei und „Zigeuner“: Strategien, Handlungsmuster und Alltagstheorien im polizeilichen Umgang mit Sinti und Roma. Stuttgart.
 - 15 Stephan (2011), BKA.
 - 16 Bohn, Irina/Hamburger, Franz/Rock, Kerstin (1993): Die Konstruktion der Differenz. Diskurse über Roma und Sinti in der Lokalpresse. Unveröffentlichter Endbericht an die DFG. O.O.
 - 17 End, Markus (2014). Antiziganismus in der deutschen Öffentlichkeit: Strategien und Mechanismen medialer Kommunikation. Heidelberg, S. 236-274.
 - 18 Hier sei in aller Kürze auf die Unzulänglichkeit der derzeitigen Situation hingewiesen: Private Akteur_innen – in diesem Fall Selbstorganisationen deutscher Sinti_ze und Rom_nja – müssen Wissenschaftler_innen dafür bezahlen, sozialwissenschaftliche und juristische Gutachten zu erstellen, um staatliche Behörden und politische Entscheidungsträger_innen darauf aufmerksam zu machen, dass deren Mitarbeiter_innen systematisch gegen ihre eigenen Regeln verstoßen. Dies müsste eigentlich im ureigensten Interesse der staatlichen Behörden und der politischen Entscheidungsträger_innen liegen und folglich auch durch Ressourcen dieser Stellen bewerkstelligt werden.
 - 19 Feuerhelm (1987), Polizei, S. 126f.
 - 20 Henke, Josef (1993): Quellenschicksale und Bewertungsfragen. Archivische Probleme bei der Überlieferungsbildung zur Verfolgung der Sinti und Roma im Dritten Reich. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 41(1), 61-77.
 - 21 Feuerhelm (1987), Polizei.
 - 22 Polizeipräsidium Frankfurt am Main (o.J.a): Polizeiliche Kriminalstatistik 2005, S. 142.
 - 23 Ebd.
 - 24 Polizeipräsidium Frankfurt am Main (o.J.b): Polizeiliche Kriminalstatistik 2006, S. 106.
 - 25 Ebd., S. 108.
 - 26 Polizeipräsidium Frankfurt am Main (o.J.c): Polizeiliche Kriminalstatistik 2007, S. 150.
 - 27 Polizeipräsidium Frankfurt am Main (o.J.d): Polizeiliche Kriminalstatistik 2008, S. 151.
 - 28 Polizeipräsidium Frankfurt am Main (2017): Polizeiliche Kriminalstatistik 2016. Handout Pressepapier. S. 11.
 - 29 Eine Kopie der Dokumente wurden dem Verfasser vom Zentralrat Deutscher Sinti und Roma zur Ansicht überlassen.
 - 30 Sächsisches Ministerium des Innern (2016): Kleine Anfrage des Abgeordneten Valentin Lippmann, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Drs.-Nr.: 6/4861. Thema: Personengebundene Hinweise (PHW) in polizeilichen Datenbanken. 29. April 2016. Online verfügbar unter: http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=4861&dok_art=Drs&leg_per=6&pos_dok=1&dok_id=undefined [09.10.2017].
 - 31 Ebd.
 - 32 Landtag von Baden-Württemberg (2014): Kleine Anfrage des Abg. Dr. Ulrich Goll FDP/DVP und Antwort des Innenministeriums: Nutzung personengebundener Hinweise. Drucksache 15/5841 vom 07. Oktober 2014. Online verfügbar unter: http://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP15/Drucksachen/5000/15_5841_D.pdf [09.10.2017].
 - 33 Feuerhelm (1987), Polizei; Stephan (2011), BKA.
 - 34 Neeb, Christian (2017): Kölner Silvesterkontrollen: Was bitteschön ist ein „Nafri“? In: [spiegel.de](http://www.spiegel.de) vom 01. Januar 2017. Online verfügbar unter: <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/silvesterkontrollen-in-koeln-was-bitteschoen-ist-ein-nafri-a-1128172.html> [28.09.2017].
 - 35 Siehe Ringelstein, Ronja (2017): Debatte nach der Silvesternacht in Köln. Kölner Polizei will weiter „Nafri“ sagen. In: [tagesspiegel.de](http://www.tagesspiegel.de) vom 03. Januar 2017. Online verfügbar unter: <http://www.tagesspiegel.de/politik/debatte-nach-der-silvesternacht-in-koeln-koelner-polizei-will-weiter-nafri-sagen/19205374.html> [09.10.2017].
 - 36 Für die Analyse siehe ausführlich End (2014), Antiziganismus; sowie Benz, Wolfgang (2014). Sinti und Roma: Die unerwünschte Minderheit. Über das Vorurteil Antiziganismus. Berlin; Bukow, Wolf-Dietrich (2016): Ein modernisierter Rassismus als Wegbereiter eines urbanen Antiziganismus. In: Behrens, Melanie/

- drahtzieher-in-kroatien-3642057.html [28.09.2017].
- 51 Bartocha, Adrian/Sundermeyer, Olaf (2016a): Der große Klau. Die Mafia der Taschendiebe. Erstaussstrahlung im RBB am 22. März 2016.
- 52 Gandzior, Andreas (2016): Haft für Drahtzieher von organisiertem Taschendiebstahl. In: morgenpost.de vom 15. Juni 2016. Online verfügbar unter <https://www.morgenpost.de/berlin/article207683913/Haft-fuer-Drahtzieher-von-organisiertem-Taschendiebstahl.html> [29.09.2017]; „So funktioniert das Netzwerk der Taschendiebe“ (2016). In: tagesspiegel.de vom 20. Mai 2016. Online verfügbar unter <http://www.tagesspiegel.de/berlin/prozessauftakt-in-berlin-so-funktioniert-das-netzwerk-der-taschendiebe/13619548.html> [29.09.2017]; Plarre, Plutonia (2016): Organisierter Taschendiebstahl in Berlin Die Masche mit der Rolltreppe. In: taz.de vom 06. Juni 2016. Online verfügbar unter <http://www.taz.de/5307071/> [29.09.2017].
- 53 Riedel, Frank (2015): Tatort Rolltreppe. Scara Rulanta. In: Bundespolizei kompakt. Zeitschrift der Bundespolizei 43. Jahrgang, 04/2016, S. 23-25, hier S. 23.
- 54 Ebd., S. 25.
- 55 Bartocha/Sundermeyer (2016a): Der große Klau, Minute 42:57-43:14.
- 56 Bartocha/Sundermeyer (2016a): Der große Klau, Minute 29:19- 29:33.
- 57 Bartocha/Sundermeyer (2016a): Der große Klau, Minute 42:13-42:24.
- 58 Iskandar, Katharina (2009): Psychischer Druck: Enkeltrick-Betrüger werden immer raffinierter. In: faz.net vom 04. August 2009. Online verfügbar unter: <http://www.faz.net/aktuell/rhein-main/hessen/psychischer-druck-enkeltrick-betrueger-werden-immer-raffinierter-12475.html> [25.06.2013].
- 59 Truscheit, Katrin (2011): Nach Anruf Selbstmord. In: faz.net vom 09. Juli 2011. Online verfügbar unter: <http://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/kriminalitaet/enkeltrick-nach-anruf-selbstmord-12634.html> [25.06.2013].
- 60 Hendel, Angelika (2012): Vorsicht „Enkeltrick“: Die „Familie“ ruft an. In: ndr.de vom 23. November 2012., Online verfügbar unter: <http://www.ndr.de/ratgeber/enkeltrick111.html> [25.06.2013].
- 61 Noack, Katrin (2011): Polizei vermutet Hintermänner auch im Ausland: Die Masche mit dem verlorenen Enkel. In: svz.de vom 15. April 2011. Online verfügbar unter: <https://www.svz.de/lokales/die-masche-mit-dem-verlorenen-enkel-id5064716.html> [09.10.2017].
- 62 Landolt, Christoph (2012): Die Tricks der Roma-Sippe Lakatosz. In: Die Weltwoche, Nr. 14.
- 63 Ebd.
- 64 Heise, Thomas/Lehberger, Roman (2013): Bei Anruf Betrug. Die Hintermänner der Enkeltrick- Masche. Beitrag für das Spiegel-TV-Magazin vom 08. Dezember 2013, Minute 02:36-03:17; Lehberger, Roman (2013): Der Enkeltrick. Beitrag am Telefon. Beitrag für das Spiegel-TV-Magazin vom 07. April 2013, Minute 07:05; Wernz, Petra (2015): Der Enkeltrick Das organisierte Verbrechen am Telefon. Erstaussstrahlung auf ZDF Info am 27. Januar 2015, Minute 13:39-14:11; Brand, Susanne (2014): Bei Anruf Betrug - die fiese Masche mit dem Enkeltrick. Erstaussstrahlung auf SWR am 04. Juni 2014, Minute 07:48-08:07.
- 65 Hagen, Bernd/Ludwig, Joachim (2014): Strategische Herausforderungen bei der Bekämpfung organisierter Kriminalität am Beispiel „Enkeltrick“. In: der kriminalist 11/2014, S. 5-11, hier S. 9.
- 66 Brand, Susanne (2014): Bei Anruf Betrug - die fiese Masche mit dem Enkeltrick. Erstaussstrahlung auf SWR am 04. Juni 2014, Minute 27:33-31:13.
- 67 Rose (1987), Bürgerrechte, S. 151f.
- 68 Siehe Baar, Huub van (2014): The Emergence of a Reasonable Anti-Gypsyism in Europe. In: Agarin, Timofey (Hg.): When stereotype meets prejudice: Antiziganism in European societies. Stuttgart, S. 27-43, hier S. 37f; sowie Kott (2014), in their DNA, S. 46.
- 69 Brand (2014), Bei Anruf Betrug, Minute 28:10-28:13.
- 70 Dass dieses polizeiliche „Expertenwissen“ auch in anderen Ländern besteht, zeigte sich in der Debatte um einen Kalender in Österreich, in dem ein von der oberösterreichischen Polizei verfasster

- Text abgedruckt war, der erläutert, als „Täter treten hauptsächlich Angehörige der Roma und Sinti an“ und im Anschluss erklärt, diese „Volksgruppe handelt sehr skrupellos und beutet ihre Opfer oft bis zur wirtschaftlichen Vernichtung ihrer Existenz aus.“ Vgl. Steinlechner, Andreas (2013): Diskriminierung (sic): Roma-Hetze bei ÖVP. In: news.at vom 18. April 2013. Online verfügbar unter: <https://www.news.at/a/roma-hetze-bei-oevp-seniorenbund> [01.10.2017].
- 71 Lehberger, Roman (2014): Betrügermafia: Die Geschäfte der Großfamilie Goman. In: *spiegel.de* vom 30. März 2014. Online verfügbar unter: <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/roma-clan-in-leverkusen-die-geschaeft-der-familie-goman-a-961332.html> [30.09.2017].
- 72 Für eine Darstellung der Produktions- und Funktionsweise von Polizeipressemitteilungen siehe Bohn/Hamburger/Rock (1993), Konstruktion der Differenz, S. 105-108.
- 73 Ebd., S. 105.
- 74 Ebd.
- 75 Ebd., S. 270.
- 76 Ebd.
- 77 End (2014), Antiziganismus, S. 237.
- 78 Ebd., S. 274.
- 79 Polizeidirektion Ludwigsburg (2011): Organisierter Taschendiebstahl: Kriminalpolizei Ludwigsburg führt bundesweites Ermittlungsverfahren – Neun Tatverdächtige in Haft. Gemeinsame Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Stuttgart und der Polizeidirektion Ludwigsburg vom 16. Dezember 2011.
- 80 Polizeiinspektion Lüneburg (2013): „miese Betrugsmasche“ – Täterduo erlangt mehrere tausend Euro Bargeld einer jungen Lüneburgerin - Polizei warnt vor sog. „Budscho-Phänomen“. Pressemitteilung vom 01. Juli 2013.
- 81 Die Beispiele a) und b) habe ich bereits in meiner 2014 veröffentlichten Medienanalyse ausführlich analysiert (End [2014], Antiziganismus, S. 260-265). Beide Pressemitteilungen wurde nach Interventionen von Selbstorganisationen von Sinti_ze und Rom_nja von der jeweiligen Internetpräsenz entfernt.
- 82 Polizeipräsidium Oberbayern Nord (2015): Polizei warnt vor Enkeltrickbetrügern – Bleiben Sie misstrauisch - Präventionskampagne. Pressemitteilung vom 07. Dezember 2015.
- 83 Polizeipräsidium Mannheim (2016): Mannheim-Innenstadt: Trickdiebe entwenden Geldbeutel - Zeugen gesucht. Pressemitteilung vom 17. Juni 2016.
- 84 Polizeipräsidium Krefeld (2016a): Gemeinsame Pressemitteilung von Staatsanwaltschaft und Polizei Krefeld - Nachtrag zum Tötungsdelikt Driefeldorfer StraÙe - Fahndung mit Phantombildern - Zeugen gesucht. Pressemitteilung vom 02. November 2016.
- 85 Kreispolizeibehörde Euskirchen (2016): Hund biss vermeintlichem Trickdieb ins Bein. Pressemitteilung vom 20. Mai 2016.
- 86 Kreispolizeibehörde Rheinisch-Bergischer Kreis (2016): Wermelskirchen – Einbrecher mit Phantombild gesucht. Pressemitteilung vom 20. Dezember 2016.
- 87 Polizeipräsidium Frankfurt am Main (2016): Frankfurt-Westend: Handtaschenraub. Pressemitteilung vom 22. April 2016.
- 88 Polizeipräsidium Freiburg (2016a): Lörrach-Brombach: Großinsatz der Polizei wegen angeblicher Massenschlägerei. Pressemitteilung vom 27. Juni 2016.
- 89 Polizeipräsidium Aalen (2016): Raum Aalen: Einbruch, Diebstahl, Brand, Sachbeschädigung, Gewahrsam, Verkehrsunfälle. Pressemitteilung vom 26. Februar 2016.
- 90 Polizeipräsidium Konstanz (2017): Bereich Bodenseekreis. Pressemitteilung vom 03. August 2017.
- 91 Polizeipräsidium Südhessen (2016): Groß-Gerau: Seniorin wird Opfer von „Kettentrück“. Pressemitteilung vom 07. April 2016.
- 92 Polizeipräsidium Freiburg (2016b): Freiburg - Rieselfeld: Ansammlung von ca. 50 Personen, stellt sich als verbale Streitigkeit heraus. Pressemitteilung vom 02. Juni 2016.
- 93 Schuhmann, Claudia (2013): Standpunkt: Der Zigeuner im Polizeibericht. In: *mainpost.de* vom 15. Oktober 2013. Online verfügbar unter: <http://www.mainpost.de/regional/wuerzburg/Zigeuner;art779,7733901> [03.10.2017].

- 94 Widmann, Peter (2010): Die diskrete Macht des Vorurteils – Bedeutung und Grenzen des Diskriminierungsverbots im Pressekodex. In: Zentralrat Deutscher Sinti und Roma (Hg.): Diskriminierungsverbot und Freiheit der Medien. Das Beispiel Sinti und Roma. Dokumentation einer Medientagung des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma in Kooperation mit dem Deutschen Presserat und der Friedrich-Ebert-Stiftung am 05. November 2009 in Berlin (Schriftenreihe Bd. 6). Heidelberg, S. 37-41.
- 95 Brähler, Elmar/Decker, Oliver/Kiess, Johannes (2016, Hg.): Die enthemmte Mitte: Autoritäre und rechtsextreme Einstellung in Deutschland, Gießen, hier S. 50.
- 96 Polizeipräsidium Freiburg (2016a), Großinsatz der Polizei.
- 97 Ebd.
- 98 Ebd.
- 99 Presserat (2017): Übersicht bisherige Richtlinie – neue Richtlinie, vom 22. März 2017. Online verfügbar unter: https://www.presserat.de/fileadmin/user_upload/Aktuelles/UEbersicht_bisherige_Richtlinie_neue_Richtlinie12.1.pdf [09.10.2017].
- 100 Simon, Helmut (1993): Gutachten erstattet im Auftrag des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma. Heidelberg.
- 101 Ders. (1995): Stigmatisierende Kennzeichnung von Sinti und Roma in den Medien – Reaktionen zu einem Gutachten und Bemerkungen aus verfassungsrechtlicher Sicht. In: Zentralrat Deutscher Sinti und Roma (Hg., 1995): Diskriminierungsverbot in Rundfunk- und Pressegesetzen. Dokumentation einer Medientagung des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma. Heidelberg, S. 19-26, hier S. 21f.
- 102 Schuhmann (2013), Zigeuner im Polizeibericht.
- 103 Feuerhelm (1987), Polizei.
- 104 Ebd., S. 249-257.
- 105 Ebd., S. 143.
- 106 Stephan (2011), BKA, S. 247.
- 107 Bohn/Hamburger/Rock (1993), Konstruktion der Differenz, S. 108-129.
- 108 Vgl. ausführlich End (2014), Antiziganismus, S. 241-246.
- 109 Siehe bspw. das bereits aufgeführte Zitat in Polizeipräsidium Südhessen (2016), Groß-Gerau.
- 110 Siehe auch das bereits aufgeführte Zitat in Polizeipräsidium Oberbayern Nord (2015), Enkeltrickbetrügern.
- 111 Polizeipräsidium Konstanz (2015): Bereich Landkreis Sigmaringen. Pressemitteilung vom 12. Februar 2015.
- 112 Polizei Düren (2015a): Diebinnen kamen mit Blumen und falschen Komplimenten. Pressemitteilung vom 04. September 2015.
- 113 Polizei Düren (2015b): Mann seines Geldes beraubt. Pressemitteilung vom 05. Juni 2015.
- 114 Polizeipräsidium Konstanz (2017), Bereich Bodenseekreis.
- 115 Vgl. Feuerhelm (1987), Polizei, S. 249-257.
- 116 Polizeiinspektion Heidekreis (2016): Polizei warnt vor angebotener Arbeit an der Haustür. Pressemitteilung vom 15. Juni 2016.
- 117 Polizeiinspektion Verden / Osterholz (2016): Pressemitteilung für den 18.06.2016. Pressemitteilung vom 18. Juni 2016.
- 118 Kreispolizeibehörde Märkischer Kreis (2017a): Irische Landfahrer eingereist. Pressemitteilung vom 10. August 2017.
- 119 Kreispolizeibehörde Märkischer Kreis (2017b): Irische Landfahrer: Zusammenfassung der bisherigen Einsatzentwicklung. Pressemitteilung vom 11. August 2017.
- 120 Kreispolizeibehörde Märkischer Kreis (2017c) Irische Landfahrer: Einsatzabschlussmeldung. Pressemitteilung vom 11. August 2017.
- 121 Polizeipräsidium Mannheim (2017): Irische Landfahrer hielten Polizei über die Osterfeiertage in Atem. Pressemitteilung vom 17. April 2017.
- 122 Polizeipräsidium Mittelfranken (2016): Gestohlene Wohnwägen aufgefunden. Pressemitteilung vom 07. September 2016.
- 123 Polizeipräsidium Westhessen (2016): Polizeieinsatz aufgrund irischer Landfahrer. Pressemitteilung vom 16. August 2016.
- 124 Polizeipräsidium Mainz (2016): Respekt vor der Polizei – Fehlanzeige. Pressemitteilung vom 15. August 2016. Alle folgenden ungekennzeichneten Zitate daraus.
- 125 Vgl. ausführlich End (2014): Antiziganismus, S. 246-260.
- 126 Polizeipräsidium Offenburg (2017): Aufdringliche Bettler unterwegs. Pressemitteilung vom 19. Mai 2017.

- 127 Siehe beispielsweise Misik, Robert (2009): Wer die Bettelcodes verletzt. Robert Misik über unser Ressentiment gegen Roma. In: Die Tageszeitung vom 16. September 2009. Kürzlich berichtete *faz.net*, dass Dänemark „ein schärferes Gesetz gegen aggressive Bettelerei verabschiedet“ habe. Damit wolle „die Regierung vor allem Betteln durch Angehörige der Roma-Minderheit aus Osteuropa einen Riegel vorschieben.“ „Dänen verschärfen Gesetz: Einmal falsch Betteln, zwei Wochen Knast“ (2017). In: *faz.net* vom 14. Juni 2017. Online verfügbar unter: <http://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/daenemark-verdoppelt-strafmass-fuers-betteln-in-der-offentlichkeit-15061496.html> [01.10.2017].
Für eine allgemeine Einordnung des Topos „Betteln“ im Antiziganismus siehe End, Markus (2012): „Wer nicht arbeiten will, der soll auch nicht essen“ – Zur historischen und soziologischen Dimension des Bettelns im Antiziganismus. In: *Juridikum. Zeitschrift für Kritik, Recht, Gesellschaft*. H. 2, S. 157-167.
- 128 Polizeipräsidium Südhessen (2015): Stockstadt: 50-jähriger wird Opfer von Trickdieben/Polizei warnt: Seien Sie misstrauisch wenn Sie von Fremden angesprochen werden und lassen Sie sich nicht umarmen! Pressemitteilung vom 12. Oktober 2015.
- 129 Polizeipräsidium Südsthessen – Offenbach (2011): Pressebericht des Polizeipräsidiums Südsthessen vom 05. September 2011, Punkt 8.
- 130 „Nationalität von Kriminellen. BW-Polizei will von Maulkorb nichts wissen“ (2016). In: *swr.de* vom 12. Januar 2016. Die Kodierung findet sich auch in den eingangs vorstellten Frankfurter PKS. So heißt es „Beim Taschendiebstahl haben sich mittlerweile – außer den hier ansässigen ‚Angehörigen reisender Familien‘ – Osteuropäer (Rumänen, Bulgaren etc.) und Täter nordafrikanischer Herkunft etabliert.“ (Polizeipräsidium Frankfurt am Main (o.J.c): *Polizeiliche Kriminalstatistik 2007*, S. 116). Sowohl durch die Betonung durch Anführungszeichen (vgl. End (2014), *Antiziganismus*, S. 259) als auch durch die widersprüchliche Beschreibung der „hier ansässigen“ Personen als „Angehörige reisender Familien“ wird die Formulierung als Kodierung erkennbar.
- 131 Das Schreiben des Polizeipräsidenten an den Zentralrat Deutscher Sinti und Roma vom 18. März 2016 wurde dem Verfasser zur Verfügung gestellt.
- 132 Ebd.
- 133 Zur ethnisierten Darstellung bestimmter Tausatzführungen vgl. Bohn/Hamburger/Rock (1993), *Konstruktion der Differenz*, S. 178.
- 134 Polizeipräsidium Karlsruhe (2017): Karlsruhe – Trickdiebe mit bekannter Masche erneut unterwegs. Pressemitteilung vom 28. März 2017.
- 135 Bülles, Egbert (2013): *Deutschland, Verbrecherland? Mein Einsatz gegen die organisierte Kriminalität*. Berlin.
- 136 Ebd., S. 12.
- 137 Ebd.
- 138 Ebd., S. 18-23.
- 139 Ebd.
- 140 Ebd.
- 141 Ebd.
- 142 Ebd.
- 143 Kambouri, Tania (2015): *Deutschland im Blaulicht: Notruf einer Polizistin*. München u.a., S. 146.
- 144 Ebd., S. 148-154. Alle folgenden Zitate sind diesem Kapitel entnommen.
- 145 Ebd.
- 146 Ebd.
- 147 Ebd.
- 148 Ebd., S. 11-19.
- 149 In ähnlicher Weise hat sich der stellvertretende Landesvorsitzende des Landesverbandes Bayern des BDK 2005 mit einem Leserbrief an „der kriminalist“ gewendet. Darin unterstellt er „dass diese Bevölkerungsgruppe seit Jahrzehnten [...] die Behörden vergleichsweise überproportional beschäftige.“ (Lehrieder, Peter [2005]: *Leser-zuschrift zu „Sinti und Roma – seit 600 Jahren in Deutschland“*. In: *der kriminalist* 10/05, S. 414. Auch dieser Autor bezieht sich auf seine Kolleg_innen (siehe Abschnitt I.2): „Diese Zeilen stellen keine Einzelmeinung dar, wie ich in Gesprächen mit vielen Kollegen erfahren habe“ (ebd.).
- 150 Diese werden auf der Seite des Piper-Verlages angekündigt. Siehe „Deutschland im Blaulicht von Tania Kambouri.“ Online verfügbar unter: <https://www.piper.de>.

- de/buecher/deutschland-im-blaulicht-isbn-978-3-492-06024-0 [09.10.2017].
- 151 Gaertner, Karlheinz (2017): Sie kennen keine Grenzen mehr: Die verrohte Gesellschaft: Erfahrungen eines Polizisten. Zürich. 152 Ebd., S. 54.
- 153 Sundermeyer, Olaf (2017): Bandenland: Deutschland im Visier von organisierten Kriminellen. München. 154 Ebd., S. 58.
- 155 Ebd., S. 56.
- 156 Ebd., S. 57.
- 157 Bartocha/Sundermeyer (2016a), Der große Klau.
- 158 Zentralrat Deutscher Sinti und Roma (2017). Zentralrat Deutscher Sinti und Roma erhebt schwere Vorwürfe gegen das BMI. Online verfügbar unter: <http://zentralrat.sintiundroma.de/zentralrat-deutscher-sinti-und-roma-erhebt-schwere-vorwuerfe-gegen-das-bundesministerium-des-innern-polizei-schuert-am-tag-der-offenen-tuer-im-bundesministerium-des-innern-vorurteil/> [26. August 2017].
- 159 Polizeipräsidium Krefeld (2016b): Nachtrag zum Tötungsdelikt auf der Drießendorfer Straße. Pressemitteilung vom 28. Oktober 2016.
- 160 Ebd.
- 161 Polizeipräsidium Krefeld (2016a), Gemeinsame Pressemitteilung.
- 162 Ebd.
- 163 Vgl. u.a. „Opfer gefesselt. Mord an Rentner in Krefeld: Polizei sucht zwei Frauen.“ (2016). In: *noz.de* vom 28. Oktober 2016. Online verfügbar unter: <https://www.noz.de/deutschland-welt/nordrhein-westfalen/artikel/797318/mord-an-rentner-in-krefeld-polizei-sucht-zwei-frauen> [03.10.2017]; Löbker, Jörg (2016): Ermittler suchen nach mysteriösen „Zigeunerweibern“. Rentner an Klebeband erstickt. In: *bild.de* vom 28. Oktober 2016. Online verfügbar unter: <http://www.bild.de/regional/duesseldorf/krefeld/krefeld-mord-48498116.bild.html> [03.10.2017]; Paschold, Sebastian (2016): Polizei: Mord in Krefeld: Hinweise aus Bevölkerung liefern heißeste Spur. In: *wz.de* vom 28. Oktober 2016. Online verfügbar unter: <http://www.wz.de/lokales/krefeld/mord-in-krefeld-hinweise-aus-bevoelkerung-liefern-heisseste-spur-mit-video-1.2303946?page=all> [03.10.2017].
- 164 Kleinelsen, Bärbel (2016): Krefeld: Raubmord an 79-jährigem Rentner: Polizei warnt vor „Zigeuner“-Frauen. In: *rp-online.de* vom 29. Oktober 2016. Online verfügbar unter: <http://www.rp-online.de/nrw/staedte/krefeld/raubmord-an-79-jaehrigem-rentner-polizei-warnt-vor-zigeuner-frauen-aid-1.6357958#> [03.10.2017].
- 165 Herriger, Marc (2016): Krefeld: Musste Opa Werner (79) wegen Antiquitäten sterben? In: *express.de* vom 28. Oktober 2016. Online verfügbar unter <http://www.express.de/duesseldorf/krefeld-musste-opa-werner--79--wegen-antiquitaeten-sterben--24994446> [09.10.2017].
- 166 Polizeipräsidium Westhessen – PD Hochtaunus (2011): Pressemeldung der PD Hochtaunus für Freitag, 29.07.2011. Warnhinweis der Kriminalpolizei: Trickbetrüger unterwegs Bad Homburg und Kreisgebiet. Pressemitteilung vom 29. Juli 2011.
- 167 Ebd.
- 168 Ebd.
- 169 Kreispolizeibehörde Viersen (2012): Tageswohnungseinbruch. Pressemitteilung vom 30. November 2012.
- 170 Ebd.
- 171 Ebd.
- 172 Irina Bohn, Franz Hamburger und Kerstin Rock weisen darauf hin, dass eine Verknüpfung von Minderjährigkeit und Einbruchsdiebstahl bereits einen ethnisierenden Hinweis darstellen kann. Vgl. dies. (1993), Konstruktion der Differenz, S. 110-115.
- 173 Ebd.
- 174 Polizeidirektion Bad Segeberg (2011): Zahl der Dämmerungseinbrüche nimmt zu. Pressemitteilung vom 17. November 2011.
- 175 Ebd.
- 176 Ebd.
- 177 Ebd.
- 178 Ebd.
- 179 Ebd.
- 180 Ebd.
- 181 Kreispolizeibehörde Rheinisch-Bergischer Kreis (2016), Wermelskirchen.
- 182 Polizeipräsidium Aalen (2016), Raum Aalen.
- 183 Polizeipräsidium Krefeld (2016a), Gemeinsame Pressemitteilung.

- 184 Kreispolizeibehörde Euskirchen (2016), Hund biss.
- 185 Ausführlicher dazu siehe End, Markus (2018, im Erscheinen): The “Gypsy Threat”: Modes of Racialization and Visual Representation Underlying German Police Practices. In: Baar, Huub van/Ivasiuc, Ana/Kreide, Regina (Hg.): The Securitization of the Roma in Europa. Basingstoke, Großbritannien.
- 186 Kreispolizeibehörde Märkischer Kreis (2011): Einbrecher und dreiste Diebinnen. Pressemitteilung vom 08. November 2011.
- 187 Ebd.
- 188 Vgl. Reuter, Frank (2014). Der Bann des Fremden. Die fotografische Konstruktion des „Zigeuners“. Göttingen, S. 472-476.
- 189 Schuhmann (2013), Zigeuner im Polizeibericht.
- 190 Dix, A., zitiert nach Open Society Institute (2002): Monitoring des Minderheitenschutzes in der Europäischen Union: Die Lage der Sinti und Roma in Deutschland. Online verfügbar unter https://www.opensocietyfoundations.org/sites/default/files/monitorinprogerman_20030101_0.pdf [03.10.2017].
- 191 Bundesministerium des Innern (2002): Stellungnahme der Bundesrepublik Deutschland zu der Stellungnahme des Beratenden Ausschusses zu dem Bericht über die Umsetzung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten in der Bundesrepublik Deutschland, S. 9.
- 192 Polizeipräsidium Westhessen – PD Hochtaunus (2011): Pressemeldung der PD Hochtaunus.
- 193 Polizeipräsidium Krefeld (2016a), Gemeinsame Pressemitteilung; Polizeipräsidium Krefeld (2016b), Nachtrag zum Tötungsdelikt.
- 194 Kreispolizeibehörde Viersen (2012), Tageswohnungseinbruch.
- 195 Vgl. Bundesministerium des Innern (2002): Stellungnahme, S. 9f.
- 196 Witzel, Holger (2014): Alle dreieinhalb Minuten. In: Stern, H. 29, S. 74-82, hier S. 78.
- 197 Ebd., S. 78.
- 198 Amaro Foro (2016): Dokumentation von antiziganistischen Vorfällen in Berlin 2015 und Medienmonitoring 2015 zur Reproduktion antiziganistischer Stereotype. Online verfügbar unter <http://amarofo.de/sites/default/files/files/Dokumentation%20von%20antiziganistisch%20motivierten%20Vorfa%20C3%A4llen%20und%20Medienmonitoring-2015.pdf> [03.10.2017].
- 199 Amaro Foro (2017): Dokumentation von antiziganistischen und diskriminierenden Vorfällen in Berlin 2016. Online verfügbar unter http://www.amarofo.de/sites/default/files/Dokumentation_web_0.pdf [03.10.2017].
- 200 Amaro Foro (2016), Dokumentation, S. 13.
- 201 Vgl. allgemein zu *racial profiling* in Deutschland Cremer, Hendrik (2013): „Racial Profiling“ – Menschenrechtswidrige Personenkontrollen nach § 22 Abs. 1 a Bundespolizeigesetz. Empfehlungen an den Gesetzgeber, Gerichte und Polizei. Berlin.
- 202 Ebd., S. 21.
- 203 Vgl. Cremer (2013), „Racial Profiling“, S. 33.
- 204 Amaro Foro (2016), Dokumentation, S. 20.
- 205 Bartels (2016): Kriminalitätsentwicklung aus regionaler Perspektive, S. 4.
- 206 Kreispolizeibehörde Märkischer Kreis (2017b), Zusammenfassung.
- 207 Ebd.
- 208 „Völlig verängstigt“ (1995). In: Der Spiegel H. 18/1995, S. 66-67, hier S. 66.
- 209 Rom e.V. (1995): „Wir hatten gehofft, dass es in Deutschland keinen Rassismus mehr gibt...“: Dokumentation zur Polizei-Razzia gegen Roma-Frauen am 13.04.95 in Köln. Köln.
- 210 „Völlig verängstigt“ (1995).
- 211 „Wem gehört das Baby?“ (1995). In: taz.de vom 22. April 1995. Online verfügbar unter <http://www.taz.de//1511633/> [03.10.2017].
- 212 „Völlig verängstigt“ (1995).
- 213 Vgl. hierzu ausführlich Lipphardt, Anna (2017): Das Phantom von Heilbronn. In: freispruch Nr. 11, September 2017, S. 8-12.
- 214 Ebd., S. 8.
- 215 Ebd.
- 216 Zitiert nach ebd.
- 217 „Totes Baby in Lichtenberg – DNA-Tests in Flüchtlingsheim“ (2016). In: morgenpost.

- de vom 17. März 2016. Online verfügbar unter <https://www.morgenpost.de/berlin/polizeibericht/article207217081/Blaulicht-Totes-Baby-in-Lichtenberg-DNA-Tests-in-Fluechtlingsheim.html> [03.10.2017].
- 218 Polizei und Staatsanwaltschaft Berlin (2017): Toter Säugling wird beigesetzt – Ermittlungen dauern an – Belohnung aus-gelobt. Pressemitteilung vom 19. Mai 2017.
- 219 Ebd.
- 220 Zitiert nach Plümecke, Timo/Schultz, Susanne (2017): *Moderne Rassenkunde. In: analyse und kritik*, Nr. 627. Online verfügbar unter https://www.akweb.de/ak_s/ak627/26.htm [03.10.2017].
- 221 Rose (1987), *Bürgerrechte*, S. 46.
- 222 „Völlig verängstigt“ (1995).
- 223 Als partielle Ausnahme muss hier das BKA angesehen werden, das mit der Beauftragung der Martin-Luther-Universität in Halle-Wittenberg zur Untersuchung der eigenen Geschichte einen wichtigen ersten Schritt gegangen ist.
- 6. QUELLEN**
- Alin, Kira (2012): Unbekannter Titel. Beitrag für die Taff-Reportage von Pro7 vom 01. Oktober 2012.
- Bartels, Elke (2016): Kriminalitätsentwicklung aus regionaler Perspektive – aktuelle Brennpunkte und ihre Bewältigung. Am Beispiel Duisburg. Langfassung. Manuskript eines Referats für die BKA-Herbsttagung vom 16.-17. November 2016. Online verfügbar unter: https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Herbsttagungen/2016/herbsttagung2016Bartels-Langfassung.pdf?__blob=publicationFile&v=3.
- Bartocha, Adrian/Sundermeyer, Olaf (2016a): Der große Klau. Die Mafia der Taschendiebe. Erstausr-strahlung im RBB am 22. März 2016.
- Bartocha, Adrian/Sundermeyer, Olaf (2016b): Wie Banden aus Rumänien europaweit auf Raubzug gehen – Die Mafia der Taschendiebe. Beitrag für das Magazin Kontraste vom 21. Juli 2016. Online verfügbar unter: https://www.rbb-online.de/kontraste/ueber_den_tag_hinaus/terrorismus/die-mafia-der-taschendiebe.html [29.09.2017].
- Brand, Susanne (2014): Bei Anruf Betrug - die fiese Masche mit dem Enkeltrick. Erstausrstrahlung auf SWR am 04. Juni 2014.
- Brücher, J./Xanthopoulos, G. (2013): In Köln erwischt: Bei 7 von 10 Diebstählen und Einbrüchen sind Roma die Täter. In: bild.de vom 06. März 2013. Online verfügbar unter: <http://www.bild.de/regional/koeln/einbruch/bei-7-von-10-diebstaehlen-und-einbruechen-sind-roma-die-taeter-29386148.bild.html> [09.10.2017].
- Bülles, Egbert (2013): *Deutschland, Verbrecherland? Mein Einsatz gegen die organisierte Kriminalität*. Berlin.
- Bundesministerium des Innern (2002): Stellungnahme der Bundesrepublik Deutschland zu der Stellungnahme des Beratenden Ausschusses zu dem Bericht über die Umsetzung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten in der Bundesrepublik Deutschland.
- Crolly, Hannelore (2015): Mildes Urteil: Severino strengt sich an, damit Tränen kommen. In: welt.de vom 02. Juni 2015. Online verfügbar unter: <https://www.welt.de/vermishtes/article141849561/Severino-strengt-sich-an-damit-Traenen-kommen.html> [01.10.2017].
- „Dänen verschärfen Gesetz: Einmal falsch Betteln, zwei Wochen Knast“ (2017). In: faz.net vom 14. Juni 2017. Online verfügbar unter: <http://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/daenemark-verdoppelt-straemass-fuers-betteln-in-der-oeffentlichkeit-15061496.html> [01.10.2017].
- „Das größte Problem sind Roma-Clans“ (2012). In: Focus Magazin, H. 27/2012, S. 65. [28.09.2017].
- „Deutschland im Blaulicht von Tania Kambouri.“ Online verfügbar unter: <https://www.piper.de/buecher/deutschland-im-blaulicht-isbn-978-3-492-06024-0> [09.10.2017].
- „Ex-Oberstaatsanwalt Bülles: ‚Die Klau-Kids lachen sich doch über uns kaputt‘“ (2013). In: bild.de vom 06. März 2013. Online verfügbar unter: <http://www.bild.de/regional/koeln/jugendkriminalitaet/die-klau-kids-lachen-sich-doch-ueber-uns-kaputt-29386112.bild.html> [28.09.2017].

- Gaertner, Karlheinz (2017): Sie kennen keine Grenzen mehr: Die verrohte Gesellschaft: Erfahrungen eines Polizisten. Zürich.
- Gandzior, Andreas (2016): Haft für Drahtzieher von organisiertem Taschendiebstahl. In: morgenpost.de vom 15. Juni 2016. Online verfügbar unter: <https://www.morgenpost.de/berlin/article207683913/Haft-fuer-Drahtzieher-von-organisiertem-Taschendiebstahl.html> [29.09.2017].
- Hagen, Bernd/Ludwig, Joachim (2014): Strategische Herausforderungen bei der Bekämpfung organisierter Kriminalität am Beispiel „Enkeltrick“. In: der kriminalist 11/2014, S. 5-11.
- Heise, Thomas/Lehberger, Roman (2013): Bei Anruf Betrug. Die Hintermänner der Enkeltrick-Masche. Beitrag für das Spiegel-TV-Magazin vom 08. Dezember 2013.
- Hendel, Angelika (2012): Vorsicht „Enkeltrick“: Die „Familie“ ruft an. In: ndr.de vom 23. November 2012. Online verfügbar unter: <http://www.ndr.de/ratgeber/enkeltrick111.html> [25.06.2013].
- Herriger, Marc (2016): Krefeld: Musste Opa Werner (79) wegen Antiquitäten sterben? In: express.de vom 28. Oktober 2016. Online verfügbar unter: <http://www.express.de/duesseldorf/krefeld-musste-opa-werner--79--wegen-antiquitaeten-sterben--24994446> [09.10.2017].
- Iskandar, Katharina (2009): Psychischer Druck: Enkeltrick-Betrüger werden immer raffinierter. In: faz.net vom 04. August 2009. Online verfügbar unter: <http://www.faz.net/aktuell/rhein-main/hessen/psychischer-druck-enkeltrick-betrueger-werden-immer-raffinierter-12475.html> [25.06.2013].
- Kambouri, Tania (2015): Deutschland im Blaulicht: Notruf einer Polizistin. München u.a.
- Kleinelsen, Bärbel (2016): Krefeld: Raubmord an 79-jährigem Rentner: Polizei warnt vor „Zigeuner“-Frauen. In: rp-online.de vom 29. Oktober 2016. Online verfügbar unter: <http://www.rp-online.de/nrw/staedte/krefeld/raubmord-an-79-jaehrigem-rentner-polizei-warnt-vor-zigeuner-frauen-aid-1.6357958#> [03.10.2017].
- Kreispolizeibehörde Euskirchen (2016): Hund biss vermeintlichem Trickdieb ins Bein. Pressemitteilung vom 20. Mai 2016.
- Kreispolizeibehörde Märkischer Kreis (2011): Einbrecher und dreiste Diebinnen. Pressemitteilung vom 08. November 2011.
- Kreispolizeibehörde Märkischer Kreis (2017a): Irische Landfahrer eingereist. Pressemitteilung vom 10. August 2017.
- Kreispolizeibehörde Märkischer Kreis (2017b): Irische Landfahrer: Zusammenfassung der bisherigen Einsatzentwicklung. Pressemitteilung vom 11. August 2017.
- Kreispolizeibehörde Märkischer Kreis (2017c): Irische Landfahrer: Einsatzabschlussmeldung. Pressemitteilung vom 11. August 2017.
- Kreispolizeibehörde Rheinisch-Bergischer Kreis (2016): Wermelskirchen – Einbrecher mit Phantombild gesucht. Pressemitteilung vom 20. Dezember 2016.
- Kreispolizeibehörde Viersen (2012): Tageswohnungseinbruch. Pressemitteilung vom 30. November 2012.
- Landolt, Christoph (2012): Die Tricks der Roma-Sippe Lakatosz. In: Die Weltwoche, Nr. 14.
- Landtag von Baden-Württemberg (2014): Kleine Anfrage des Abg. Dr. Ulrich Goll FDP/DVP und Antwort des Innenministeriums: Nutzung personengebundener Hinweise. Drucksache 15/5841 vom 07. Oktober 2014. Online verfügbar unter: http://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP15/Drucksachen/5000/15_5841_D.pdf [09.10.2017].
- Lehberger, Roman (2013): Der Enkeltrick. Betrug am Telefon. Beitrag für das Spiegel-TV-Magazin vom 07. April 2013.
- Lehberger, Roman (2014): Betrügermafia: Die Geschäfte der Großfamilie Goman. In: spiegel.de vom 30. März 2014. Online verfügbar unter: <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/roma-clan-in-leverkusen-die-geschaefte-der-familie-goman-a-961332.html> [30.09.2017].

- Lehrieder, Peter (2005): Leserzuschrift zu „Sinti und Roma – seit 600 Jahren in Deutschland“. In: der kriminalist 10/2005, S. 414.
- Löbker, Jörg (2016): Ermittler suchen nach mysteriösen „Zigeunerweibern“. Rentner an Klebeband erstickt. In: bild.de vom 28. Oktober 2016. Online verfügbar unter: <http://www.bild.de/regional/duesseldorf/krefeld/krefeld-mord-48498116.bild.html> [03.10.2017].
- „Münchner Polizei deckt europaweit agierenden Einbrecherclan auf“ (2017). In: muenchen.de vom 22. Mai 2017. Online verfügbar unter: <http://www.muenchen.de/aktuell/2017-05/muenchner-polizei-deckt-einbrecherclan-auf.html> [28.09.2017].
- „Nationalität von Kriminellen. BW-Polizei will von Maulkorb nichts wissen“ (2016). In: swr.de vom 12. Januar 2016.
- Neeb, Christian (2017): Kölner Silvesterkontrollen: Was bitteschön ist ein „Nafri“? In: spiegel.de vom 01. Januar 2017. Online verfügbar unter: <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/silvester-kontrollen-in-koeln-was-bitteschoen-ist-ein-nafri-a-1128172.html> [28.09.2017].
- Noack, Katrin (2011): Polizei vermutet Hintermänner auch im Ausland: Die Masche mit dem verlorenen Enkel. In: svz.de vom 15. April 2011. Online verfügbar unter: <https://www.svz.de/lokales/die-masche-mit-dem-verlorenen-enkel-id5064716.html> [09.10.2017].
- Ochmann, Martin (2013): Interview mit Egbert Bülles: „Man darf die Fakten nicht verschweigen“. In: general-anzeiger-bonn.de vom 16. Dezember 2013. Online verfügbar unter: <http://www.general-anzeiger-bonn.de/bonn/Man-darf-die-Fakten-nicht-verschweigen-article1223752.html> [28.09.2017].
- „Opfer gefesselt. Mord an Rentner in Krefeld: Polizei sucht zwei Frauen.“ (2016). In: noz.de vom 28. Oktober 2016. Online verfügbar unter: <https://www.noz.de/deutschland-welt/nordrhein-westfalen/artikel/797318/mord-an-rentner-in-krefeld-polizei-sucht-zwei-frauen> [03.10.2017].
- Paschold, Sebastian (2016): Polizei: Mord in Krefeld: Hinweise aus Bevölkerung liefern heißeste Spur. In: wz.de vom 28. Oktober 2016. Online verfügbar unter: <http://www.wz.de/lokales/krefeld/mord-in-krefeld-hinweise-aus-bevoelkerung-liefern-heisseste-spur-mit-video-1.2303946?page=all> [03.10.2017].
- Plarre, Plutonia (2016): Organisierter Taschendiebstahl in Berlin Die Masche mit der Rolltreppe. In: taz.de vom 06. Juni 2016. Online verfügbar unter: <http://www.taz.de/!5307071/> [29.09.2017].
- Polizei Düren (2015a): Diebinnen kamen mit Blumen und falschen Komplimenten. Pressemitteilung vom 04. September 2015.
- Polizei Düren (2015b): Mann seines Geldes beraubt. Pressemitteilung vom 05. Juni 2015.
- Polizei und Staatsanwaltschaft Berlin (2017): Toter Säugling wird beigesetzt – Ermittlungen dauern an – Belohnung ausgelobt. Pressemitteilung vom 19. Mai 2017.
- Polizeidirektion Bad Segeberg (2011): Zahl der Dämmerungseinbrüche nimmt zu. Pressemitteilung vom 17. November 2011.
- Polizeidirektion Ludwigsburg (2011): Organisierter Taschendiebstahl: Kriminalpolizei Ludwigsburg führt bundesweites Ermittlungsverfahren – Neun Tatverdächtige in Haft. Gemeinsame Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Stuttgart und der Polizeidirektion Ludwigsburg vom 16. Dezember 2011.
- Polizeiinspektion Heidekreis (2016): Polizei warnt vor angebotener Arbeit an der Haustür. Pressemitteilung vom 15. Juni 2016.
- Polizeiinspektion Lüneburg (2013): „mieße Betrugsmasche“ – Täterduo erlangt mehrere tausend Euro Bargeld einer jungen Lüneburgerin - Polizei warnt vor sog. „Budscho-Phänomen“. Pressemitteilung vom 01. Juli 2013.
- Polizeiinspektion Verden / Osterholz (2016): Pressemitteilung für den 18.06.2016. Pressemitteilung vom 18. Juni 2016.
- Polizeipräsidium Aalen (2016): Raum Aalen: Einbruch, Diebstahl, Brand, Sachbeschädigung, Gewahrsam, Verkehrsunfälle. Pressemitteilung vom 26. Februar 2016.

- Polizeipräsidium Frankfurt am Main (o.J.a): Polizeiliche Kriminalstatistik 2005.
- Polizeipräsidium Frankfurt am Main (o.J.b): Polizeiliche Kriminalstatistik 2006.
- Polizeipräsidium Frankfurt am Main (o.J.c): Polizeiliche Kriminalstatistik 2007
- Polizeipräsidium Frankfurt am Main (o.J.d): Polizeiliche Kriminalstatistik 2008.
- Polizeipräsidium Frankfurt am Main (2016): Frankfurt-Westend: Handtaschenraub. Pressemitteilung vom 22. April 2016.
- Polizeipräsidium Frankfurt am Main (2017): Polizeiliche Kriminalstatistik 2016. Handout Pressepapier.
- Polizeipräsidium Freiburg (2016a): Lörrach-Brombach: Großeinsatz der Polizei wegen angeblicher Massenschlägerei. Pressemitteilung vom 27. Juni 2016.
- Polizeipräsidium Freiburg (2016b): Freiburg - Rieselfeld: Ansammlung von ca. 50 Personen, stellt sich als verbale Streitigkeit heraus. Pressemitteilung vom 02. Juni 2016.
- Polizeipräsidium Karlsruhe (2017): Karlsruhe – Trickdiebe mit bekannter Masche erneut unterwegs. Pressemitteilung vom 28. März 2017.
- Polizeipräsidium Konstanz (2015): Bereich Landkreis Sigmaringen. Pressemitteilung vom 12. Februar 2015.
- Polizeipräsidium Konstanz (2017): Bereich Bodenseekreis. Pressemitteilung vom 03. August 2017.
- Polizeipräsidium Krefeld (2016a): Gemeinsame Pressemitteilung von Staatsanwaltschaft und Polizei Krefeld – Nachtrag zum Tötungsdelikt Drießendorfer Straße – Fahndung mit Phantombildern - Zeugen gesucht. Pressemitteilung vom 02. November 2016.
- Polizeipräsidium Krefeld (2016b): Nachtrag zum Tötungsdelikt auf der Drießendorfer Straße. Pressemitteilung vom 28. Oktober 2016.
- Polizeipräsidium Mainz (2016): Respekt vor der Polizei – Fehlanzeige. Pressemitteilung vom 15. August 2016.
- Polizeipräsidium Mannheim (2016): Mannheim-Innenstadt: Trickdiebe entwenden Geldbeutel – Zeugen gesucht. Pressemitteilung vom 17. Juni 2016.
- Polizeipräsidium Mannheim (2017): Irische Landfahrer hielten Polizei über die Osterfeiertage in Atem. Pressemitteilung vom 17. April 2017.
- Polizeipräsidium Mittelfranken (2016): Gestohlene Wohnwägen aufgefunden. Pressemitteilung vom 07. September 2016.
- Polizeipräsidium Oberbayern Nord (2015): Polizei warnt vor Enkeltrickbetrügnern – Bleiben Sie misstrauisch – Präventionskampagne. Pressemitteilung vom 07. Dezember 2015.
- Polizeipräsidium Offenburg (2017): Aufdringliche Bettler unterwegs. Pressemitteilung vom 19. Mai 2017.
- Polizeipräsidium Südhessen (2015): Stockstadt: 50-jähriger wird Opfer von Trickdieben/Polizei warnt: Seien Sie misstrauisch wenn Sie von Fremden angesprochen werden und lassen Sie sich nicht umarmen! Pressemitteilung vom 12. Oktober 2015.
- Polizeipräsidium Südhessen (2016): Groß-Gerau: Seniorin wird Opfer von „Kettentrick“. Pressemitteilung vom 07. April 2016.
- Polizeipräsidium Südosthessen – Offenbach (2011): Pressebericht des Polizeipräsidiums Südosthessen vom 05. September 2011, Punkt 8.
- Polizeipräsidium Westhessen – PD Hochtaunus (2011): Pressemeldung der PD Hochtaunus für Freitag, 29.07.2011. Warnhinweis der Kriminalpolizei: Trickbetrüger unterwegs Bad Homburg und Kreisgebiet. Pressemitteilung vom 29. Juli 2011.
- Polizeipräsidium Westhessen (2016): Polizeieinsatz aufgrund irischer Landfahrer. Pressemitteilung vom 16. August 2016.
- Presserat (2017): Übersicht bisherige Richtlinie – neue Richtlinie, vom 22. März 2017. Online verfügbar unter: https://www.presserat.de/fileadmin/user_upload/Aktuelles/UEbersicht_bisherige_Richtlinie_neue_Richtlinie12.1.pdf [09.10.2017].
- „Reisende Täter: Mehr Einbrüche, weniger Aufklärung“ (2012). In: bz-berlin.de vom 28. Juli 2012.

- Online verfügbar unter: <http://www.bz-berlin.de/tatorte/mehr-einbrueche-weniger-aufklaerung-article1510418.html> [28.05.2013].
- Riedel, Frank (2015): Tatort Rolltreppe. Scara Rulanta. In: Bundespolizei kompakt. Zeitschrift der Bundespolizei 43. Jahrgang, 04/2016, S. 23-25.
- Ringelstein, Ronja (2017): Debatte nach der Silvesternacht in Köln. Kölner Polizei will weiter „Nafri“ sagen. In: tagesspiegel.de vom 03. Januar 2017. Online verfügbar unter: <http://www.tagesspiegel.de/politik/debatte-nach-der-silvesternacht-in-koeln-koelner-polizei-will-weiter-nafri-sagen/19205374.html> [09.10.2017].
- Rosenfelder, Lydia (2017): Einbrecher-Clan zerschlagen. Diebe in dritter Generation. In: faz.net vom 31. Mai 2017. Online verfügbar unter: <http://www.faz.net/aktuell/politik/muenchner-polizei-zerschlaegt-einbrecher-klan-15035231.html> [09.10.2017].
- Sächsisches Ministerium des Innern (2016): Kleine Anfrage des Abgeordneten Valentin Lippmann, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Drucksache 6/4861. Thema: Personengebundene Hinweise (PHW) in polizeilichen Datenbanken. 29. April 2016. Online verfügbar unter: http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=4861&dok_art= Drs&leg_per=6&pos_dok=1&dok_id=undefined [09.10.2017].
- Schuhmann, Claudia (2013): Standpunkt: Der Zigeuner im Polizeibericht. In: mainpost.de vom 15. Oktober 2013. Online verfügbar unter: <http://www.mainpost.de/regional/wuerzburg/Zigeuner;art779,7733901> [03.10.2017].
- „So funktioniert das Netzwerk der Taschendiebe“ (2016). In: tagesspiegel.de vom 20. Mai 2016. Online verfügbar unter: <http://www.tagesspiegel.de/berlin/prozessauftakt-in-berlin-so-funktioniert-das-netzwerk-der-taschendiebe/13619548.html> [29.09.2017].
- Staatsanwaltschaft Mönchengladbach (2016): Ladung vom 05. Oktober 2016.
- Steinlechner, Andreas (2013): Diskriminierung (sic): Roma-Hetze bei ÖVP. In: news.at vom 18. April 2013. Online verfügbar unter: <https://www.news.at/a/roma-hetze-bei-oevp-seniorenbund> [01.10.2017].
- Stoldt, Till-R (2013): Köln Kriminalität: Macht es Deutschland Kriminellen zu einfach? In: welt.de vom 19. Oktober 2013. Online verfügbar unter: <https://www.welt.de/regionales/koeln/article121016800/Macht-es-Deutschland-Kriminellen-zu-einfach.html> [28.09.2017].
- Sundermeyer, Olaf (2017): Bandenland: Deutschland im Visier von organisierten Kriminellen. München.
- „Totes Baby in Lichtenberg – DNA-Tests in Flüchtlingsheim“ (2016). In: morgenpost.de vom 17. März 2016. Online verfügbar unter: <https://www.morgenpost.de/berlin/polizeibericht/article207217081/Blaulicht-Totes-Baby-in-Lichtenberg-DNA-Tests-in-Fluechtlingsheim.html> [03.10.2017].
- Truscheit, Katrin (2011): Nach Anruf Selbstmord. In: faz.net vom 09. Juli 2011. Online verfügbar unter: <http://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/kriminalitaet/enkeltrick-nach-anruf-selbstmord-12634.html> [25.06.2013].
- „Verbrechen: So viele Einbrüche wie noch nie“ (2011). In: ksta.de vom 16. Dezember 2011. Online verfügbar unter: <http://www.ksta.de/koeln-uebersicht/verbrechen-so-viele-einbrueche-wie-noch-nie,16341264,12015444.html> [28.09.2017].
- „Völlig verängstigt“ (1995). In: Der Spiegel H. 18/1995, S. 66-67.
- „Wem gehört das Baby?“ (1995). In: taz.de vom 22. April 1995. Online verfügbar unter: <http://www.taz.de/!1511633/> [03.10.2017].
- Wernz, Petra (2015): Der Enkeltrick Das organisierte Verbrechen am Telefon. Erstaussstrahlung auf ZDF Info am 27. Januar 2015.
- Witzel, Holger (2014): Alle dreieinhalb Minuten. In: Stern, H. 29, S. 74-82.
- Wolf, Ulrich (2017): Lebt der Drahtzieher in Kroatien? In: sz-online.de vom 22. März 2017. Online verfügbar unter: <http://www.sz-online.de/nachrichten/lebt-der-drahtzieher-in-kroatien-3642057.html> [28.09.2017].
- Wyputta, Andreas (2013): Rechte Hetze gegen Roma. Die Angst vor Lichtenhagen. In: taz.de vom 23. August 2013. Online verfügbar unter: <http://www.taz.de/Rechte-Hetze-gegen-Roma/!5060728/> [28.09.2017].

7. LITERATUR

- Albrecht, Angelika (2002): *Zigeuner in Altbayern: 1871 - 1914. Eine sozial-, wirtschafts- und verwaltungsgeschichtliche Untersuchung der bayerischen Zigeunerpolitik (Materialien zur bayerischen Landesgeschichte, Band 15)*. München.
- Amaro Foro (2016): Dokumentation von antiziganistischen Vorfällen in Berlin 2015 und Medienmonitoring 2015 zur Reproduktion antiziganistischer Stereotype. Online verfügbar unter: <http://amarofo.de/sites/default/files/files/Dokumentation%20von%20antiziganistisch%20motivierten%20Vorfall%20C3%A4llen%20und%20Medienmonitoring-2015.pdf> [03.10.2017].
- Amaro Foro (2017): Dokumentation von antiziganistischen und diskriminierenden Vorfällen in Berlin 2016. Online verfügbar unter: http://www.amarofo.de/sites/default/files/Dokumentation_web_0.pdf [03.10.2017].
- Baar, Huub van (2014): The Emergence of a Reasonable Anti-Gypsyism in Europe. In: Agarin, Timofey (Hg.): *When stereotype meets prejudice: Antiziganism in European societies*. Stuttgart, S. 27-43.
- Bauer, Stephan (2006): *Von Dillmanns Zigeunerbuch zum BKA: 100 Jahre Erfassung und Verfolgung der Sinti und Roma in Deutschland*. Heidenheim.
- Benz, Wolfgang (2014): *Sinti und Roma: Die unerwünschte Minderheit. Über das Vorurteil Antiziganismus*. Berlin.
- Bohn, Irina/Hamburger, Franz/Rock, Kerstin (1993): *Die Konstruktion der Differenz. Diskurse über Roma und Sinti in der Lokalpresse. Unveröffentlichter Endbericht an die DFG*. O.O.
- Bonillo, Marion (2001). „Zigeunerpolitik“ im Deutschen Kaiserreich 1871 - 1918. Frankfurt am Main u.a.
- Brähler, Elmar/Decker, Oliver/Kiess, Johannes (2016, Hg.): *Die enthemmte Mitte: Autoritäre und rechtsextreme Einstellung in Deutschland*, Gießen.
- Bukow, Wolf-Dietrich (2016): Ein modernisierter Rassismus als Wegbereiter eines urbanen Antiziganismus. In: Behrens, Melanie/Bukow, Wolf-Dietrich/Cudak, Karin/Strünck, Christoph (Hg.): *Inclusive City*. Wiesbaden, S. 323-349.
- Cremer, Hendrik (2013): „Racial Profiling“ – Menschenrechtswidrige Personenkontrollen nach § 22 Abs. 1 a Bundespolizeigesetz. Empfehlungen an den Gesetzgeber, Gerichte und Polizei. Berlin.
- End, Markus (2012): „Wer nicht arbeiten will, der soll auch nicht essen“ – Zur historischen und soziologischen Dimension des Bettelns im Antiziganismus. In: *Juridikum. Zeitschrift für Kritik, Recht, Gesellschaft*. H. 2, S. 157-167.
- End, Markus (2014). *Antiziganismus in der deutschen Öffentlichkeit: Strategien und Mechanismen medialer Kommunikation*. Heidelberg.
- End, Markus (2018, im Erscheinen): *The “Gypsy Threat”: Modes of Racialization and Visual Representation Underlying German Police Practices*. In: Baar, Huub van/Ivasiuc, Ana/Kreide, Regina (Hg.): *The Securitization of the Roma in Europa*. Basingstoke, Großbritannien.
- Feuerhelm, Wolfgang (1987): *Polizei und „Zigeuner“: Strategien, Handlungsmuster und Alltagstheorien im polizeilichen Umgang mit Sinti und Roma*. Stuttgart.
- Fings, Karola (2008) „Rasse: Zigeuner“. Sinti und Roma im Fadenkreuz von Kriminologie und Rassenhygiene 1933–1945. In: Uerlings, Herbert und Patrut, Iulia-Karin (Hg.): *„Zigeuner“ und Nation. Repräsentation – Inklusion – Exklusion*. Frankfurt am Main u.a., S. 273-309.
- Geiges, Lars/Neef, Tobias/Kopp, Julia/Mueller-Stahl, Robert (2017). *Lokale Konflikte um Zuwanderung aus Südosteuropa: „Roma“ zwischen Anerkennung und Ausgrenzung (Studien des Göttinger Instituts für Demokratieforschung zur Geschichte politischer und gesellschaftlicher Kontroversen, Band 13)*. Bielefeld.
- Hehemann, Rainer (1987): *Die „Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ im Wilhelminischen Deutschland und in der Weimarer Republik, 1871 - 1933*. Frankfurt am Main.
- Henke, Josef (1993): *Quellenschicksale und Bewertungsfragen. Archivische Probleme bei der Überlieferungsbildung zur Verfolgung der Sinti*

- und Roma im Dritten Reich. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 41(1), 61-77.
- Huonker, Thomas/Ledi, Regula (2001): Roma, Sinti und Jenische: Schweizerische Zigeunerpolitik zur Zeit des Nationalsozialismus; Beitrag zur Forschung (Veröffentlichungen der Unabhängigen Expertenkommission Schweiz - Zweiter Weltkrieg, Band 23). Zürich.
- Kott, Matthew (2014): It is in their DNA: Swedish Police, Structural Antiziganism and the Registration of Romanis. In: Agarin, Timofey (Hg.): When stereotype meets prejudice: Antiziganism in European societies. Stuttgart, S. 45-75.
- Lipphardt, Anna (2017): Das Phantom von Heilbronn. In: freispruch Nr. 11, September 2017, S. 8-12.
- Lucassen, Leo (1996): Zigeuner: Die Geschichte eines polizeilichen Ordnungsbegriffes in Deutschland 1700-1945. Köln.
- Lüpke-Schwarz, Marc von (2008): „Zigeunerfrei“: Die Duisburger Kriminalpolizei und die Verfolgung der Sinti und Roma 1939-1944. Saarbrücken.
- Margalit, Gilad (1997): Die deutsche Zigeunerpolitik nach 1945. Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 45(4), S. 557-588.
- Misik, Robert (2009): Wer die Bettelcodes verletzt. Robert Misik über unser Ressentiment gegen Roma. In: Die Tageszeitung vom 16. September 2009.
- Open Society Institute (2002): Monitoring des Minderheitenschutzes in der Europäischen Union: Die Lage der Sinti und Roma in Deutschland. Online verfügbar unter: https://www.opensocietyfoundations.org/sites/default/files/monitor-miniprogerman_20030101_0.pdf [03.10.2017].
- Plésiat, Mathieu (2010): Les Tsiganes. (Band 1: Entre nation et négation). Paris.
- Plümcke, Timo/Schultz, Susanne (2017): Moderne Rassenkunde. In: analyse und kritik, Nr. 627. Online verfügbar unter: https://www.akweb.de/ak_s/ak627/26.htm [03.10.2017].
- Reuss, Anja (2015): Kontinuitäten der Stigmatisierung: Sinti und Roma in der deutschen Nachkriegszeit. Berlin.
- Reuter, Frank (2012): Die Deutungsmacht der Täter. Zur Rezeption des NS-Völkermords an den Sinti und Roma in Norddeutschland. In: KZ-Gedenkstätte Neuengamme (Hg.): Die Verfolgung der Sinti und Roma im Nationalsozialismus (Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland, Band 14). Bremen, S. 127-143.
- Reuter, Frank (2014). Der Bann des Fremden. Die fotografische Konstruktion des „Zigeuners“. Göttingen.
- Rom e.V. (1995): „Wir hatten gehofft, dass es in Deutschland keinen Rassismus mehr gibt...“. Dokumentation zur Polizei-Razzia gegen Roma-Frauen am 13.04.95 in Köln. Köln.
- Rose, Romani (1987): Bürgerrechte für Sinti und Roma: Das Buch zum Rassismus in Deutschland. Heidelberg.
- Rose, Romani (2008): Die Aufarbeitung der Geschichte des Nationalsozialismus als Chance für die rechtsstaatliche Behandlung von Minderheiten. In: Kock, Sonja (Hg.): Das Bundeskriminalamt stellt sich seiner Geschichte: Dokumentation einer Kolloquienreihe. Köln, S. 125-142.
- Selling, Jan (2017): The Obscured Story of the International Criminal Police Commission, Harry Söderman, and the Forgotten Context of Antiziganism. Scandinavian Journal of History, 42(3), S. 329-353.
- Simon, Helmut (1993): Gutachten erstattet im Auftrag des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma. Heidelberg.
- Simon, Helmut (1995): Stigmatisierende Kennzeichnung von Sinti und Roma in den Medien – Reaktionen zu einem Gutachten und Bemerkungen aus verfassungsrechtlicher Sicht. In: Zentralrat Deutscher Sinti und Roma (Hg.): Diskriminierungsverbot in Rundfunk- und Pressegesetzen. Dokumentation einer Medientagung des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma. Heidelberg, S. 19-26.
- Stephan, Andrej (2011): Das BKA und der Umgang mit Sinti und Roma – von „Zigeunerspezialisten“ in der Amtsleitung und „Sprachregelungen“ bis zur Sachbearbeiterstelle „ZD 43-22“. In: Baumann, Imanuel/Reinke, Herbert/Stephan, Andrej/Wagner, Patrick (Hg.): Schatten der Vergangenheit. Das BKA und seine Gründungsgeneration in der frühen Bundesrepublik. Köln, S. 249-285.

Tatarinov, Juliane (2015): Kriminalisierung des ambulanten Gewerbes: Zigeuner- und Wander-gewerbepolitik im späten Kaiserreich und in der Weimarer Republik. Frankfurt am Main u.a.

Wagner, Patrick (2007): Kriminalprävention qua Massenmord. Die gesellschaftsbiologische Konzeption der NS-Kriminalpolizei und ihre Bedeutung für die Zigeunerverfolgung. In: Zimmermann, Michael (Hg.): Zwischen Erziehung und Vernichtung. Zigeunerforschung und Zigeunerpolitik im Europa des 20. Jahrhunderts. Stuttgart, S. 379-392.

Widmann, Peter (2010): Die diskrete Macht des Vorurteils – Bedeutung und Grenzen des Diskriminierungsverbots im Pressekodex. In: Zentralrat Deutscher Sinti und Roma (Hg.): Diskriminierungsverbot und Freiheit der Medien. Das Beispiel Sinti und Roma. Dokumentation einer Medientagung des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma in Kooperation mit dem Deutschen Presserat und der Friedrich-Ebert-Stiftung am 05. November 2009 in Berlin (Schriftenreihe Bd. 6). Heidelberg, S. 37-41.

Zentralrat Deutscher Sinti und Roma (2017). Zentralrat Deutscher Sinti und Roma erhebt schwere Vorwürfe gegen das BMI. Online verfügbar unter: <http://zentralrat.sintiundroma.de/zentralrat-deutscher-sinti-und-roma-erhebt-schwere-vorwurfe-gegen-das-bundesministerium-des-innern-polizei-schuert-am-tag-der-offenen-tuer-im-bundesministerium-des-innern-vorurteil/> [26.08.2017].

Zimmermann, Michael (1992): Ausgrenzung, Ermordung, Ausgrenzung. Normalität und Exzeß in der polizeilichen Zigeunerverfolgung in Deutschland (1870–1980). In: Lüdtko, Alf (Hg.): „Sicherheit“ und „Wohlfahrt“. Polizei, Gesellschaft und Herrschaft im 19. und 20. Jahrhundert. Frankfurt am Main, S. 344-370.

Zimmermann, Michael (1996): Rassenutopie und Genozid. Die nationalsozialistische „Lösung der Zigeunerfrage“. Hamburg.



ZENTRAL Deutscher
RAT Sinti & Roma



Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma wurde im Februar 1953 gegründet. Der Zentralrat ist die bürgerliche Interessenvertretung der Sinti und Roma. Er setzt sich für eine Teilhabe der Sinti und Roma ein und setzt sich für den Schutz der Sinti und Roma ein. Er setzt sich für die Anerkennung der Sinti und Roma als nationale Minderheiten ein.



DOKUMENTATION DER PODIUMSDISKUSSION

DIETER BURGARD

(Bürgerbeauftragter des Landes Rheinland-Pfalz und
Beauftragter für die Landespolizei)

MARKUS END

(Autor der Studie)

OLIVER MALCHOW

(Bundesvorsitzender der Gewerkschaft der Polizei [GdP])

KAREN TAYLOR

(Mitglied im Vorstand des Europäischen Netzwerkes
gegen Rassismus [ENAR])

MODERATION

ANDREA DERNBACH (Der Tagesspiegel)

DERNBACH

Wir haben sehr viele, zum Teil erschütternde Beispiele gehört. Das, was Sie aus Mönchengladbach berichten von der Staatsanwaltschaft, Herr End, das stellt einiges in den Schatten. Ich würde dennoch den Vortrag von Herrn End, auch in Kenntnis seiner Expertise, zuspitzen und Sie Herr Malchow damit konfrontieren.

Herr Malchow, der Vorwurf, dass die These – und sie ist gut belegt in der Expertise –, dass ausgerechnet die Institution des Staates, die Polizei, die als einzige legitimiert ist, Gewalt auszuüben, nicht nur, wie Frau Lüders vorhin sagte, Teil des allgemeinen Vorurteils ist, sondern über Hunderte von Jahren greifbar, oder schwarz auf weiß seit etwa 1899 und über alle Systeme hinweg, über das Kaiserreich, die Weimarer Republik, den Nazismus, bis in die Bundesrepublik hinein nicht nur Teil des Vorurteils war, sondern es aktiv gestaltet, verbreitet, vielleicht sogar verstärkt hat. Teilen Sie diese Analyse? Woher kommt das? Und warum hängt die Polizei so daran?

MALCHOW

Die These oder die Beschreibung kann man ja gar nicht in Frage stellen. Die liegt ja auf der Hand. Ich habe 1993 bei der Polizei in Schleswig-Holstein angefangen. Das war – zumindest in Schleswig-Holstein – die Zeit eines großen Umbruchs in der Polizei. Sich

wegbewegen von militärischer Ausbildung hin zu demokratischen Strukturen in der Polizei und auch sich auf den Weg zu machen zu einer Bürgerpolizei.

Insofern sind natürlich - und dafür stehen wir auch als Gewerkschaft der Polizei - d. h. also die Frage von Diskriminierung, die Frage, welche Rechte haben Bürger, die Frage von verhältnismäßigem Einschreiten der Polizei und sich an Regeln zu halten, war spätestens seit der Phase sehr, sehr ausgeprägt. Und ich selber habe ein Durchziehen von dem, was an Altbeständen da ist, so nie erlebt. Das heißt nicht, dass es das nicht gibt. Aber ich glaube, das gibt es so auch nicht mehr. Insofern ist das, was Sie hier beschrieben haben, für mich als Vertreter der Polizei und auch als Polizist schon auch etwas, was weh tut, weil es grundsätzlich nicht zu der Vorstellung passt, die wir von polizeilicher Arbeit in Deutschland haben.

Ich habe Ihre Expertise im Vorherein gelesen, habe auch die Zitate darin gesehen, auch einige, die Sie hier gezeigt haben. Und mein Blick war eigentlich zweigeteilt. Im Sinne von Sensibilisierung, durch das, wie Sie es interpretiert haben. Auf der anderen Seite aber habe ich auch immer die Betrachtung vorgenommen als Polizist. Also: wie kommt eigentlich solch eine Formulierung zustande? Ist damit wirklich das gemeint, also auch in der Polizei, was hier als Interpretation da ist? Wir hatten einen Fall, der etwas zurückliegt, da ging es in einem Fernschreiben um irische Teerkolonnen. So war das auch formuliert. Das waren also Kolonnen, die durch die Gegend gereist sind und den Menschen die Verbesserung der Straßen versprochen und hinterher sehr viel Geld verdient haben. So. Die Idee, dass es sich dabei möglicherweise um Sinti und Roma handelt, war gar nicht im Kopf. Würden Sie diesen Text kennen, würden Sie höchstwahrscheinlich auch diesen mit der Überschrift verbinden: Aha, ihr habt doch Folgendes vor. Das war bei meinen Kollegen nicht im Kopf und auch bei mir überhaupt nicht im Kopf. Insofern ist die Frage von Sensibilisierung für Formulierungen sicherlich eine, die ganz bedeutsam ist, und wo man nochmal hingucken muss. Ich glaube aber, dass es wirklich in den zurückliegenden

Jahren deutliche Veränderungen und ein Bewusstsein gegeben hat in der Polizei, Diskriminierung nicht mehr durchzuführen und sie auch zu verurteilen. Das glaube ich schon.

DERNBACH

Ich muss noch bei Ihnen bleiben. Die Beispiele aus neuester Zeit sind recht beeindruckend, die nicht nur Herr End aufgesammelt hat, sondern die auch an anderen Stellen Niederschlag gefunden haben. Wie erklären Sie sich das? Das, was in einem demokratischen Rechtsstaat eigentlich Standard sein sollte, dass die individuelle Tat zählt, dennoch offensichtlich eine gegenläufige Neigung in der Polizei gibt, das als Gruppen angeblich anzusehen?

MALCHOW

Nehmen wir mal das Beispiel „Familienstammbaum“, was Sie gezeigt haben und den Klammervermerk dazu. Den kann ich überhaupt nicht akzeptieren. Ich weiß auch nicht, welche Rolle er spielen soll. Ich verstehe, Sie haben gesagt, warum sprechen Sie von Familie und nicht von System. Ich kann mir das nur so vorstellen, dass es umfangreiche Ermittlungen gegeben hat, dass es da Banden in Serie gegeben hat, die bei den ganzen Namen, die da standen, auch sehr, sehr lange stattgefunden hat und dass man eben festgestellt hat, dass die Menschen nicht nur im System zusammenarbeiten, sondern dass es da auch persönliche Beziehungen gibt. Und dass man damit gar nicht vorhat, zu sagen: „Guck mal hier, diese Großfamilie ist es und die kommt aus dem und dem Bereich“, sondern dass man einfach die Struktur aufzeigen wollte. Und dass es eben mit einer Bande - Bande im Sinne von Zusammenhalt - zu tun hat. Das führt dazu, glaube ich, dass es auch weiterhin solche Formulierungen gibt. Das ist der Blick des Polizisten auf das, was es hier an Ergebnissen gibt, dass man für sich sagt, das sind Ermittlungsergebnisse, die scheinen für mich relevant zu sein, möglicherweise auch für andere, die ähnliche Fälle haben und deswegen Informationen benötigen, um möglicherweise auch in ihrem Bereich zu möglichen Ermittlungsergebnissen zu kommen. Aber wie gesagt, es gibt auch Beispiele, die ich nicht erklären, bzw. rechtfertigen kann.

DERNBACH

Herr End wollte darauf reagieren.

END

Ich finde, selbst wenn es eine Familie wäre, wäre es wichtig, dass die eine Person aus der Familie, die nicht kriminell ist, sozusagen da rausfällt. Ich finde aber besonders die Kombination aus beiden beispielsweise, die ist doch relevant, dass sie einerseits den Stammbaum haben und dann ein Kollege auf einer Fachkonferenz mit Kollegen aus sechs, sieben, acht benachbarten Ländern die Gruppe als Zigeuner bezeichnet. Das wird dann wahrscheinlich übersetzt. Auf diesem Täterprofil gibt man doch relevante Informationen weiter. Das heißt doch, dass es nicht irgendeine Information ist, die sie wissen, sondern dass es eine Information ist, die sie für so relevant halten, dass sie sie im Täterprofil an die anderen weitergeben wollen. Und deswegen glaube ich nicht, dass es einfach nur so ein Zufall ist, dass da dieser Stammbaum erstellt wird, sondern dass es explizit mit diesem Blick zusammenhängt. Soviel an der Stelle erstmal.

DERNBACH

Herr Burgard, ich würde gerne zu Ihnen kommen. Wir haben jetzt eine Situation, wo Herr End wieder sagen würde, es ist das Bewusstsein gar nicht da. Sie sagen, das ist auch ein Stück weit kriminalpolizeiliches Wissen, das auch eingespeist werden muss. Die Frage ist, ob es kommuniziert werden muss. Aber dass es Familienzusammenhänge sind, ist per se nicht rassistisch. Sie würden das schätzungsweise anders sehen. Was haben Sie für Erfahrungen gemacht - vielleicht auch in direktem Kontakt mit Polizeibeamtinnen und Beamten. Ist da ein Bewusstsein da?

BURGARD

Mir ist noch ein Vorfall in Erinnerung, da war ich als Abgeordneter in meinem Wahlkreis auch tangiert gewesen. Es sind zwei, drei Wohnwagen und eine einfache Unterkunft von der Polizei gestürmt worden mit dem ganzen Programm, weil sie jemanden gesucht haben, der angeblich dort untergetaucht wäre. Da wohnt eine Frau;

die kenne ich schon seit Jahrzehnten, die selbst in Birkenau viel Leid erfahren hat. Und das ging dann soweit, dass die Polizei sich entschuldigen musste. Das war ein Erlebnis von 2005. Den Abbau dieser Vorurteile kann man besonders bei jungen Polizeibeamten durch Aufklärung über Minderheiten in der Ausbildung erreichen. Ich habe jetzt auch einen aktuellen Fall gehabt, den habe ich im Gefängnis getroffen. Er ist gebürtiger Afrikaner, wohnt seit 20 Jahren in Deutschland und wurde an einem Vormittag dreimal von der Polizei kontrolliert. Beim dritten Mal ist er ausgerastet, weil er das als Diskriminierung erlebt hat. Oder auch ein jüdischer Mitbürger hat sich an mich gewandt. Die Polizei muss daran arbeiten. Es gibt in Münster beispielsweise diese Gedenkstätte, die Dauerausstellung „Polizei im Nationalsozialismus“. Da ist dieses Thema eigentlich gar nicht präsent. Man muss also, wie es jetzt auch Herr Delfeld macht, immer wieder mindestens ein-, zweimal im Jahr in die Hochschule hineingehen, dass gerade bei den Jungen diese Vorurteile dann durch Begegnung und Gespräch abgebaut werden. Kreativ sind diese Umschreibungen, die wir auch gehört haben. Da wird dann nicht mehr von dem „Zigeuner“ gesprochen oder den Sinti und Roma, sondern da gibt es ganz kreative Umschreibungen. Das sagen mir auch Polizeibeamte. Diskriminierungen in der Polizei – wir haben jetzt 40 Jahre Frauen in der Polizei; da habe ich auch einiges erfahren, was Frauen begegnet, die in der Polizei sind. Es gibt Diskriminierung wie in der Gesellschaft auch. Bürger in Uniform sind Teil der Gesellschaft. Es darf nur kein System sein. Und es darf von oben nicht sanktioniert werden.

DERNBACH

Frau, Herr Burgard hat eben etwas angesprochen, nämlich den Afrikaner, der dreimal kontrolliert wurde und beim letzten Mal ausgeflippt ist, was dann meistens auch der Ansatz ist, wiederum zu sagen: Und ist er gewalttätig geworden? Es gab ja diesen berühmten Vorfall in Frankfurt vor einiger Zeit von Racial Profiling. Was würden Sie einem Polizisten sagen, der sagt, aber ich muss doch eine Beschreibung des möglicherweise Verdächtigen liefern? Das ist jetzt nicht der Fall, aber es ist ein ganz guter Ansatzpunkt, zu sagen, es

gibt natürlich die konstruierte sichtbare Minderheit der Sinti und Roma. Aber es gibt auch in der Tat sichtbare Minderheiten; die sind immer wieder im Fokus. Und dazu habe ich in der Tat auch von Bundespolizisten gehört: „Wir müssen doch beschreiben“. Oder „Wir wissen doch, Leute, die wir an der östlichen Grenze aufgreifen und die Schwarz sind, dass das Grenzübertreter sind, die wir im grenznahen Bereich finden“. Was würden Sie darauf antworten?

TAYLOR

Herr Rose hat es in seinem Vortrag schon angesprochen. Das Problem ist nicht die Beschreibung, Täterbeschreibungen sind für die Arbeit der Polizei notwendig. Das Problem ist die Zuschreibung, die die einzelnen Gruppen aufgrund dieser Beschreibung erfahren. Und genau dort muss angesetzt werden. Wenn von einer Person auf eine ganze Gruppe geschlossen werden kann, haben wir ein Problem. Und ich denke, dass wir genau hier ansetzen, indem wir Abstand nehmen von diesen grundsätzlichen Pauschalisierungen und schauen, aus welchem sozialen Milieu kommen die Täter? Was für Überschneidungen gibt es? Es ist nicht immer nur die Hautfarbe, sondern - sei es der Bildungsgrad, sei es der soziale Stand - auch auf diese Merkmale abstellen und diese genauso publik machen wie die so oft beschriebene Hautfarbe.

DERNBACH

Haben Sie auch gelegentlich Erfolge damit? Sie sind ja oft im Gespräch damit, zu sagen, ihr kommt mit dieser Sache überhaupt nicht weiter. Also wir haben das Beispiel des Wattestäbchens im Mordfall Kiesewetter gehabt. Da ist die Beweislage durch das Vorurteil strukturiert worden. Was nachher rauskam - ich weiß nicht, ob das allen gegenwärtig ist: Es wurde DNA festgestellt, immer wieder, von verschiedenen Tatorten. Und es stellte sich heraus, es war eine Verunreinigung von Wattestäbchen, die die Polizei benutzt hat und deswegen an allen möglichen Tatorten auftauchte. Die Vorstellung war aber die, da muss eine Person dahinter stecken - es war eine Frau, das konnte festgestellt werden -, die hoch mobil war. Ergo: antiziganistisches Vorurteil. Da hat also das Vorurteil eine

korrekte Recherche und Aufklärung verhindert. Das ist ja nicht so selten; das passiert ja auch in anderen Fällen immer wieder. Haben Sie schon mal Erfahrungen damit gemacht in Gesprächen mit der Polizei, dass man sagt, ihr kommt damit gar nicht weiter?

TAYLOR

Ich denke, das bezieht sich nicht nur auf die Polizei, aber natürlich auch, dass wir in Deutschland grundsätzlich ein Problem damit haben, sobald wir über Rassismus sprechen wollen, sprechen müssen. Dementsprechend ist oft die erste Haltung eine Abwehrreaktion; denn diese Ansprache von Rassismus wird als Angriff verstanden. Ich denke, davon müssen wir erstmal Abstand nehmen. Wir müssen anerkennen, dass es in unserer Gesellschaft rassistische Strukturen gibt und dass es da nicht per se um den einzelnen Polizeibeamten oder die einzelne Polizeibeamtin geht, sondern um eine Struktur, die aufgebrochen werden muss, weil sie bisher nicht als solche erkannt wurde. Das ist das erste. Das zweite ist: Die Bereitschaft, ins Gespräch zu kommen, ist - wie hier angesprochen wurde - gerade für junge Polizeibeamt*innen wichtig, auch in der Ausbildung. Ich denke aber, dass ein Vorbild da sein muss auch bei der Polizeidirektion und von Vorgesetzten; denn wenn die jungen Anwärt*innen gerade aus der Schule kommen, werden sie ihrem Vorgesetzten nicht sagen: „Moment mal, das war aber Racial Profiling“. Von daher würde ich sagen, dass es eine generelle Umstrukturierung geben muss innerhalb der gesamten Polizei.

DERNBACH

Das würde auch Bildung und Ausbildung betreffen. Ist das schon Thema, Herr Malchow, – soweit Sie das überblicken können? Sie sind schon etwas länger von der Akademie weg, aber ich nehme an, Sie sind noch in Kontakt – dass man beispielsweise sagt, was auch der Antirassismusausschuss der UN sagt, in einer zunehmend vielfältigen Gesellschaft – und wir wollen das über das Zigeunervorurteil hinaus ausweiten – sind diese rassistischen Vorurteile eine Möglichkeit, nicht nur sozialen Frieden zu zerstören, sondern auch die Falschen zu erwischen. Beispiel wäre die Wattestäbchen-Geschichte,

die gesamten NSU-Morde haben ja gezeigt, die Vorurteile haben die Ermittlungen in völlig falsche Richtungen geleitet. Hat das eine Folge gehabt?

MALCHOW

Ja, insbesondere das Thema NSU hat natürlich Folgen gehabt, auch polizeiintern. Darüber ist schon intensiv diskutiert worden. Erstmal, da gibt es eine große Sensibilität bei der Polizei. Trotzdem glaube ich, dass es solche Vorfälle immer wieder geben könnte, weil polizeiliche Arbeit so ist, dass sie einen Sachverhalt geschildert bekommt und sich dann auf den Weg macht, Anhaltspunkte zu finden. Und das hat dann – und da kommen wir in den Bereich, der gefährlich werden könnte – mit Erfahrung zu tun, also auch mit dem Thema, mit wem arbeite ich eigentlich immer zusammen? Wer sind eigentlich diejenigen, die ich gestern und vorgestern auch schon hatte? Also, welche Ermittlungsansätze gibt es da eigentlich? Und bei dem NSU-Untersuchungsausschuss – ja, das ist eine Peinlichkeit, dass man sich auf DNA-Material verlassen und gesagt hat, der Mensch – es war eine Frau – muss hoch mobil gewesen sein. Hohe Mobilität muss ja nicht heißen, derjenige muss aus dem und dem Bereich sein, sondern dass er sich viel bewegt hat, weil er an mehreren Stellen deutschlandweit eben diese Delikte begangen hat. Da kann man ja eigentlich demjenigen, der auf diese Ergebnisse vertraut, keinen Vorwurf machen, weil er genau diesen Hinweisen nachgegangen ist. Wo also fängt das Thema Vorurteil an, und wo geht es um den Bereich, Ermittlungsansätze zu haben? Und das, glaube ich, ist eine große Schwierigkeit, die wir weiterhin haben werden, auch wenn wir dieses Themas bewusster werden in der Polizei. Das denke ich schon.

Bei dem Thema Racial Profiling, das Sie in Ihrer Expertise auch dargestellt haben, hat die Polizei auch ein Problem. Und zwar, wenn sie sich korrekt verhält, sogar ein rechtliches Problem. Das dürfte eigentlich kein Problem sein, ist es auch nicht, aber bezogen auf den Vorwurf Racial Profiling, der hier vorgenommen wird, hat sie ein Problem. Denn sie hat Lagebilder auszuwerten und dann zu sagen: Täterprofile, die man hat, lassen den Hinweis zu auf – was

weiß ich: Sind nur Frauen, nur Männer, nur Eskimos, oder aber auch Menschen mit der und der Hautfarbe. Wenn Sie dieses Wissen haben, dann heißt es noch nicht, dass es nicht auch andere geben könnte. Aber dann haben Sie sich bei der Frage von Kontrollen erstmal auf diesen Personenkreis zu konzentrieren, weil das für diejenigen, die nicht zu diesem Personenkreis gehören, auch eine Einschränkung des Grundrechtes wäre, wenn ich jemanden kontrolliere, der überhaupt nichts mit meinen Erkenntnissen aus dem Lagebild zu tun hat.

Es ist so: Wir müssen einschränken, Gruppen formulieren, um überhaupt solche Maßnahmen durchführen zu können. Wir dürfen nicht anlasslos jeden Menschen anhalten und ihn kontrollieren. Das dürfen wir nicht. Wir dürfen aber bei den sogenannten verdachtsunabhängigen Kontrollen, wenn wir Lagebilder haben, diejenigen kontrollieren, die zu den Erkenntnissen, die wir aus den anderen Fällen haben, reinpassen. Das mag man dann als Betroffene als Racial Profiling ansehen, ist es aber nicht. Racial Profiling ist verboten. Dürfen wir nicht. Ja, dürfen wir nicht. Sie müssen das rechtlich bewerten. Polizei darf das nur rechtlich bewerten. Da geht es nicht um richtig oder falsch. Sondern die Frage ist, welche Rahmenbedingungen gibt es für die Polizei, einzuschreiten und polizeiliche Maßnahmen durchzuführen? Wenn Sie eine Tätergruppe haben, die nur aus Eskimos besteht (Zwischenrufe aus dem Publikum: Das ist ein rassistischer Ausdruck.). Das wollte ich nicht, entschuldigen Sie bitte. Ich wollte es nur deutlicher machen.

DERNBACH

Herr Malchow, lassen Sie mich vielleicht auch etwas polemisch zusammenfassen. Wenn ich Sie recht verstehe, Sie sagen, uns sind die Hände gebunden. In der Tat ist das ein Punkt, antirassistische Arbeit hat bestimmte Vorschriften. Im Bundespolizeigesetz steht, dass Sie aufgrund ihrer polizeilichen Erfahrung vorgehen sollen. D.h.: Sie sind mit der Nase auf das Vorurteil gestoßen, das anzuwenden, was in der Gesellschaft und auch bei Ihnen herrschend ist. Wäre das quasi ein Plädoyer dafür, genau diesen Paragraphen zu streichen?

MALCHOW

Also der Paragraph macht schon Schwierigkeiten, aber er hilft auch. Er bringt uns in Gefahr bei dem Thema, über das wir sprechen, aber er hilft uns bei der Frage: Welche Rechtsverstöße gibt es? Und wie können wir weitere Rechtsverstöße verhindern und aufklären? Insofern ist die Frage von Streichen ... Die Tendenz haben wir nicht. Aber wir haben schon das Thema, wir müssen klare Lagebilder haben. Wir müssen uns bewusst machen, welche Erkenntnisse sind wirklich notwendig, um das Bild für weitere Kontrollmaßnahmen oder andere Dinge so rund zu haben, dass wir nicht im Diskriminierungsbereich sind.

DERNBACH

Bevor ich Frau Taylor und Herrn End, die sich beide dazu äußern möchten, das Wort gebe, würde ich noch eine kurze Frage stellen. Was hindert z.B. eine Polizeibeamtin oder einen Polizisten, im Grenzbereich Menschen weißer und Schwarzer Hautfarbe gleichermaßen zu kontrollieren?

MALCHOW

Das Recht! Wenn ich weiß, dass nur Menschen weißer Hautfarbe Straftaten begangen haben, die in dem Umfeld stattfinden, dann wäre es auch nur rechtlich richtig, bei dieser anlassunabhängigen Kontrolle nur Menschen mit weißer Hautfarbe zu kontrollieren.

DERNBACH

Also nur anlassunabhängig.

MALCHOW

Genau, bei anlassunabhängigen. Da, wo wir einen Anlass haben, geht es ja um das Verhalten von Menschen. Also Verhalten von Menschen, nicht Aussehen, sondern das Verhalten von Menschen gibt uns Hinweise – die können auch falsch sein oder von der Interpretation her falsch sein – darauf, dass es möglicherweise jemand sein könnte, der auch solche Taten begehen könnte. Bei den anlassunabhängigen haben wir keinen direkten Anlass, jetzt in

dem Moment, aber wir haben viele Anlässe, viele Delikte gehabt, aus denen man Gemeinsamkeiten herausfiltern kann, die dann für weitere polizeiliche Maßnahmen relevant sind.

DERNBACH

Um das nicht zum Zwiegespräch werden zu lassen. Frau Taylor, Sie sind dran.

TAYLOR

Zum einen eine Anmerkung zum Lagebild: Es gab 2006 eine Kleine Anfrage zu dem Thema der Erfolgsquote von Kontrollen nach § 22 und § 23 Bundespolizeigesetz. Die Erfolgsquote liegt dort bei unter einem Prozent von diesen Kontrollen. Nichtsdestotrotz wird weiterhin auf Grundlage dieses Lagebildes gearbeitet. Jetzt würde ich mir persönlich die Frage stellen: Wenn meine Arbeit bis dato so unerfolgreich war - und bei unter einem Prozent muss von Misserfolg gesprochen werden -, weshalb wird die Taktik nicht geändert? Wie kann es sein, dass wir weiterhin die Gruppe kontrollieren, die aufgrund dieses Lagebildes die Personen sind, die kontrolliert werden müssen? Dabei entsteht ein Zirkelschluss, der zum Ergebnis führt, dass alle anderen, in dem Fall alle nicht Schwarzen Menschen nicht kontrolliert werden, direkt durch's Raster fallen.

Sie haben über Verhalten von Menschen gesprochen, das noch hinzugezogen werden muss. In etlichen Beispielen, die an verschiedene Organisationen, sei es jetzt die Initiative für Schwarze Menschen, herangetreten sind, ist immer wieder belegt, dass es Schwarze Menschen sind, die sich auf Deutsch unterhalten, Schwarze Menschen, die von der Arbeit pendeln, Schwarze Menschen, die gerade auf Reisen sind, betrifft. Wie kann es sein, dass es da eine fehlende Sensibilisierung von Polizeibeamtinnen oder Polizeibeamten gibt, auch auf solche Clous zu achten und nicht nur auf die Hautfarbe abzustellen? Ich könnte jetzt von mir ein persönliches Beispiel nennen, ich könnte von meinem Chef ein persönliches Beispiel nennen, dem eine illegale Einreise vorgeworfen wurde, nicht nur mit einer Befragung, sondern Abgleichen der Personalausweise usw. Das sind nur kleine Beispiele, um darauf

hinzuweisen, dass es schon beim Denken einen falschen Ansatz gibt. Das ist das eine.

Das andere ist natürlich: Was für einen Effekt erzeugt das beim Rest der Gesellschaft und auch bei den Mitreisenden, die dort in dem Moment das mitbekommen? Diese Kontrolle führt dazu, dass ich in dem Moment als kriminalisierte Person dastehe und es auch nicht weiter aufgeklärt wird. Das sind Punkte, die für mich in Frage stellen, dass so ein 22/1a oder 23 die Erfolge mitführen kann, die Sie jetzt gerade beschrieben haben.

DERNBACH

Ich würde Ihnen, Herr Malchow, noch Gelegenheit geben, darauf zu antworten und dann an Sie (Publikum) öffnen. Wir haben jetzt eine ganze Menge Material da, das sich wunderbar diskutieren lässt. Das müssen wir nicht hier oben beschränken, sondern wir sind auch dafür da, Fragen und Statements entgegenzunehmen.

MALCHOW

Also Frau Taylor, wie Sie das beschrieben haben, ist es natürlich fehlerhaft. Die Kollegen, die so arbeiten, halten sich nicht an die Regeln. Das ist einfach so. Wir hatten Ihren Chef bei unserer Tagung, wo er die Beispiele dargestellt hat, wie er von den Kollegen behandelt worden ist. Und dafür gibt es keine Rechtfertigung, überhaupt gar keine. Und das zeigt natürlich, dass die Frage von „Wie gehen wir mit solchen Erkenntnissen um, wie verhalten wir uns eigentlich, wie wirkt das Verhalten der Polizei auf die, die das auch sehen“ – die Sensibilität, die muss geschafft werden. Deswegen will ich das Mittel nicht in Frage stellen, aber ich glaube, das Thema „Wie gehen wir mit solchen Maßnahmen um, welche Wirkung entfalten sie für Außenstehende und für den Betroffenen natürlich auch“ – da muss, glaube ich, nochmal genauer hingeschaut werden und auch klar gemacht werden, wie diese Wirkungen sind, damit man sich nicht nur zurückzieht und seine Schlichtmaßnahmen durchführt, die dann aus meiner Sicht rechtlich nicht sauber sind. Aber die Frage ist, wenn man das nicht machen würde, wo ist dann die Beschwerdestelle? Das ist auch ein Problem, wo wir sagen

müssen, wer von den Betroffenen ist dann bereit, möglicherweise das in Frage zu stellen. Ich kann nicht sagen, dass sie alles richtig gemacht haben, sondern ich muss sagen, und zwar zurecht, das ist fehlerhaftes Verhalten. Und das hat dann nichts zu tun mit Auswerten von Lagebildern und Maßnahmen darauf treffen. Das ist ein totaler Unterschied.

FRAGE AUS DEM PUBLIKUM

Herr Malchow, Sie haben zwei Stichworte gegeben: Lagebild und Erfahrungswissen. D.h., Sie meinen kollektives Erfahrungswissen. Ich weiß, dass die Bundespolizei keine Statistik erhebt. Es gibt nur eine Strichliste, wie viele sie kontrollieren an einem bestimmten Punkt. Das kenne ich von meinem eigenen Fall. Da hat die Bundespolizei eine Zahl von drei Millionen angegeben. Aber woher wissen Sie dann oder Ihre Kollegen, welche Gruppen sie sind. Sie haben davon gesprochen, wenn Schwarze Menschen die Grenze übertreten, dann müssen sie kontrolliert werden. Woher wissen Sie das denn? Sie haben doch nur eine Menschenzahl angegeben. Das, was die Bundespolizei weiß, sind Menschenzahlen. Das hat in meinem Fall vor Gericht der juristische Vertreter der Bundespolizei so gesagt, dass sie drei Millionen Menschen in einem bestimmten Zeitraum kontrolliert haben. Er konnte aber nicht sagen, wer die Kontrollierten waren. Aber Sie wissen das. Sie sagen, Sie haben das Wissen. Ich möchte gerne wissen, woher Sie das haben, das Wissen, wer kontrolliert wird.

MALCHOW

Ihren speziellen Fall kenne ich nicht. Was ich ausdrücken wollte, ist, wie kommt es zu diesen anlassunabhängigen Kontrollen. Und da gibt es Lagebilder. Und die haben nichts zu tun mit drei Millionen Kontrollen. Sondern die haben zu tun mit einer bestimmten Situation an einem bestimmten Zeitpunkt, und daraus ableitend werden dann Kontrollen durchgeführt. Und zwar bezogen auf die Personen, die zu der Gruppe passen, die vorher definiert worden ist. Wenn es nur Männer sind, dann sind es eben nur Männer, die kontrolliert werden.

FRAGE AUS DEM PUBLIKUM

Woher haben Sie dieses Wissen?

MALCHOW

Das Wissen haben wir aus Ermittlungen, die zu Tätern geführt haben, und zwar an dem Ort, oder auf der Strecke, oder in der Region.

FRAGE AUS DEM PUBLIKUM

Aber dann haben Sie Statistiken dazu?

MALCHOW

Ja, genau.

FRAGE AUS DEM PUBLIKUM

Wo sind sie denn? Kann man sie lesen?

MALCHOW

Müsste es eigentlich.

EINWAND AUS DEM PUBLIKUM

Das ist doch das Problem, dass Sie darüber kein Wissen haben, sondern es ist Volkswissen.

MALCHOW

Nein, das ist damit überhaupt nicht gemeint. Und das ist auch nicht die Vorgehensweise. Ich versuche nochmal zu erklären, was der rechtliche Hintergrund ist und was die Polizei an Vorleistungen erbringen muss, damit sie überhaupt diese Kontrollen durchführen darf. Da muss es zu Ergebnissen kommen, die dazu führen, dass man sagt: Aha, ja, da sind nur Männer. Ja, jetzt lachen Sie. Aber ich versuche, das Beispiel darzustellen, wie Polizei arbeiten muss, wenn sie anlassunabhängig Kontrollen macht. Anlassunabhängige Kontrollen sind intensive Rechtseingriffe, weil die betroffene Person, die kontrolliert wird, nichts Verdächtiges getan hat. Deswegen sind das erstmal schwerwiegende Rechtseingriffe, die die Polizei durchführen darf. Wann darf sie diese Maßnahmen überhaupt durchführen?

Wenn sie ein sogenanntes Lagebild hat, d.h. also auf der Strecke, in der und der Region werden folgende Straftaten begangen. Und in der Regel sind das 1,80 Meter Große, da sind nur Männer, oder es sind nur Frauen, oder, oder, oder. Und daraus ableitend...

EINWAND AUS DEM PUBLIKUM

Das ist hier gar nicht der Fall...

MALCHOW

Doch, das ist der Fall. Wäre das nicht der Fall, dann dürfte die Polizei diese anlasslosen Kontrollen gar nicht durchführen. Das ist die Grundlage, um diese Maßnahmen durchführen zu dürfen. Wenn sie dieses Bild nicht hat, dann darf sie auch anlasslos nicht kontrollieren.

WORTMELDUNG AUS DEM PUBLIKUM

Ich komme aus dem schönen Land Rheinland Pfalz, bin dort stellvertretende Vorsitzende der Gewerkschaft der Polizei, selbst auch Polizeibeamtin seit 20 Jahren. Ich habe im mittleren Dienst angefangen, gehobenen Dienst und bin dann in den höheren Dienst aufgestiegen. Das ist mir deswegen so wichtig, das zu erwähnen, weil ich heute auch Dozentin an der Hochschule der rheinland-pfälzischen Polizei bin. Mir ist eben ein kleiner Aspekt etwas zu kurz gekommen. Ich selbst bin in den letzten vier Wochen im Wohnmobil durch Polen gereist und habe die Möglichkeit genutzt, einen Tag in Birkenau zu verbringen und mir selbst einen Eindruck davon zu vermitteln, welche Rolle hat auch die Polizei in unserer Geschichte wahrgenommen? Sie hatten eben die Studierenden angesprochen, Herr Burgard. Das ist mir ein ganz wichtiges Anliegen. Studierende an den Hochschulen erleben dort erlernbares Wissen in einer, ich sage mal, sehr theoretischen Form und lernen in einem dualen Studium im Praktikum das Erfahrungswissen von Polizeibeamten. Und da ist manchmal auch ein Widerspruch erkennbar. Das will ich gar nicht abstreiten. Und diesen Widerspruch muss man übersetzen. Irgendjemand, Frau Taylor, Sie hatten gesagt, es sind auch Vorgesetzte, sie müssen diesen Widerspruch von taktischer Ermittlungsnotwendigkeit

und theoretischen Grundlagen in irgendeiner Art und Weise miteinander vereinbaren. Was ich als Dozentin allerdings feststelle, und das finde ich sehr erschreckend, ist das Bildungsniveau, das unsere Studierenden zum Teil mitbringen, wenn es um Geschichte geht, wenn es um Vergangenheit geht, und wenn es um Rassengeschichte geht. Und das wäre etwas, was mir in diesem Raum auch etwas zu kurz gekommen ist, auch mal den Zeitraum zu betrachten, wann kommt eigentlich ein junger Mensch zur Polizei, und welchen Bildungsstand bringt er dann mit? Ich könnte mir, ein bisschen illusorisch gedacht, vorstellen, alle Polizeibeamten in Deutschland mal für einen Tag nach Birkenau zu schicken, um sich auch mal selbst ein Bild davon zu machen, was dort passiert ist. Das kostet Geld, das ist mir durchaus bewusst.

Und dann ist mir eine andere Sache ganz wichtig. Rheinland-Pfalz fährt ja, ich sage mal, eine sehr grundrechtskonforme Herangehensweise, was die Legislative betrifft, was die Kontrollbefugnisse angeht. Wir haben in den Paragraphen 9a Absatz 4 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes, das ist das Pendant zu Paragraph 22, 23 Bundespolizeigesetz, eben nicht die Möglichkeit, anlassunabhängige Kontrollen durchzuführen, sondern lediglich im Rahmen von beispielsweise Landeskontrolltagen. Das hat mich als Gewerkschafterin natürlich umgetrieben, weil es aus unseren Kreisen schon auch die Notwendigkeit gab, auch in Rheinland-Pfalz diese Kontrollbefugnis einzuführen. Wir haben lange gestritten und diskutiert, und ich bin am Ende auch zufrieden mit dieser Entscheidung. Ich bin aber auch in der Lage, die politische Entscheidung und die Legislativentscheidung den Kolleginnen und Kollegen zu übersetzen. Und wenn im Bundespolizeigesetz diese Kontrollbefugnis drin steht, dann ist die Polizei nicht Garant für die schlechte Erfolgsquote, dann wäre es vielleicht im Umkehrschluss jetzt die Aufgabe der Legislative, darauf zu reagieren - in welcher Form auch immer. Dankeschön.

WORTMELDUNG AUS DEM PUBLIKUM

Hallo, ich bin eine aktivistische Person in der DGT, Deutsche Gesellschaft für Transsexualität-Intersexualität. Mir ist das Thema Minderheit sehr, sehr wichtig. Wir haben selbst auch sehr,

sehr viel zu tun. Ich bedanke mich für den Impuls, der heute hier im Raum ist. Ich finde, es ist sehr, sehr wichtig, weil einmal eines erkennbar ist: dass wir an der Sache dran sind und dass wir überlegen, wie sich Dinge ändern können. Ich finde es super, dass wir heute angesprochen haben, dass wir überlegen müssen, wie Ausbildung, wie Fortbildung ausschauen müssten. Wichtig ist natürlich, wie können wir das gestalten.

Auch ich merke, dass wir quasi Bilder in der objektiven Realität wahrnehmen, wie Gruppen sortiert werden und auch in der Haltung, wie soll ich sagen, oft verurteilt werden, obwohl der Mensch im Grunde genommen nicht dargestellt wird, sondern anhand einer Gruppe ausgemacht wird und zugeschrieben wird, und zwar fremd zugeschrieben wird. Wir zum Beispiel wünschen uns auch, dass gerade das Thema Transsexualität, wenn es da z.B. Übergriffe gibt, auch viel klarer im Fokus steht, dass es auch direkter benannt wird, wo direkter Zusammenhang ist und nicht einfach steht, dass es da Übergriffe gibt. Allerdings finde ich es wichtig, wenn da irgendwo etwas ist und Transphobie, Homophobie oder in irgendeiner Form Rassismus erwähnt wird, dass man überlegt, wie man Menschen beschreibt. Ich merke auch in den Medien, wenn wir als Kinder heranwachsen, da ist noch ganz, ganz viel zu tun. Und ich merke, es sind einfach Menschen. Wir machen alle unterschiedliche Erfahrungen. Es entstehen in dem Moment, wenn etwas passiert, Gefühle. Und oftmals schreiben wir genau danach, und dann entsteht etwas im Raum. Und ich finde, das können wir gemeinsam ändern, indem wir handeln und uns Dinge viel stärker bewusst machen, dass wir Menschen mitnehmen und nicht über Menschen reden. Danke.

WORTMELDUNG AUS DEM PUBLIKUM

Hallo, ich bin vom BDB, Bund für Antidiskriminierungs- und Bildungsarbeit hier in Berlin. Sie haben gesagt, es gibt diese rechtliche Basis, wonach Polizisten aufgrund von Lagebildern kontrollieren können. Ich möchte nur auf einen kleinen Aspekt hinweisen, um zu zeigen, wie schwierig es ist, solche Lagebilder von unseren Vorurteilen zu befreien, dass sie deswegen sehr problematisch und

gefährlich sind. Ich glaube schon, dass alle hier im Raum hier sind, weil sie ein Problem sehen, weil sie nicht wollen, dass Leute rassistisch behandelt werden. Aber es ist so in uns drin. Sie haben gesagt, Menschen werden innerhalb von 30 Kilometern in einem Grenzbereich kontrolliert, um illegale Einreisen zu verhindern und es wäre problematisch, wenn weiße Menschen kontrolliert werden würden, weil das Lagebild so ist, dass Menschen, die illegal einreisen, keine weiße Hautfarbe haben. Aber wie wissen wir das? Heutzutage gibt es Menschen aller Hautfarben, die deutsche Staatsbürger sind. Unser Vorurteil sagt uns, dass nur ein weißer Mensch deutsch sein kann. Das ist es, was dahinter steckt. Es ist nicht absichtlich, aber es ist so schwierig, sich von den Vorurteilen zu befreien. Wie könnte man sonst sagen, dass es problematisch ist, weiße Menschen innerhalb von 30 Kilometern im Grenzgebiet zu kontrollieren, wenn es Menschen aller Hautfarben gibt, die deutsche Staatsbürger sind? Wenn man glaubt, dass Menschen aller Hautfarben Deutsche sein können, müsste man alle Menschen kontrollieren, egal welche Hautfarbe sie haben. Es ist sehr schwierig. Das ist genau das Problem, wenn ein Gesetz auf einem Lagebild basiert, das unmöglich von Vorurteilen befreit werden kann.

DERNBACH

Damit haben Sie ein ausgezeichnetes Stichwort für eine letzte ganz kurze Antwortrunde geliefert, die auch ein bisschen in die Zukunft gehen soll. Was lässt sich... Unser Gast darf noch? Erlauben Sie das noch? Ja?

WORTMELDUNG AUS DEM PUBLIKUM (die Beauftragte für den Schutz der Gleichbehandlung Serbien, Brankica Janković)

Ich möchte mich zunächst bei meinen Kollegen bedanken, die mich hierher eingeladen haben. Ich freue mich, dabei zu sein. Und ich möchte mich insbesondere für den Mut bedanken, den Sie, Herr Malchow, aus Ihrer Arbeit hier vorbringen.

Ich möchte dabei erwähnen, dass es sehr schwierig ist, diese rechtliche Sicherheit, die rechtlichen Lagebilder von den Diskriminierungsvorgängen zu trennen. Um nur den Ausspruch von Einstein zu

erinnern: Es ist schwieriger ein Vorurteil zu brechen, als ein Atom zu spalten. Und wir wissen, es ist auch meine Erfahrung aus meiner Arbeit in Serbien, dass wir genau mit denselben Problemen vor Ort konfrontiert sind und dass wir an denselben Schwierigkeiten arbeiten müssen.

Ich möchte sagen, beispielsweise aus unserer Praxis in Serbien, dass wir enorm viel in Bildung und Weiterbildung von Polizisten investiert haben, und zwar nicht von einzelnen, sondern von Hunderten, so dass bestimmte Sachen, die in der Vergangenheit passiert sind, nicht erneut vorgekommen sind.

Das ist die eine Sache, die andere Sache ist, dass wir bei unserer Arbeit unseren Fokus auf weitergehende Sachen, wie beispielsweise Kulturarbeit, kulturelle Hintergründe der Roma-Minderheit und auch den Respekt und die Wahrung dieser Kultur gelegt haben. Und das hat schon zu einem gewissen Trend der Veränderung geführt. Das ist eine schwierige Aufgabe, aber das ist eine Angelegenheit, mit der wir uns befassen.

Ich bedanke mich nochmal herzlich für die Gelegenheit, hier dabei sein zu dürfen und auch dass wir über dieses Thema in dieser tollen großen Runde sprechen können.

DERNBACH

Wir danken Ihnen, Frau Ivanovic, für diesen Blick von außen und Input von dort.

Jetzt noch ganz kurz die Frage hier. Wir haben gehört, Vorurteile zu zerstören ist enorm schwer. Sie haben das Thema Vorurteil angesprochen. Dennoch, wir haben wahrscheinlich Möglichkeiten, auch institutionell etwas zu verändern. Herr Burgard, Herr Malchow, wenn Sie einverstanden sind, werde ich Herrn End und Frau Taylor das Wort geben. Und alles Weitere können wir dann draußen an den Tischen verhandeln.

TAYLOR

Eine dieser Möglichkeiten, an unseren Vorurteilen zu arbeiten, ist, zu schauen - wir können nach England oder Frankreich schauen -, wie dort mit Racial Profiling derzeit umgegangen wird. Es gibt auch

die Möglichkeit, das auch in Deutschland einzuführen, und zwar gibt es solche Kontrollscheine nach anlassunabhängigen Kontrollen, in denen die Polizeibeamten ausfüllen müssen, aus welchem Grund kontrolliert wurde, welche Ethnie diese Person hat, wenn die Person das angeben möchte und ob diese Kontrolle erfolgreich war oder nicht. Das kann genau dazu beitragen, solche Lagebilderkenntnisse zu erweitern und weiterhin Wissen darüber zu haben, wer aus welchem Grund und dementsprechend fälschlicherweise kontrolliert wird. Ich würde zum Schluss gerne noch anknüpfen an den Beitrag der stellvertretenden Sprecherin der Polizeigewerkschaft von Rheinland-Pfalz. Ich denke, gerade dieser Blick in die Vergangenheit, besonders in Bezug auf Schwarze Menschen, ist sehr relevant. Das Ausblenden der kolonialen Vergangenheit, auch Deutschlands, führt immer wieder dazu, dass wir mit diesen Vorurteilen umgehen, ohne uns genau darüber im Klaren zu sein, woher das Bild in Deutschland gegenüber Schwarzen Menschen kommt. Der erste Völkermord in Namibia gegen Herero und Nama war u.a. auch mit die Vorbereitung des Völkermordes hier in Deutschland gegen die Juden. Das ist eine Kontinuität, die bis heute nicht aufgearbeitet wurde, die dazu führt, dass das Bild des Schwarzen Menschen, oder das Bild des Menschen afrikanischer Herkunft generell negativ dargestellt wird. Natürlich nicht explizit, aber dieses Wissen ist generell im großen Teil der Gesellschaft verankert und muss aufgearbeitet werden. Natürlich auch bei der Polizei.

DERNBACH

Herr End, was muss aus Ihrer Sicht als nächstes geschehen?

END

Ich glaube, so wie wir heute sprechen, verbleiben wir in diesem Muster, das auch immer wieder in diesen Büchern kommuniziert wird, da ist dieses: Die Politik ist so überkorrekt, und wir dürfen das alles nicht sagen, und es ist uns alles nicht erlaubt, und eigentlich wissen wir es besser. Das ist das, was immer wieder aus der Polizei kommt. Und ich glaube, das ist, was Sie als Erfahrungen andeuten wollten zwischen Akademiewissen und dem polizeilichen

Praxiswissen. Ich glaube, solange wir darin verbleiben, dass wir einfach die überkorrekten Trottel sind, die nicht verstanden haben, dass es auf der Straße wirklich so ist und es keine Bereitschaft in den Polizeibehörden gibt, grundsätzlich daran zu gehen - da sind diese ganzen Fortbildungsmaßnahmen, nachdem was ich weiß von Leuten, die Polizist*innen fortgebildet haben, komplett hin-fällig. Es muss tatsächlich ein grundsätzliches Umdenken in diesen Behörden geben. Diese Ermittlungsansätze müssen grundsätzlich angegangen werden, die nicht nur mit den einzelnen Vorurteilen, sondern mit den Strukturen zusammenhängen. Und ich glaube, da sind mehr Bretter zu bohren, als nur die Polizeiausbildung zu verändern. Deswegen bin ich mit dem Ergebnis heute ein bisschen unglücklich. Ich glaube, wir müssen da etwas struktureller, bisschen tief gehender dran gehen.

DERNBACH

Vielen Dank Ihnen allen für die Diskussion.

CHRISTOPH KOPKE

DAS MASSAKER AM MÜNCHENER OLYMPIA EINKAUFSZENTRUM: AMOKTAT, ATTENTAT, HASSKRIMINALITÄT?¹

EINLEITUNG

Am frühen Abend des 22. Juli 2016 tötete der damals 18-Jährige David S. im Münchener Olympia Einkaufszentrum (OEZ) und an einem nahegelegenen Schnellrestaurant (Mc Donalds) mit einer Handfeuerwaffe neun Menschen (überwiegend Jugendliche bzw. junge Erwachsene mit sog. Migrationshintergrund) und verletzte weitere fünf Personen zum Teil schwer. Während und nach der Tatausführung soll sich David S. u.a. abfällig über Ausländer und Moslems geäußert haben. Nach der Tat flüchtete der Täter. Rund zweieinhalb Stunden später, von der Polizei gestellt, richtete David S. die Waffe gegen sich selbst und erschoss sich.²

Unter den Todesopfern befanden sich mit Roberto Rafael und Giuliano Kollmann auch zwei junge Deutsche mit Sinti-Wurzeln, bei einem anderen Betroffenen liegt ein Roma-Hintergrund vor. Dies wurde jedoch in der nachfolgenden öffentlichen und politischen Debatte kaum rezipiert. Engagierten Vertreterinnen und Vertretern der Minderheit in München stieß dies bitter auf.³

In den nachfolgenden Überlegungen geht es vorwiegend um die Frage, inwieweit das OEZ-Massaker als unpolitische Amoktat oder als ein politisch motiviertes rassistisches Gewaltverbrechen einzustufen ist.

DISKUSSION UM TATMOTIV

Unmittelbar nach der Bluttat kursierten schnell Gerüchte, wonach es sich um ein islamistisches Attentat gehandelt habe; so solle der

Täter „Allah akbar“ gerufen haben. Dies stellte sich aber schnell als falsch heraus.

In der Folgezeit kam es zu verschiedenen Hypothesen hinsichtlich der Motivation des Täters. Handelte es sich um eine klassische Amoktat, vergleichbar mit „School Shootings“, wie sie in Deutschland etwa die erschütternden Bluttaten von Erfurt (2002) oder Winnenden (2009) darstellten? Oder handelte es sich um ein politisch motiviertes Attentat?

AMOKTAT AUS PERSÖNLICHEN MOTIVEN

In der Forschung werden sogenannte Schulattentate (David S. tötete zwar nicht an seiner früheren Schule, aber gezielt in der Nähe seines früheren Wohnumfeldes) „zumeist als gezielte Angriffe von (ehemaligen) Schülern [...] mit potenziell tödlichen Waffen und Tötungsabsicht verstanden, die durch individuelle konstruierte Motive [...] bedingt sind und in der Regel als persönliche Rache für erlittene Demütigungen verstanden werden.“⁴

Für eine solche Zuordnung sprechen im Fall David S. tatsächlich gravierende Punkte⁵:

- Persönliche und lang anhaltende Mobbingverfahren seit der 5. Klasse.
- Langjährige ambulante und teils stationäre psychotherapeutische und psychiatrische Betreuung, u.a. wegen einer auf die Mobbingverfahren zurückgehende posttraumatische Belastungsstörung. Eine Möglichkeit einer von S. ausgehenden Selbst- oder Fremdgefährdung wurde dabei aber allerdings nicht erkannt bzw. diagnostiziert.
- Diagnosen wie ADHS und auch „Asperger-Syndrom“.
- Weitgehende soziale Isolation, keine gleichaltrigen Freunde.
- „Defizite im Sozialverhalten [...], die teilweise mit paranoiden und narzisstischen Zügen, mit entsprechend feindseligem und sozialphobischem Verhalten einhergingen.“⁶

- Übermäßiger PC-Konsum, Exzessives Spielverhalten, Ego-Shooter-Spiele.⁷

Hinzu kommt nachgewiesenermaßen ein ausgeprägtes Interesse bzw. eine Faszination an Amoktaten und -tätern. So fanden sich u.a. auf seinem Computer mehrere Bild- und Textdateien mit Bezug auf vorangegangene Amoktaten und Attentate. Mindestens zwei Mal besuchte David S. den baden-württembergischen Ort Winnenden, an dem 2009 Tim K. 15 Menschen und dann sich selbst tötete. Zu Tim K. hatte er verschiedenes Material gesammelt. Auch Bücher über Amoktaten fanden sich in seinem Besitz. David S. war zudem im Besitz einer „PDF-Datei mit dem Tagebuch von Sebastian B. (Amokläufer von Emsdetten).“ Und nicht zuletzt „konnte eine Fotocollage festgestellt werden, welche [Tim] K., [Robert] ST. [Amoktäter von Erfurt 2002] und BREIVIK zusammen mit Andreas L. (der Germanwings-Co-Pilot, der erweiterten Suizid begangen hat) zeigt.“⁸

POLITISCHE MOTIVE

Allerdings enthält die Tat auch Elemente, die auf eine politische Motivation des David S. verweisen. Die Tat in München fand am 5. Jahrestag des vom norwegischen Rechtsradikalen Anders Breivik begangenen Massakers statt. Das Datum war offenbar mit Bedacht gewählt. Für Anders Breivik schien David S. eine besondere Vorliebe gehabt zu haben: Breiviks Konterfei wählte er als Profilbild für seinen WhatsApp-Account.⁹ Welche Art der Verehrung Breivik zukam, bleibt für die Ermittlungsbehörden unklar: „Ob sich dies allein auf die mörderischen Handlungen oder auch auf die politische Einstellung des als rechtsextremistisch und islamfeindlich eingestuften Attentäters bezieht; muss offen bleiben.“¹⁰

Bezüglich der politischen Einstellung des David S. kommt die Bayerische Polizei zu folgender Einschätzung: „David S. war politisch interessiert und sympathisierte wohl mit den Inhalten des

Programms der Partei ‚AfD‘. Online äußerte sich David S. mehrfach fremdenfeindlich und rassistisch“. Während eines Klinikaufenthaltes „zeigte S. gegenüber einer Mitpatientin den Hitlergruß, zeichnete Hakenkreuze“ und äußerte sich positiv über den Nationalsozialismus. „Insgesamt kann daher von einer rechten bzw. rechtsextremen Gesinnung des David S. ausgegangen werden“.¹¹

Für das Vorhandensein eines rechtsgerichteten Motives spricht auch die Auswahl der Opfer: Bei den Opfern handelte es sich überwiegend um Menschen mit einem Migrationshintergrund bzw. Menschen, die der Täter für „ausländisch“ hielt.

BEHÖRDLICHE EINSCHÄTZUNG

In der Gesamtwürdigung der vorliegenden Anhaltspunkte gelangen die Sicherheitsbehörden zu der Einschätzung, „dass für David S. bei der Tatausführung ‚Rache‘ für die Kränkung durch Mobbing im Vordergrund stand.“ Weiter heißt es in dem Bericht: „Im Laufe der Jahre entwickelte er zunächst eine Abneigung und später einen Hass und Rachegefühle gegenüber Personen mit ausländischen Wurzeln bzw. Migrationshintergrund, insbesondere gegenüber türkisch-, albanisch- und balkanstämmige Jugendliche, die er für das erlittene Mobbing verantwortlich machte.

Trotz der Bezüge zum Bereich des Rechtsextremismus dürften für David S. bei Planung und Durchführung der Tat die erlittenen Kränkungen und die ‚Rache‘ hierfür im Vordergrund gestanden haben. Diese Einschätzung wird durch die Ergebnisse der Operativen Fallanalyse der Bayerischen Polizei sowie durch das Landesamt für Verfassungsschutz bestätigt.

Auf Grund der umfangreichen Ermittlungen ist davon auszugehen, dass die schreckliche Amoktat nicht politisch motiviert war, sondern dass ‚Rache‘ für jahrelanges ‚Mobbing‘ das Hauptmotiv für des David S. war.“¹²

In der Zusammenfassung der Münchener Staatsanwaltschaft heißt es ähnlich: „Es dürfte ihm - trotz seiner grundsätzlichen Neigung zu rechtsextremistischen Ansichten - bei der Tat nicht

darum gegangen sein, eine politische Aussage zu treffen oder eine bestimmte Ideologie zu fördern oder durchzusetzen. Durch das erlittene Mobbing hatten sich im Lauf der Jahre Rachegefühle gegenüber der Bevölkerungsgruppe aufgestaut, die er für dieses Mobbing verantwortlich machte. Dies waren Jugendliche mit südosteuropäischer Hintergrund.“¹³

Auch das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz kommt nach einer Prüfung „aus verfassungsschutzrechtlicher und extremismustheoretischer Sicht“¹⁴ zu folgendem Resultat: „Sämtliche Punkte sprechen eher dafür, dass wir es in Fall David S.[...] mit einem typischen Amoktäter zu tun haben. Eine fremdenfeindliche Motivlage lässt sich gleichwohl zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausschließen.“¹⁵

EINWÄNDE ZUR BEHÖRDLICHEN EINSCHÄTZUNG

Gegen diese Sichtweise sind Zweifel und Einwände durchaus angebracht. Dies betrifft vor allem:

- die strikte Trennung von Amoktat und Attentat,
- die Festlegung auf ein „Hauptmotiv“,
- die Frage der Konsistenz eines politischen Motivs und
- die mögliche statistische Zuordnung der Tat im Bereich Politisch Motivierte Kriminalität – rechts (PMK rechts).

AMOKTAT ODER ATTENTAT?

Amoktaten und terroristische Aktionen durch Einzeltäter wurden in der Forschung lang als strikt zu trennende Kriminalitätsphänomene betrachtet. Gelten Amokläufe als persönlich motiviert, liege bei terroristischen Taten eine politisch oder religiös begründete Ideologie als handlungsbestimmendes Motiv vor. Neuere Untersuchungen¹⁶ - etwa eine Vergleichsstudie zu amerikanischen Schulattentätern und palästinensischen Selbstmordattentätern - verweisen indes darauf, dass

sich beide Tätergruppen „hinsichtlich ihrer psychischen Konstitution und Motivation stark“ gleichen: „Die Täter teilen viele gemeinsamen Charakteristika, wie etwa eine stark problembehaftete Kindheit, Selbstwertprobleme und Konflikte mit ihrem sozialen Umfeld.“¹⁷ Vergleichbar ist auch die grundlegende Motivation, sich für Erlittenes zu rächen und zugleich durch die Taten Anerkennung, Bekanntheit bzw. Ruhm oder Ehre zu erlangen. Weitere Studien bestätigen dies. In beiden Tätergruppen finden sich übereinstimmend Depressionen, gefühlte Ausweglosigkeit und Suizidgedanken. Eine Analyse von 22 Schulamokläufen in den USA und Kanada ergaben, dass „einigen dieser Schulentattate Elemente politischer Kommunikation immanent sind – was sie in die Nähe terroristischer Attentate rückt.“¹⁸

Dies trifft auch auf den Fall David S. zu, der auf seinem Computer mehrere Dateien unverschlüsselt gespeichert hatte – was die Ermittler zur Annahme verleitete, dass S. wollte, dass gerade diese Dateien gefunden werden. Einer der Texte trug den Titel "Ich werde jetzt jeden Deutschen Türken auslöschen egal wer.“ „Diese Datei erweckt den Eindruck, als sei sie eine Art Bekenntnisschreiben des David S. für die von ihm geplante und anschließend auch ausgeführte Tat“, so die Bewertung des LKA.¹⁹

Die Ermittler fanden außerdem weitere Texte mit Bekenntnischarakter, so z.B. den Text „Die Rache an diejenigen die mich auf dem Gewissen haben“. Hier spricht David S. von „ausländischen Untermenschen mit meist Türkisch-Balkanischen Wurzeln“ bzw. von einer „Untersuchung dieser Kakerlaken, Untermenschen, Menschen die ich Exekutieren werde“.²⁰

HASSKRIMINALITÄT UND POLITISCH MOTIVIERTE KRIMINALITÄT (PMK)

In der Auseinandersetzung über die Bewertung von Straftaten als politisch motiviert, wurde in den vergangenen Jahren auf das amerikanische Konzept von Hasskriminalität verwiesen. Gleichzeitig wurde der Begriff der Vorurteilskriminalität (bias crimes) bzw.

vorurteilsgeleitete Straftaten vorgeschlagen. Diese Formulierung beschreibt „strafrechtlich relevante Handlungen, im Zuge derer eine oder mehrere Person(en) oder deren Besitz Viktimisierung durch Einschüchterung, Bedrohung, physische oder psychische Gewalt erfährt/erfahren. Der oder die Täter ist/sind dabei teilweise oder gänzlich geleitet durch Vorurteile gegenüber bestimmten Merkmalen (wie Abstammung, Nationalität, Religion, sexuelle Orientierung, Alter, Geschlecht, körperliche und/oder geistige Behinderung), welche die gesamte soziale Gruppe der/des Opfer(s) betreffen. Die Schädigung zielt daher nicht nur auf das direkte Opfer ab, sondern besitzt eine einschüchternde Botschaft, welche die Identität der Opfergruppe und damit die Grundfeste einer demokratischen Gesellschaft adressiert.“²¹

Wichtig ist aber zu betonen, dass Vorurteilsverbrechen nicht zwingend mit einer politischen Motivation mit dem Ziel der Systemüberwindung einhergehen müssen. Es geht also nicht darum, mit der Tat primär eine „politische Aussage zu treffen oder eine bestimmte Ideologie zu fördern oder durchzusetzen“ (s.o).

Das 2001 eingeführte polizeiliche Erfassungssystem Politisch Motivierte Kriminalität (PMK) trägt dem ebenfalls Rechnung. Neben klassischen Staatsschutzdelikten soll es gerade auch vorurteilsgeleitete Straftaten erfassen, nämlich solche, die: „sich gegen Personen wegen ihrer politischen Einstellung, Nationalität, Volkszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Herkunft oder aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung oder ihres gesellschaftlichen Status richten. Dazu zählen auch Taten, die nicht unmittelbar gegen eine Person, sondern im oben genannten Zusammenhang gegen eine Institution oder Sache verübt werden.“²² In diesem Zusammenhang merkt der Berliner Politikwissenschaftler Michael Kohlstruck an: „Die polizeiliche Bezeichnung ‚politisch motivierte Kriminalität‘ ist also nicht als Aussage über einen psychologischen Sachverhalt bei den Tatverdächtigen zu verstehen, sondern als eine tatbezogene Klassifizierung.“²³

Eigene Untersuchungen zur Frage der politischen Motivation bei fraglichen Tötungsverbrechen hatten zum Ergebnis, dass Tötungsdelikte

sich oft in einem konkreten Handlungsrahmen abspielten, „der vielschichtig, ambivalent und komplex ist. Die strikte kategoriale Unterscheidung von Motiven greift in diesen Fällen [...] i. d. R. nicht. Der Begriff ‚politisch motiviert‘ erscheint mithin vor dem Hintergrund vieler realer Tatabläufe wenig angemessen, da er sich als zu stark oder zu eng erweist. Eine zielgerichtete Umsetzung politischer Absichten ist nur in wenigen Fällen zu erkennen. Festzustellen ist bei vielen Tätern der von uns untersuchten Fälle jedoch eine sehr schlichte, aber doch deutliche Gesinnung, insbesondere ein deutliches Feindbild.“²⁴ Andere Autoren verweisen darauf, dass es sich gerade bei Fremdenhass „um eine fanatische Überkompensation [handelt], also um eine psychologische Bewältigungsstrategie, die auf persönlichem Scheitern und empfundener Benachteiligung beruhen.“²⁵ Keinesfalls stellt diese Form von Hass eine „Konsequenz einer reflektierten Auseinandersetzung mit politischen Inhalten dar“.²⁶

Insofern kann die Tat des David S. angesichts der zielgerichteten Auswahl der Opfer, die er als vermeintlich zusammengehörige homogene Gruppe imaginiert, durchaus als Hassverbrechen gewertet werden, wenngleich der entscheidende Impuls, überhaupt Täter zu werden, in der psychischen Erkrankung gelegen haben mag. Das steht m.E. nicht im Widerspruch dazu, dass sich David S. an der Personengruppe für vermeintlich oder tatsächlich erlittenes Unrecht rächen wollte.

Der Literatur ist zu entnehmen, dass bei einer ganzen Reihe von Tätern mit ähnlicher Vorgehensweise, die als „lone wolf“ (einsamer Wolf) oder „lone actors“ (Einzeltäter) klassifiziert werden, ebenfalls psychiatrische/psychische Erkrankungen bzw. entsprechende Auffälligkeiten erkennbar waren, nicht zuletzt bei dem Norweger Anders Breivik. Florian Hartleb fasst dies so zusammen: „Der Einsame Wolf-Terrorismus ist das Produkt der Selbstradikalisierung eines Individuums, die von einer im Einzelfall zu gewichtenden Mischung aus persönlichen Kränkungen und politisch-ideologischen Motiven ausgelöst wird. Im Unterschied zum Amoklauf ist der Einsame-Wolf-Terrorismus politisch motiviert und systematisch geplant. Es kann hier gleichwohl gewisse Überschneidungen geben, wenn der Terrorist im öffentlichen Raum agiert, wahllos Menschen

tötet und dabei völlig emotionslos vorgeht.“²⁷

Bei „lone wolf“ Terroristen sind es oftmals persönliche Erfahrungen, die als ungerecht erlebt werden, die den Ausgangspunkt eigener Radikalisierung markieren. Auch ihnen werden – trotz vordergründiger Dominanz eines originär terroristischen bzw. politischen Motives – paranoide und narzisstische Züge zugeschrieben.

Florian Hartleb fasst dies so zusammen: „Einsame Wolf-Terroristen sind unbarmherzige Narzissten, verbunden mit Selbstkränkungen und einer dadurch ausgelösten völligen Gefühlskälte“.²⁸

Der Psychiater Norbert Nedopil erkennt bei verschiedenen „terroristischen Einzelkämpfern“ übereinstimmend eine biografisch lange Zeit fehlende soziale Resonanz, Zurücksetzung und Kränkung sowie sozialen Rückzug und autistische Abgrenzung.²⁹

Mit Armin Pfahl-Traughber kann argumentiert werden, dass psychische und politische Faktoren nicht zwingend gegeneinander ausgespielt werden müssen, denn „Motive und Ursachen sind auf unterschiedlicher Ebene angesiedelt“. Für die Erklärung, warum jemand sich zu solchen Taten entschließt, „kommt den psychischen Faktoren eine herausragende Bedeutung zu. Dadurch erklärt sich aber nicht die konkrete Opferauswahl, wofür es jeweils ideologische Motive gibt. Denn ansonsten würden sich die gemeinten Einzeltäter nach Gelegenheit willkürlich und zufällig ihre Ziele suchen.“³⁰

FAZIT

Zusammenfassend lässt sich sagen,

- dass der eigentliche Antrieb zur Tat vorrangig in der psychischen Konstellation bzw. psychiatrischen Erkrankung gelegen haben mag. Offensichtlich aus narzisstischer Kränkung und aus einer vielleicht durch das sog. Asperger-Syndrom determinierten Empathielosigkeit³¹ wählte David S. mit einem öffentlich vollzogenem Massenmord eine – ihn besonders faszinierende - Perspektive zur Beendigung seines Lebens, das ihm sinnlos erschien - bei gleichzeitiger Bestrafung vermeintlich Schuldiger.

- Auffällig ist darüber hinaus jedoch die (im Vergleich zu den „unpolitisch“ geltenden Amokläufern) besondere Bewunderung für den Massenmörder Anders Breivik gerade und offensichtlich wegen dessen rassistischer und muslimfeindlicher Positionierung.
- Für subjektiv erlittenes Unrecht machte David S. eine rassistisch konstruierte Gruppe verantwortlich („Türken“, „Albaner“, „Balkan“). Indem er gezielt Angehörige dieser Gruppe, bzw. Personen die er darunter subsumiert, denen er in verschiedenen Texten auch die Verantwortung für Kriminalität, Verwahrlosung usw. gibt, ermordet, erfüllt die Art der Tatbegehung m. E. gleichzeitig die Kriterien eines Hassverbrechens im Sinnes des Definitionssystem PMK.

NACHBEMERKUNG ZUR FRAGE EINES SPEZIFISCH ANTIZIGANISTISCHEN MOTIVS

Inzwischen ist – nicht zuletzt durch die Recherchen von Florian Hartleb – bekannt, dass der Attentäter David S. mit „Gleichgesinnten“ Teil eines internationalen virtuellen Netzwerkes war, das in einem Internetforum „rechtsextremistische und rassistische Inhalte, Amok- und Attentatsphantasien sowie globale Tötungslisten“ austauschte.³² Dies veranlasste den Verfasser, nochmals in den Ermittlungsakten nach Hinweisen auf das mögliche Vorhandensein eines spezifisch antiziganistischen Motives zu suchen. Immerhin sind in den vergangenen Jahren Angehörige der Minderheit der Sinti und Roma immer wieder gezielt Opfer rassistischer Gewalt geworden, für die 1990er Jahre ist von „mindestens vier Todesopfer antiziganistischer Gewalttaten“ auszugehen.³³ Dass David S. von „ausländischen Untermenschen mit meist Türkisch-Balkanischen Wurzeln“ (s.o.) spricht, könnte auf das Vorhandensein eines spezifisch antiziganistischen Motivs deuten, da der Hinweis auf eine angebliche Herkunft vom „Balkan“ oftmals als Chiffre für eine Zuschreibung als „Zigeuner“ benutzt wird. Allerdings finden sich

in den umfangreichen Materialien des Ermittlungsverfahrens keine Äußerungen von David S. zu Sinti und Roma oder „Zigeuner“ und somit keine Hinweise darauf, dass David S. gezielt Angehörige der Sinti und Roma als Opfer auswählte. Auch in den ausgewerteten Internetchats (u.a. im sog. Anti-Refugee-Club) finden sich keine entsprechenden Formulierungen.³⁴ Gleichwohl sollte die Öffentlichkeit Kenntnis davon nehmen, dass sich auch Angehörige der Minderheit der Sinti und Roma unter den Opfern dieses rassistischen Verbrechens befanden. Leider werden Sinti und Roma in der Öffentlichkeit bisher kaum als Opfer von Gewalt und Straftaten wahrgenommen.

ENDNOTEN

- 1 Für diese Publikation gering überarbeitete und ergänzte Fassung meiner gutachterlichen Stellungnahme im Rahmen des Expertengespräch der Stadt München „Hintergründe und Folgen des OEZ-Attentates“, München, 6. Oktober 2017.
- 2 Zum zeitlichen und räumlichen Ablauf vgl. v.a.: Bericht des Inspektors der Bayerischen Polizei im Bayer. Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Thomas Hampel [...] am 26. April 2017 im Ausschuss für Kommunale Fragen, Inneres und Sport des Bayerischen Landtags, Bl. 3 ff. sowie die Darstellung in der Tagespresse. Ausführlich: Staatsanwaltschaft München I, Ermittlungsverfahren gegen David S., 111 Js 188785116, Hauptakte Band 3, Bl. 0669ff.
- 3 Vgl. z.B. <https://jourfixeblog.wordpress.com/2017/07/25/selbstverglorifizierendes-geschmatze-verbitterung-aus-ziganen-kreisen-nach-der-gedenkfeier-zum-jahrestag-des-oez-anschlags/> [14.05.2018].
- 4 Leuschner, V.; Böckler, N., Zick, A. und Scheithauer, H.: Attentate durch Einzeltäter: Zu Gemeinsamkeiten in der Tatentwicklung und der Tatsituation bei terroristischen Anschlägen und School Shootings, in: Böckler, N. / Hoffmann, J. (Hrsg.): Radikalisierung und terroristische Gewalt. Perspektiven aus dem Fall- und Bedrohungsmanagement. Frankfurt 2017, S. 51-78, 52.
- 5 Vgl.: Bericht des Inspektors, Bl. 16ff.; Staatsanwaltschaft München I, Ermittlungsverfahren gegen David S., 111 Js 188785116, Hauptakte Band 3, Bl. 0674f.
- 6 Einlassung des behandelten Psychiaters, zit. nach: Staatsanwaltschaft München I, Ermittlungsverfahren gegen David S., 111 Js 188785116, Hauptakte Band 3, Bl. 872.
- 7 So verbrachte David S. den polizeilichen Ermittlungen zu Folge „zum Beispiel seit Bestehen seiner diversen Accounts alleine 4348 Stunden nur mit dem Ego-Shooter „Counter-Strike“.“ Zit. aus: Staatsanwaltschaft München I, Ermittlungsverfahren gegen David S., 111 Js 188785116, Hauptakte Band 3, Bl. 0909.
- 8 Staatsanwaltschaft München I, Ermittlungsverfahren gegen David S., 111 Js 188785116, Hauptakte Band 3, Bl. 0675f. – Abkürzung der Nachnamen und Hinzufügungen in eckigen Klammern durch mich / CK
- 9 Vgl. u.a.: Leuschner u.a., Attentate, S. 51.
- 10 Bay. LKA, Sachstandsbericht vom 21.12.2016, Bl. 48. (=Staatsanwaltschaft München I, Ermittlungsverfahren gegen David S., 111 Js 188785116, Hauptakte Band 3, Bl. 0732.)
- 11 Vgl.: Bericht des Inspektors, Bl. 19-20. Vg. auch: Staatsanwaltschaft München I, Ermittlungsverfahren gegen David S., 111 Js 188785116, Hauptakte Band 3, Bl. 0675f.
- 12 Bericht des Inspektors, Bl. 20-22.
- 13 Staatsanwaltschaft München I, Ermittlungsverfahren gegen David S., 111 Js 188785116, Hauptakte Band 3, Bl. 0677.
- 14 Staatsanwaltschaft München I, Ermittlungsverfahren gegen David S., 111 Js 188785116, Hauptakte Band 3, Bl. 910.
- 15 Ebd. Bl. 917.
- 16 Ich beziehe mich im Folgenden auf die Wiedergabe des Forschungsstandes bei Leuschner u.a.
- 17 Ebd., S. 53.
- 18 Ebd.
- 19 Staatsanwaltschaft München I, Ermittlungsverfahren gegen David S., 111 Js 188785116, Hauptakte Band 3, Bl. 807. [Abkürzung und Hervorhebung durch Verfasser]
- 20 Ebd., Bl. 811.
- 21 Coester, Marc: Das Konzept der Hate Crimes aus den USA unter besonderer Berücksichtigung des Rechtsextremismus in Deutschland. Frankfurt/M. 2008, S. 27.

- 22 Diese Definition ist, z. T. geringfügig variierend in den jährlichen VS-Berichten des Bundes zu finden. Hier zitiert nach: Dierbach, Stefan: Befunde und aktuelle Kontroversen im Problembereich der Kriminalität und Gewalt von rechts, in: Virchow, Fabian/Langebach, Martin/Häusler, Alexander [Hrsg.]: Handbuch Rechtsextremismus. Wiesbaden 2016, S. 472-510, hier: 478.
- 23 Zitiert nach: Ebd., 479.
- 24 Kopke, Christoph / Schultz, Gebhard: Abschlussbericht zum Forschungsprojekt „Überprüfung umstrittener Altfälle Todesopfer rechtsextremer und rassistischer Gewalt im Land Brandenburg seit 1990“. http://www.mik.brandenburg.de/media_fast/4055/MMZ_Abschlussbericht.pdf.
- 25 Dienstbühl, Dorothee / Abou-Taam, Marwan: Hasskriminalität. Eine Herausforderung an die moderne Gesellschaft, in: Die Kriminalpolizei 2012, Heft 3, S. 4-8, 5.
- 26 Ebd., S. 6.
- 27 Hartleb, Florian: Die Lehren aus dem Fall „Breivik“: Einsamer Wolf-Terrorismus als Phänomen sui generis innerhalb des Terrorismus, in: Jahrbuch für Extremismus- und Terrorismusforschung 2013, S. 229 – 261, S. 235. Vgl. dazu inzwischen: Hartleb, Florian: Einsame Wölfe. Der neue Terrorismus rechter Einzeltäter. Hamburg 2018.
- 28 Hartleb, Lehren aus dem Fall „Breivik“, S. 243.
- 29 Nedopil, Norbert: Gekränkte Eitelkeiten. Terroristische Einzelkämpfer, in: Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie, Ausgabe 4/2014, zitiert aus dem abstract auf: <https://www.springermedizin.de/gekraenkte-eitelkeiten/9052130> (22.09.2017).
- 30 Pfahl-Traughber, Armin: Die Besonderheiten des „Lone-Wolf“-Phänomens im Rechtsterrorismus. Eine vergleichende Betrachtung von Fallbeispielen, in: Jahrbuch Extremismus- und Terrorismusforschung 11 (2016), S. 230-254, 254.
- 31 Einschätzung des bay. LfV: „Die Empathielosigkeit des Täters, eine wichtige Voraussetzung für ein derartiges Tötungsdelikt, scheint in diesem Fall eher nicht Ausfluss der Sozialisation des Täters, sondern Teil des Krankheitsbilds Asperger-Syndrom zu sein, das beim Täter diagnostiziert wurde.“, in: Staatsanwaltschaft München I, Ermittlungsverfahren gegen David S., 111 Js 188785116, Hauptakte Band 3, Bl. 923.
- 32 Hartleb, Einsame Wölfe, S. 36.
- 33 End, Markus: Antiziganismus, in: Ahlheim, Klaus / Kopke, Christoph (Hrsg.): Handlexikon Rechter Radikalismus. Ulm 2017, S. 15-17, hier S. 16.
- 34 Hier folge ich der Auswertung von Florian Hartleb; Email von Florian Hartleb vom 5.10.2018 an den Verfasser.

QUELLEN UND LITERATUR

Bericht des Inspektors der Bayerischen Polizei im Bayer. Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Thomas Hampel [...] am 26. April 2017 im Ausschuss für Kommunale Fragen, Inneres und Sport des Bayerischen Landtags.

Coester, Marc: Das Konzept der Hate Crimes aus den USA unter besonderer Berücksichtigung des Rechtsextremismus in Deutschland. Frankfurt/M. 2008.

Dienstbühl, Dorothee / Abou-Taam, Marwan: Hasskriminalität. Eine Herausforderung an die moderne Gesellschaft, in: Die Kriminalpolizei 2012, Heft 3, S. 4-8.

Dierbach, Stefan: Befunde und aktuelle Kontroversen im Problembereich der Kriminalität und Gewalt von rechts, in: Virchow, Fabian/Langebach, Martin/Häusler, Alexander [Hrsg.]: Handbuch Rechtsextremismus. Wiesbaden 2016.

End, Markus: Antiziganismus, in: Ahlheim, Klaus / Kopke, Christoph (Hrsg.): Handlexikon Rechter Radikalismus. Ulm 2017, S. 15-17.

Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft München I, Ermittlungsverfahren gegen David S., 111 Js 188785116 .

Hartleb, Florian: Die Lehren aus dem Fall „Breivik“: Einsamer Wolf-Terrorismus als Phänomen sui generis innerhalb des Terrorismus, in: Jahrbuch für Extremismus- und Terrorismusforschung 2013, S. 229 – 261.

Hartleb, Florian: Einsame Wölfe. Der neue Terrorismus rechter Einzeltäter. Hamburg 2018.

Kopke, Christoph / Schultz, Gebhard: Abschlussbericht zum Forschungsprojekt „Überprüfung umstrittener Altfälle Todesopfer rechtsextremer und

rassistischer Gewalt im Land Brandenburg seit 1990“. http://www.mik.brandenburg.de/media_fast/4055/MMZ_Abschlussbericht.pdf.

Leuschner, V.; Böckler, N., Zick, A. und Scheithauer, H.: Attentate durch Einzeltäter: Zu Gemeinsamkeiten in der Tatentwicklung und der Tatsituation bei terroristischen Anschlägen und School Shootings, in: Böckler, N. / Hoffmann, J. (Hrsg.): Radikalisierung und terroristische Gewalt. Perspektiven aus dem Fall- und Bedrohungsmanagement. Frankfurt 2017, S. 51-78.

Nedopil, Norbert: Gekränkte Eitelkeiten. Terroristische Einzelkämpfer, in: Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie, Ausgabe 4/2014, abstract auf: <https://www.springermedizin.de/gekraenkte-eitelkeiten/9052130> (22.09.2017).

Pfahl-Traughber, Armin: Die Besonderheiten des „Lone-Wolf“-Phänomens im Rechtsterrorismus. Eine vergleichende Betrachtung von Fallbeispielen, in: Jahrbuch Extremismus- und Terrorismusforschung 11 (2016), S. 230-254.

Die deutsche Polizei hat über 250 Jahre hinweg eine zentrale Rolle bei der Erfassung und Verfolgung von Sinti und Roma gespielt und auch die NS-Vernichtungspolitik maßgeblich organisiert. Zur Gegenwart liegen kaum empirische Untersuchungen vor. Selbstorganisationen kritisieren jedoch Verstöße gegen das Diskriminierungsverbot, beispielsweise durch antiziganistische Deutungen in Polizeipressemitteilungen. Die vorliegende Untersuchung trägt aktuelle Hinweise auf antiziganistisch geprägte polizeiliche Arbeit zusammen, dokumentiert ihre Veränderungen, analysiert sie und zieht Rückschlüsse auf Ermittlungsansätze. Die Ergebnisse legen nahe, dass Antiziganismus in der Polizei ein strukturelles Problem darstellt, das nur durch grundlegende Veränderungen entgegengewirkt werden kann.